

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Sechster Band.

Mit 2 Siegeltafeln.

Hannover.

H a h n' sche Buchhandlung.

1881.

II.

Ueber

die älteren fränkischen

Formelsammlungen.

Von

Dr. Karl Zeumer.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts giebt es zahlreiche Ausgaben fränkischer Formelsammlungen, doch lassen dieselben alle die handschriftliche Ueberlieferung und somit besonders den ursprünglichen Bestand der einzelnen Sammlungen nur sehr unvollkommen erkennen.

Die eine der beiden gleichzeitigen ersten Ausgaben, die Lindenbruch's, reisst die in den Handschriften gegebenen, zusammenhängenden Sammlungen gänzlich auseinander und stellt die einzelnen Formeln nach ihrem Inhalte zusammen. Bignon dagegen ist bemüht, die handschriftlich überlieferten Sammlungen als solche wiederzugeben, doch hat er sich im einzelnen dabei manche Willkürlichkeit zu Schulden kommen lassen. Er hat namentlich in der gewöhnlich 'Appendix Marculfi' genannten Sammlung einerseits zwei handschriftlich getrennte Bestandtheile zusammengefügt und andererseits eine ganze Reihe von Formeln ohne ersichtlichen Grund ausgelassen. Merkwürdigerweise haben die späteren Herausgeber, selbst Baluze, der doch die Handschriften selbst benutzte, diese Uebelstände nicht beseitigt. Freilich fand dieser die von Bignon nicht aufgenommenen Formeln in den Handschriften vor, doch statt sie an den gehörigen Stellen einzureihen machte er daraus eine neue, selbständige Sammlung, die er neben die von Bignon herausgegebenen stellte, so dass der von diesem Gelehrten in Bezug auf den Bestand der einzelnen Sammlungen aufgestellte Canon mit allen Fehlern bei ihm, und durch ihn auch bei allen späteren Herausgebern, Bouquet und Walter eingeschlossen, unangetastet blieb. Andere Sammlungen wurden später aufgefunden und ediert; und auch hier wieder wurde die oft zufällige, stillschweigend vorgenommene Anordnung des ersten Herausgebers massgebend für die späteren.

Eine Kritik der Sammlungen, wie sie die Drucke boten, hat im Anfange dieses Jahrh. Seidensticker ¹⁾ versucht und dabei

1) Von dem seltenen, auf der Berliner Bibliothek nicht vorhandenen Werkchen konnte ich das Exemplar der kgl. Bibliothek zu Hannover benutzen; dasselbe trägt den handschriftlichen Titel: 'J. A. L. Seidensticker, Commentatio de Marculfinis similibusque formulis. Jenae 1815

aus inneren Gründen einzelnes richtig gestellt. Doch fehlte ihm die Hauptsache, die Kenntniss der Handschriften, ohne die eine erfolgreich durchgreifende Kritik nicht möglich war. Eine genauere Kunde von der handschriftlichen Ueberlieferung brachte erst im Jahre 1871 der dritte Band von De Rozière's 'Recueil général des Formules'; ganz reicht aber auch das hier gegebene noch nicht aus. Aus den Tabellen kann man wohl den Inhalt der Handschriften, die wirklichen Formeln und deren Reihenfolge kennen lernen, nicht aber die oft für die Beurtheilung so wichtigen Beigaben, Indices und dergleichen. Wir erfahren nicht, ob eine oder verschiedene Hände die einzelnen Stücke geschrieben haben, ob sie numeriert sind oder nicht, ob ein Codex aus mehreren Handschriften oder Handschriften-Fragmenten besteht. Weder über den übrigen Inhalt, noch das Alter, noch die Herkunft sagt der Herausgeber ein Wort, das alles vermuthlich auf eine Vorrede versparend, welche leider bis heute meines Wissens noch nicht erschienen ist, deren Hauptzweck aber nach einigen von De Rozière in den Noten der Ausgabe im Voraus gemachten Verweisungen zu urtheilen, die Bestimmung der Herkunft und des Bestandes der einzelnen Sammlungen sein sollte.

Das Prinzip, welches der Ausgabe De Rozière's zu Grunde liegt, ist dasselbe, welches schon Lindenbruch zur Anwendung brachte: Auflösung der ursprünglichen Sammlungen und Anordnung der Formeln nach ihrem sachlichen Inhalte. Daher hatte die Darstellung der handschriftlichen Ueberlieferung und, soweit möglich, die Reconstruction der alten Sammlungen für diese Ausgabe nur die Bedeutung nothwendiger oder doch wünschenswerther Ergänzungen, während beides für die bevorstehende Ausgabe in den Monumenta Germaniae, welche die Arbeiten der Formelsammler in möglichst ursprünglicher Gestalt geben soll, Voraussetzung und Grundlage bildet. Wir geben daher im Folgenden zunächst für die älteren fränkischen Formelsammlungen eine ausführliche Darlegung und Kritik des handschriftlichen Materials und den Versuch, den ursprünglichen Bestand sowie die Herkunft und den Charakter der einzelnen Sammlungen zu bestimmen. Eine Kritik der ältesten Ausgaben, namentlich der Lindenbruch'schen, in Bezug auf ihre Quellen mag sich als nothwendige Ergänzung daran schliessen.

und die Bemerkung: 'Opus praematura morte auctoris absolvi haud permissum. Idcirco folium tituli necdum typis commissum fuit nec opus ipsum in literarum commercium receptum'. Es sind ursprünglich zwei einzelne, besonders paginierte Hefte in 4^o (40 und 42 Seiten), deren erstes Caput I: 'Recensentur formularum collectiones' enthält, das andere Cap. II: 'Quaenam sit formularum varietas exponitur'.

I.

Marculfi Formulae.

Die Formelsammlung Marculfs ist uns in vier Handschriften, welche sämmtlich dem 9. Jahrhundert angehören, ganz oder doch in der überwiegenden Mehrzahl der Stücke überliefert: Cod. Paris. latin. 4627 (= Rozière Par. A.), Cod. Paris. lat. 2123 (= Roz. Par. B.), Cod. Par. lat. 10756 (= Roz. Par. C.), Cod. Lugdun. Batav. Bibl. Publ. 114 (= Roz. Lugdun. Bat. B.). Obwohl das Werthverhältnis der Pariser Handschriften unserer Meinung nach durch die von De Rozière ihnen gegebenen Ziffern nicht richtig ausgedrückt wird, wollen wir dieselben doch im Folgenden der Einfachheit halber im Anschluss an jene Bezeichnungen A, B und C, den Leydener Codex dagegen einfach L nennen. Da die Tabellen in Rozière's drittem Bande für unsere Zwecke theils zu wenig, theils zu viel bieten, ausserdem aber nicht in jedermanns Händen sein dürften, so geben wir zunächst eine kurze Uebersicht des wesentlichen Inhaltes der vier Handschriften, soweit derselbe die Marculfüberlieferung berührt.

A ist die einzige Handschrift, welche Marculfs Arbeit ganz vollständig mit der Vorrede darbietet. Die einzelnen Theile sind geordnet wie folgt:

1. Vorrede Marculfs mit der Widmung an Landericus (In Dei nom. incipit praefatio etc.).
2. Index zum I. Buche (Incipiunt capitula scedolae operis huius).
3. Marculfs I. Buch 1—40. (Incipiunt exemplaria de diversis conditionibus, qualiter regales vel cartas pagenses, cui haec formolae habere placuerit et melius non valet, scribantur).
4. Index zum II. Buche (Incipiunt capitula de cartis pagensis. Pars secunda).
5. Marculfs II. Buch 1—52. (Incipit scedola, qualiter cartas paginsis fiantur).

Unmittelbar an die letzte Formel schliessen sich von gleicher Hand geschrieben und äusserlich in gleicher Weise ausgestattet

6. 3 Stücke, welche uns noch öfter begegnen und näher beschäftigen werden. Vorläufig wollen wir sie als a, b und c bezeichnen.

Der übrige Formelinhalt, welcher später besonders zu besprechen ist, weist die Entstehung der Handschrift oder ihrer nächsten Vorlage nach Sens.

An Vollständigkeit kommt dieser Handschrift sehr nahe C, welcher nur die Vorrede fehlt. Dagegen enthält sie einige in der vorigen fehlende Stücke, welche wir nach De Rozière's Nummern aufzählen. Die Anordnung weicht etwas ab.

1. Index zum I. Buche Marculfs.
2. Index zum II. Buche.
3. Roz. 32; 284; 641; 642 mit 874; 516.
4. Marculf I, 1—40.
5. Marculf II, 1—52.
6. a; b; c.

Mit den Anfangsworten des 'Pater noster' und des 'Credo' schliesst dieser ursprünglich ganz selbständige Theil der Handschrift. Alles was De Rozière sonst als Inhalt aufführt, ist lediglich vom Buchbinder durch Zusammenbinden mit dieser Marculf-handschrift vereinigt. Es sind Stücke ganz verschiedener Zeiten und Hände, verschieden auch in Format und sonstiger Beschaffenheit des Pergaments¹⁾.

Lückenhafter ist Marculf in L überliefert. Während Marculfische Stücke fehlen, enthält die Handschrift neben den Zusätzen, welche wir in C und zum Theil schon in A fanden, eine grosse Zahl anderer Formeln, doch stehen die L mit den vorigen Handschriften gemeinsamen Stücke, nur an einer Stelle durch einige andere Formeln unterbrochen, zusammen. Es fehlen ausser der Vorrede hier auch die Indices. Das erste Buch ist unter derselben Ueberschrift wie in A und C, der nur die beiden Eingangsworte: 'Incip. exemplaria' fehlen, vollständig erhalten, doch ist die Numerierung etwas verwirrt, und zwei Formeln, 34 und 35, sind umgestellt. Das zweite Buch trägt ebenfalls die Ueberschrift wie in A und C, doch sind No. 18 und 19 falsch, die folgenden gar nicht numeriert. Es fehlt No. 21, der Schluss von 24, an dessen Stelle unter Wegfall aller dazwischen liegenden Stücke der von 36 angefügt ist. Ferner fehlen 37; 38; 44 und 45, während 42; 43; 46—52 an einer anderen Stelle der Handschrift stehen. Die Anordnung ist folgende:

(Briefformeln.)

Marc. II, 42; 43; 46—52.

Roz. 641; 642 mit der Ueberschrift von 874; 516.

a; b; c.

(Formeln und einiges andere.)

Roz. 32; 284.

1) Das auf Marculf folgende Stück, welches die Formeln von Tours (sog. *Formulae Sirmondicae*) enthält, trägt am Ende den Vermerk: 'Emi Metis, 1567'. Dadurch wird bezeugt, dass der folgende dritte Bestandtheil der Handschrift nicht vor diesem Jahre angefügt worden ist, und wahrscheinlich gemacht, dass der Sammelcodex überhaupt erst nach dieser Zeit entstanden ist. Die von Pertz fragweise notierte Vermuthung, ob nicht dieser Vermerk von P. Pithou's Hand herrühre, scheint mir nach Vergleichung mit dem Autograph von Pithou's Namen in Cod. Par. B nicht zu bejahen.

Marc. I, 1—40.

Marc. II, 1—20; 22—24 mit dem Schlusse von 36; 39—41.;

Die grosse Lücke im 2. Buche erklärt sich am besten, wenn wir annehmen, dass in der Vorlage mehrere Blätter fehlten, ohne dass der Abschreiber dies bemerkte. Auf gleichem Grunde oder auf der Flüchtigkeit des Schreibers mögen die andern Auslassungen beruhen. Die Anordnung aber wird in der Vorlage eine ganz ähnliche wie in C gewesen sein und ist höchst wahrscheinlich nur durch ein Verwechseln der Pergamentlagen verwirrt. Denken wir uns die vor den fremden Bestandtheilen stehenden Stücke hinter Marc. II, 41 gerückt, so ist die Ordnung fast genau dieselbe wie in C; selbst die nach De Rozière's Nummern bezeichneten Stücke stehen dann in derselben Reihenfolge wie dort, nur — statt zusammen — vor das erste Buch und an den Schluss des zweiten vertheilt.

Was die Handschrift sonst an Formeln enthält, weist nach Bourges, wo wir ihre Entstehung zu suchen haben, während wir sie später in Reims finden¹⁾.

Weit ab von der auf eine gemeinsame Quelleweisenden Gestalt des Marculf in diesen drei Handschriften weicht diejenige, welche in B vorliegt. Marculfische Formeln sind hier vereinigt mit solchen anderer Sammlungen. Trotzdem trägt das Ganze an der Spitze die Praefatio Marculfs, worin dieser sich selbst nennt, genau mit der in A stimmend bis auf den Namen des Bischofs, dem er das Werk widmet. Dort wurde er Landericus genannt, hier Aeglidulfus. Der wirkliche Inhalt dieses Codex ist nun ebenso wie der anderer Handschriften von De Rozière genau angegeben, nicht aber, was uns besonders interessiert, dass der Sammlung ein Inhaltsverzeichnis vorausgeht, welches vollständiger als diese selbst ist. Da die Nummern des Textes trotzdem mit denen des Index stimmen und sich das Fehlen vieler Formeln nicht durch Ausfallen von Blättern aus unserer Handschrift erklären lässt, so muss eine vollständigere Sammlung als Vorlage gedient haben, deren Text thatsächlich unserem Index entsprach. Wir lassen den Index selbst hier unter Weglassung einer für uns bedeutungslosen Partie folgen, indem wir zu jeder Nummer das im Texte entsprechende oder in dem der Vorlage zu vermuthende Stück notieren. Ein vor die Nummer gesetztes Sternchen deutet an, dass das betreffende Stück im Texte fehlt.

Incipiunt Capitula.

1. Epistula Helenę ad Constantinum imperatorem.

1) Im 13. Jahrhundert bildete diese Handschrift, welche ausserdem noch die Lex Romana Visigothorum enthält, den 68. Band der Stiftsbibliothek zu Reims, wie die an zwei verschiedenen Stellen des Codex in den Schriftzügen dieser Zeit eingetragene Bemerkung: 'liber Sancti Remigii Rem. vol. 68' besagt.

2. Epistula Constantini ad Helenam matrem.
3. Epistula Costantini imperatoris ad Atanasium episcopum.
4. Epistula Juli episcopi ad Alexandrinus.
5. De episcopo elegendo Valentinianus imperator ad episcopos.
6. Donatio¹⁾ ad ecclesia post discessum . Sirm. 1, § 1 u. 2.
7. Item donatio a die presente ad ecclesiam Bal. Nova Coll. 27.
8. Ad testamentum faciendum Bal. 28.
9. Mandatum Sirm. 2 = Roz.
263^{bis} § 2.
10. Gesta Sirm. 3 = Roz.
263^{bis} § 1.
- 11—39. Sirm. 4—32.
40. Judicium evindicatum Lindenbr. 168 (die
Ueberschrift wie
Sirm. 33).
41. Qualiter episcopus privilegium condatur Marc. I, 1.
42. Petitio monachorum Bal. 33.
43. Qui monasterium in proprio edificat,
qualiter cartam faciat Bal. 37.
44. Qualiter privilegium condatur . . . Bal. 38.
45. Cessio regis de hoc privilegium . . . Marc. I, 2.
46. Emunitate regia Marc. I, 3.
47. Confirmatio de emunitate Marc. I, 4.
48. Privilegium de omni negotio Roz. 32 = Linden-
br. 12.
49. Preceptum de episcopato Marc. I, 5.
50. Indiculum regis ad episcopum, ut alium
benedicat Marc. I, 6.
51. Consensu civium Marc. I, 7.
52. Carta de episcopato Roz. 516 = Lin-
denbr. 4.
53. Carta de ducatu vel patriciatu vel²⁾
comitato Marc. I, 8.
54. Indiculum ad alium regem Marc. I, 9.
55. Rescriptum ad regem Marc. I, 10.
56. Tracturia legatariorum Marc. I, 11.
57. Preceptum interdonaciones Marc. I, 12.
58. Preceptum de lesioverbo per manu regis Marc. I, 13.
59. Prologo de cessionibus regalis . . . Marc. I, 14 § 1 u. 2.
60. Cessio regis ad loco sancto Marc. I, 15.
61. Confirmatio Marc. I, 16.
- *62. Item confirmatio ad vires secularibus Marc. I, 17.
- *63. De regis antruscione Marc. I, 18.
64. Preceptum de clericatu Marc. I, 19.
65. De divisionibus, ubi³⁾ misus est regis Marc. I, 20.

1) 'donato' Hs. 2) 'vel' fehlt Hs. 3) 'ubi' fehlt Hs.

- * 66. De causis alterius receptas Marc. I, 21.
 67. Denariale preceptum Marc. I, 22.
 68. Carta de causa suspensa Marc. I, 23.
 69. Carta de mundeburde regis et principis Lindenbr. 38 (doch
gleiche Ueber-
schrift wie Marc.
I, 24).
 70. Prologo de iudicio regis, ubi duo cau-
santur Marc. I, 25.
 71. Indiculum communitarium ad episcopum Marc. I. 26.
 72. Indiculum ad episcopum pro alium di-
stringendum Marc. I, 27.
 73. Carta audiencialle Marc. I, 28.
 74. Indiculum ad laicum Marc. I, 29.
 75. Commutatio cum rege Marc. I, 30.
 76. Confirmatio regis de omni facultate . . Marc. I, 31.
 77. Securitas in eum, qui per iussum regis
aliquem persequerit Marc. I, 32.
 78. Preceptum, cui ab ostibus vel alio modo
fuerunt strumenta incensa Marc. I, 33.
 79. Relatio pagensium ad regem Marc. I, 34.
 80. Confirmatio de omni corpore facultatis
monasterii Marc. I, 35.
 * 81. Ut causas auctorum adsumendis suo-
rum aliquem liciat Marc. I, 36.
 * 82. Judicium evindicatum Marc. I, 37.
 * 83. Carta paricula¹⁾ Marc. I. 38.
 * 84. Ut pro nativitate regis filii ingenui re-
laxentur Marc. I, 39.
 * 85. Ut leodisamio promittantur Marc. I, 40.
 86. Carta de magna rem²⁾, qui vult exsino-
dotio construere Marc. II, 1.
 87. Prologi de donationibus ecclesiae . . . Marc. II, 3.
 88. Precaria Marc. II, 5 und mit
'Item alia' angefügt
Marc. II, 39.
 89. Prestaria de rebus ecclesiae ab episcopo Marc. II, 40.
 * 90. Si aliquis rem alterius quam excolit
ad proprietatem vult retinere et non
potuerit et eam postea precaverit . . Marc. II, 41.
 91. Carta³⁾ abnoxiationis a patre in⁴⁾ filiis Marc. II, 9.
 92. Carta, qui filio aut nepote suo de aliquid
meliorare voluerit Marc. II, 11 (Ueber-
schrift und Eingang etwas erweitert).

1) 'i' durch Correctur.

2) 'magarem' Hs.

3) fehlt Hs.

4) 'ini' Hs.

93. Carta, ut filia cum fratribus in paterno succedat alode Marc. II, 12.
94. Pactum inter parentes Marc. II, 14.
- *95. Libellum dotis Marc. II, 15.
96. Securitas pro omicidio facto, si se pacificaverint Marc. II, 18.
- *97. Prologo de vindicione Marc. II, 19—22
sind Vinditiones, welche alle unter dieser Nummer zusammengefasst sein mochten, wie die Cauciones unter der folgenden.
98. Cauciones diverso modo Marc. II, 25; 26; 27.
- *99. Evacuaturia Marc. II, 35.
100. Qui se in servitio alterius abnoxiat Marc. II, 28.
101. Mandatum Marc. II, 31.
102. Carta de agnacione Marc. II, 29.
103. Ingenuitates diverso modo factas Marc. II, 32; 33; 34.
104. Cessio in servo vel gasindo Marc. II, 36.
- *105. Si quis in presentia regis auctor fuerit Roz. 284. = Lind. 171.
- *106. Indiculum episcopi ad maiorem domus Roz. 641.
- *107. Item ad propinquos Roz. 642 (mit 874?)
- *108. Indiculum ad alium, cum episcopus in resurrectione Domini eologias dirigat Marc. II, 42.
- *109. Rescriptio ab episcopo in die Marc. II, 43.
- *110. Quomodo postnatale Domini episcopus ad regem sive alio episcopo visitatio dirigatur Marc. II, 44.
111. Literas commendaticias ad episcopo noto Marc. II, 46.
112. Item ad abbate¹⁾ noto Marc. II, 47.
113. Supplicaturio pro eo, qui in monasterio conversare desiderat Marc. II, 48.
114. Indiculum generale ad omnes²⁾ pro eo, qui ad Romam pergit Marc. II, 49.
115. Indiculum commendaticio ad laicos Marc. II, 50.
116. Indiculo ad palatinos cognitos Marc. II, 51.
117. Indiculos diversos modos factos Bal. 17 u. a.
(Unter der letzten Nummer steht im Texte Bal. 17 mit der Ueberschrift: 'Indiculum generale ad omnes', welchem andere Briefmuster sich anschliessen: Bal. 18—26, Dionisius episcopus ad Romā, Item ad imperatorem).

Diese vollständigere Vorlage, die wir als B 1 von unserer Handschrift selbst als B 2 unterscheiden können, enthielt also in Nr. 6—40 die ersten 33 Sirmond'schen Formeln mit einigen zwischengeschobenen Stücken, doch ist von Sirm. 33 nur die Ueberschrift geblieben, während der Text ein anderes Muster

für eine gleichartige Urkunde darbietet. Dann folgte Marculf ebenfalls mit Einschiebseln und zwar das erste Buch vollständig, während vom zweiten eine Anzahl Formeln fehlte. Die Handschrift kann, wie wir später sehen werden, erst am Ende des 9. Jahrhunderts entstanden sein, und stammt wahrscheinlich aus Burgund.

Besonders zu beachten ist nun, dass dieselben 5 Formeln, welche wir in C zwischen den Indices und Marc. I, 1 fanden, und die auch in L vorhanden waren, nämlich Roz. 32; 516; 284; 641; 642 auch in B 1 als Nr. 48; 52; 105; 106; 107 noch sämmtlich vorhanden waren, wogegen B 2 nur noch die beiden ersteren enthält.

Diese Stücke, welche sich also in 3 Handschriften in enger Verbindung mit dem Werke Marculfs finden, stellen sich bei näherer Betrachtung als eine mit bewusster Absicht als solche hinzugefügte Ergänzung dar.

Roz. 32 ist ein Zollprivileg, für welche so sehr häufige Urkundenart im Marculf selbst merkwürdiger Weise kein Muster gegeben war.

Roz. 516 deckt einen nicht weniger fühlbaren Mangel. Marc. I, 5 enthält das Schreiben an einen Bischof, worin der König ihm ankündigt, das er einen anderen Bischofsitz neu besetzt habe. In Marc. I, 6 fordert der König einen Bischof auf, den neuen Amtsbruder zu weihen, und endlich I, 7 enthält die formelle Zustimmung der Bürger der Bischofsstadt zur Wahl oder vielmehr die Bitte, den in Aussicht genommenen zu ernennen. Somit enthielt Marculfs Sammlung alle wesentlichen die Bischofswahl betreffenden Aktenstücke, soweit sie die königliche Kanzlei angien, bis auf das allerwesentlichste, die Ernennungsurkunde für den Erwählten selbst. Diese nothwendige Ergänzung giebt unsere Formel.

Nicht ganz so auffallend, doch immerhin noch fühlbar genug ist die Lücke, welche Roz. 284 ausfüllt. Marc. I, 37 und 38 enthalten königliche Placita. Im ersten ist ein wegen räuberischen Ueberfalls Beklagter ausgeblieben und somit sachfällig geworden; im andern wird in einer Klage wegen Vorenthaltung eines entlaufenen Sklaven ein Beweisurtheil gefällt. Man vermisst daneben ein Beispiel für die auch im Königsgerichte sehr häufige Gattung der Scheinprocesse um Eigen. Für einen solchen Fall bietet unsere Formel das Muster zum Placitum.

Roz. 641 und 642 bilden nicht unpassende Ergänzungen zum zweiten Buche. Erstere Formel bietet das Beispiel für ein Begrüssungsschreiben eines Bischofs an den Majordomus in der Art, wie Marculf Muster für solche an den König, die Königin oder an einen anderen Bischof II, 44 ff. gegeben hat; 642 mit 874 ist ein Muster für ein solches Schreiben eines Bischofs an seine Mutter und seine Schwester.

Da wir es hiernach mit einem verständig ausgewählten Supplemente zu thun haben, so könnte der Umstand, dass die einzelnen Stücke desselben in B 1 zwischen die Marculfischen Formeln zum Theil an die ihnen gebührenden Stellen vertheilt sind, auf die von Knust (Archiv VIII, 118) ausgesprochene Hypothese, dass in B eine von Marculf selbst herrührende neue Bearbeitung seiner Sammlung vorliege, zurückführen. Doch abgesehen von anderen Gründen, würde selbst die dahin, dass nur der Marculftheil in B von Marculf selbst umgearbeitet und erweitert worden sei, modifizierte Annahme durch die Erwägung hinfällig, dass die ursprünglichere Ergänzungsarbeit doch offenbar in den Handschriften, welche die Supplementformeln zusammen vor oder hinter Marculfs Bücher stellen, vorliegt.

Es können aber diese Ergänzungen überhaupt nicht von Marculf selbst herrühren. Zur Zeit, wo er schrieb, war die Erwähnung der Testimoniatio des Pfalzgrafen ein nothwendiger Bestandtheil königlicher Placita, wie seine eigenen Muster, welche den wirklichen merowingischen Urkunden dieser Art völlig entsprechen, deutlich zeigen. In Roz. 284 fehlt aber diese Erwähnung, so dass für dieses Stück nothwendig eine spätere Entstehung angenommen werden muss. Ferner ist die Zollbefreiungsformel Roz. 32 in der ursprünglichen Form die fast unveränderte Abschrift einer wirklichen Urkunde. C und L, welche diese ältere Form aufweisen, führen alle Zollstätten einer vom Mittelmeer bis in das innere Frankreich führenden Handelstrasse namentlich an und erst der Compiler von B hat die Namen beseitigt und somit die Urkunde in eine reine Formel umgewandelt. Wo nun aber Marculf überhaupt vorhandene Urkunden benutzte, hat er sich besonders angelegen sein lassen, alle speziellen Beziehungen sorgfältig zu tilgen, um in seiner Arbeit nur wirkliche Formeln zu bieten. So gründlich hat er diese Thätigkeit geübt, dass in seiner ganzen Sammlung nicht ein etwa stehen gebliebener Ortsname oder dergleichen uns die Spur nach seiner eigenen und seiner Formeln Heimath, wie es in anderen Sammlungen meist der Fall ist, verräth. Man darf nicht erwarten, dass er bei Hinzufügung eines so wichtigen Ergänzungstückes seiner sonstigen Praxis völlig untreu geworden wäre.

Die Zeit für die Hinzufügung ergibt sich aus der Voraussetzung eines Majordomus einerseits und aus dem Fehlen der Testimoniatio des Pfalzgrafen andererseits. Diese kommt zum letzten Male vor in einem Placitum von 726, überhaupt dem letzten, welches von einem merowingischen Könige erhalten ist (Mon. Germ. Dipl. M. 94), während daneben schon seit 719 Placita des Hofgerichtes unter Vorsitz des Majordomus überliefert sind, denen sämmtlich die Testimoniatio fehlt. (Dipl. A 10; 16; 18; 21; 22). Unsere Formel entspricht also keiner der

beiden Gruppen von Urkunden; sie setzt wenigstens in der Ueberschrift den Vorsitz des Königs voraus, ist aber sonst nach dem Muster arnulfingischer Placita eingerichtet. Da wir annehmen müssen, dass diese Urkundenformel gleichzeitig mit den andern hinzugefügt wurde, so werden wir diese Stücke in die letzte Zeit des merowingischen Königthums setzen dürfen.

Ueber den Ort der Entstehung des Supplements könnte man nur aus dem Zollprivileg Aufschluss erhoffen. Doch helfen uns die dort aufgeführten Ortsnamen nur wenig, da sie eine Handelstrasse von der Küste des Mittelmeers die Rhône und Saône hinauf bis Chalon bezeichnen, dort aber die Aufzählung mit 'vel reliquas civitates aut pagos, ubicumque in regno nostro telloneo exigitur', abbricht. Es ist dies der Weg, den wohl alle vom Mittelmeer überhaupt nach den nördlicheren Gebieten der Westhälfte Frankreichs bestimmte Waaren zu nehmen hatten. Nach einer bestimmten Bischofskirche, denn für eine solche ist das Privileg berechnet, weist diese Strasse nicht¹⁾.

Constatirt dieses Supplement eine nahe Verwandtschaft zwischen L, C und B, so ergibt sich aus dem Vorhandensein der drei von uns als a, b und c bezeichneten Stücke in A, C und L ein noch merkwürdigeres Resultat für die gesammte Marculfüberlieferung. Alle drei Stücke sind von so beispiellos schlechtem Latein und in allen Handschriften so gleichmässig stark verderbt, dass sie zum grossen Theile aller Erklärungs- und Besserungsversuche spotten. Wir lassen die beiden ersten derselben, wie sie sich in A finden, mit den Abweichungen der beiden andern Codices hier folgen.

a. Incipit prologus²⁾ ad omnes³⁾ potentes cupidos.

Opulens⁴⁾ iam⁵⁾ dudum auctor custas regolis⁶⁾ in iambria plusquam areos⁷⁾ obtomulti habuerunt, substantia rerum ademunt⁸⁾ successores, quidem⁹⁾ vanitas inquit¹⁰⁾: infelix¹¹⁾, qui¹¹⁾ possessor transmigrat in sedibus altis, capiat multa pauca perenne.

b. Inter¹²⁾ alio dictatu¹³⁾ ad iuvenes¹⁴⁾ nescientes scripturas.

Miror¹⁵⁾ prorsus¹⁶⁾ tam proluxa tempora aut nullum me

1) Mit Recht hebt De Rozière, Recueil I, S. 51 Note a, hervor, dass ein Gesta Dagoberti 18 erwähntes Privileg für St. Denis die grösste Aehnlichkeit mit der hier zu Grunde liegenden Urkunde gehabt haben müsse. Dass beide nicht identisch sind, geht daraus hervor, dass unser Zollprivileg nicht für eine Abtei sondern für ein Bisthum bestimmt war. 2) prolocus ad homines p. L. 3) o cupidus C. 4) Opulens L; Opullens C. 5) 'iam d. a. c. r. i. iambria' fehlt in C mit dem entsprechenden Stücke des Pergaments. 6) regalis im gambris L. 7) auriOSO ob tumulti habuerint L; auriOSO obto multi abuerunt C. 8) addepiunt C. 9) qđ est C. 10) in qđ C. 11) so corr. aus 'felix quo' A; qui L; que C. 12) item LC. 13) dicto C. 14) iovenis L; iuvenis C. 15) miro C. 16) prosortam p. LC.

sermone¹⁾ pagine²⁾ consecutum, cuius eloquia³⁾ vestri velut⁴⁾ ad verba⁵⁾ dictantium polluti⁶⁾, mutuati ceras⁷⁾ afferunt⁸⁾, currunt articula⁹⁾ falsitatis; sed ubi venit¹⁰⁾ ad revolvendum¹¹⁾, delisse magis quam scribisse¹²⁾ pro solicismum¹³⁾ solicismo refert; quando sperabam capitola¹⁴⁾ epistolae¹⁵⁾ finisse, nec inciperat in primo.

In dem dritten drückt Jemand seine Freude über seine Aufnahme in ein Kloster aus: 'Oportunum advenisse tempus' etc.

Diese Stücke sind in den Handschriften äusserlich als Formeln charakterisiert, ganz nach Art der übrigen. Das erstere scheint in der That eine Formel oder der Entwurf einer solchen sein zu sollen. Soweit die Entstellung überhaupt den Sinn erkennen lässt, mag es der Prolog für ein Schreiben sein, welches etwa eine Kirche an einen Mächtigen, der sie in ihrem Besitze störte, oder von dem sie Güter erlangen wollte, richten konnte. Das dritte Stück mochte ebenfalls als Prolog, etwa für eine Schenkung, dienen sollen.

Für uns ist besonders das mittlere von Interesse. Schon der erste Blick zeigt, dass wir es hier nicht mit einer Formel zu thun haben; doch muss schon der Schreiber derjenigen Handschrift, auf welche die drei vorliegenden zurückgehen, in dem Irrthume, dass es sich um eine solche handle, befangen gewesen sein, da er die Ueberschrift: 'Item¹⁶⁾ alio dictatu ad iuvenes nescientes scripturas' hinzusetzte. So schwierig, ja stellenweise unmöglich bei dem hohen Grade der Verderbnis und der aller Grammatik Hohn sprechenden Fassung eine wörtliche Uebersetzung ist, so deutlich ist andererseits der Sinn des Ganzen. Es ist ein Ausdruck der Verwunderung eines Lehrers über die schlechten Leistungen seiner Schüler, welche ihnen gestellte Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen. Scheint es nach dem ersten Satze, als handle es sich um das Nachschreiben von Diktaten und sei sonach 'dictare' nicht in dem damals üblichen Sinne, als 'abfassen von Schriftstücken', sondern in der nur vereinzelt nachweisbaren Bedeutung von 'diktieren' im heutigen Sinne zu verstehen, so spricht doch anderes dagegen, namentlich der letzte der Klagepunkte, zu welchem beim Diktieren auch der schlechteste Schüler kaum Veranlassung gegeben haben würde. Für unsere Zwecke ist jedoch ziemlich gleichgültig, in welcher Art man sich die hier erwähnten Uebungen zu denken hat. Sicher ist, dass es sich um den Unterricht im Brief- resp. Urkundenschreiben handelt, wie ihn

1) sermonem L. 2) pagene LC. 3) aeloquia L. 4) velud L.
 5) verbo dictancium C. 6) corr. aus 'poluti' A. 7) caeras L. 8) affer A.
 9) articolis L; articuli C. 10) corr. aus 'ventur' A. 11) reuduendum C.
 12) scripsisse LC. 13) solicismum solicismo refert L; solicismum
 refert C. 14) capitula C. 15) epl A. 16) So wird nach LC zu
 lesen sein.

nach einem Capitulare Karls des Grossen jeder Kleriker genossen haben sollte. Cap. a. 802 c. 15, LL. I p. 108: 'Scribere cartas et epistulas'. Der Lehrer stellt die Aufgabe, die von den Schülern auf Wachstafeln ausgeführt und dann vom Lehrer durchgesehen wird. Hierbei nun, 'ubi venit ad revolvendum' (d. h. wenn es zum Umwenden der Tafeln zum Zweck der Durchsicht kommt), stellt sich, wie geklagt wird, heraus, dass alles von Fehlern wimmelt, mehr ausgestrichen als geschrieben ist und mancher den Brief, von dem der Lehrer glaubte, er sei fertig, noch nicht einmal angefangen hat.

Wie kommt nun dieser Stosseufzer, und zwar in fast ganz gleicher Verderbnis, in unsere drei Handschriften? Es ist das wohl nur durch die Annahme zu erklären, dass sie sämmtlich zurückgehen auf ein Exemplar der Marculf'schen Formeln, welches der ursprünglichen Bestimmung gemäss wirklich als Lehrbuch, 'ad exercenda initia puerorum', wie Marculf selbst in der Prefatio ausdrücklich angiebt, benutzt wurde, und dass in dieses der danach diktierende oder seine Aufgaben daraus stellende Lehrer jene Bemerkung eintrug. Freilich scheint die Rohheit der Form gegen die Annahme, dass er selbst die Eintragung gemacht haben sollte, zu sprechen, denn wie sollte ein Lehrer, der selbst so fehlerhaft und barbarisch schrieb, im Stande gewesen sein, articuli falsitatis und Soloeismen zu erkennen? Schwerlich hat er aber auch so geschrieben, wie uns überliefert ist. Es ist schon bemerkt, dass dieser Stosseufzer in allen drei Handschriften in gleicher Weise als Formel behandelt und als solche mit einer in allen gleichen Ueberschrift versehen ist. Nicht auf das Exemplar, in welches er ursprünglich eingetragen war, sondern auf eine Abschrift desselben gehen demnach unsere drei Handschriften zurück. In der Vorlage fanden sich die Entwürfe für ein paar neue Formeln sowie unser Stosseufzer vermuthlich, wie die Natur solcher Auslassungen mit sich bringt, nicht in den deutlicheren, regelmässigeren Zügen der Bücherschrift, sondern nur flüchtig hingeworfen unter Anwendung ungewöhnlicher Abbrüviaturen, vielleicht in Notizen, deren Kenntniss den Formelschreibern, wie zahlreiche Handschriften beweisen, nicht ungeläufig war, etwa eng zusammengedrängt auf den Rand oder sonst ein freies Fleckchen des Buches. Dass solche Notizen, selbst für den geübten, aufmerksamen Schreiber schwer zu entziffern sein konnten, ist leicht erklärlich, wie viel mehr für einen solchen, der gedankenlos genug war, jene Klage ebenfalls für eine Formel zu halten und als solche zu epitomieren. Er entzifferte die Notizen so gut oder so schlecht er konnte, und so entstanden jene stellenweise ganz sinnlosen Sätze, die einmal äusserlich den Formeln conform abgeschrieben, immer wieder unbeanstandet mit copiert wurden.

Gehen also auf jene eine, nicht sehr vertrauenswürdige Abschrift die drei vollständigsten Handschriften A, C und L zurück, so erklärt sich auch leicht die starke Verderbnis, welcher einige der letzten Formeln des zweiten Buches der Marculfschen Sammlung selbst zum Opfer gefallen sind. Marculfs Formeln sind grösstentheils in einem der Bildung seiner Zeit völlig entsprechenden, nicht gerade guten, aber immerhin verständlichen Latein abgefasst. Die Brauchbarkeit vieler derselben ist durch ihre Benutzung von Seiten der arnulfingisch-karolingischen Kanzlei genugsam anerkannt. Dass nun derselbe Mann andere Stücke, wie II, 43, so hätte abfassen können, wie sie uns überliefert sind, zum Theil ganz unverständlich und sinnlos, ist nicht glaublich. Wir dürfen und müssen vielmehr auch hier die gleichmässige Verderbnis des Textes unsrer drei Handschriften auf Rechnung einer Abschrift setzen, welche deren gemeinsame Quelle bildete.

Obwohl nun jene drei Stücke a, b und c sich in B nicht finden, geht auch diese Handschrift auf jenes eine Exemplar zurück. A hat, wie wir sahen, das Supplement nicht, woraus sich wohl schliessen lässt, dass die Vorlage dieser Handschrift der gemeinsamen Quelle vor dessen Hinzufügung entnommen wurde; denn ein Schreiber, welcher sogar jene drei ganz unbrauchbaren Stücke ohne Bedenken mit abschrieb, hätte sich gewiss die wirklich guten Formeln des Supplements nicht entgehen lassen; und da Marculf selbst nirgend so vollständig erscheint als hier, so ist auch ein zufälliges Fehlen von Blättern in der Vorlage wenig wahrscheinlich. Freilich stehen dieser Annahme auch Bedenken entgegen. A hat nämlich an einigen Stellen mit L, an andern mit C auffallende Lesarten, darunter in den andern Handschriften vermiedene offenbare Fehler gemeinsam. So z. B. mit L: I, 2 'stipendia sanctorum Dei' für 'st. servorum Dei'; I, 5 das Fehlen des nothwendigen 'ut' vor 'Christi'; I, 9 'propriate' für 'prosperitate'. Doch mögen diese und ähnliche Fehler wirklich schon in der allen gemeinsamen Quelle gestanden haben und in denjenigen Handschriften, welche sie nicht haben, durch Correcturen theils aus dem Zusammenhange, theils aber auch mit Zuhülfenahme eines besseren Exemplares beseitigt sein. Namentlich für L werden wir da, wo diese Handschrift allein das richtige sowohl gegenüber A als auch gegenüber den Handschriften mit Supplement hat, solche Correcturen nach einem anderen Exemplare anzunehmen haben.

Sind aber A, welche das Supplement noch nicht enthält, und L und C, welche es bereits haben, wie wir sahen, aus jener einen Abschrift hergeleitet, so werden wir auch für B schon aus dem Vorhandensein des Supplementes auf die gleiche Quelle schliessen dürfen. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird

bestätigt durch eine besonders nahe Verwandtschaft, die zwischen C und B besteht. Nur einige der zahlreichen Einzelheiten, in welchen beide Handschriften allein übereinstimmen, können als Beispiele genannt werden. I, 1 fehlt hinter 'Deum timen-tibus' in beiden 'hominibus'; I, 2 haben beide 'super sua proprietate' statt 'super propr.'; I, 3 'regia aut' statt des richtigern 'regi aut'; I, 7 'dignanter annuere' statt 'anuere'; I, 16 'agnus-cite' statt 'cognoscite'; II, 1 'tota poene' B, woraus C 'tota poena' macht, statt 't. pene' A, 't. paene' L. Gleich darauf haben BC gleichmässig 'exoratione' statt des richtigen 'exor-tatione' in A und L. Namentlich auch in orthographischen Einzelheiten, deren jede für sich ganz unbedeutend sein mag, stimmen beide so häufig überein, dass es nicht dem Zufall, sondern einer zwischen ihnen bestehenden näheren Verwandtschaft zuzuschreiben ist.

Ist somit eine besondere von der Ueberlieferung von A, C und L unabhängige Ableitung von B nicht anzunehmen, so erklärt sich auch, weshalb solche Stellen, welche in A, C und L gleichmässig verderbt sind, nicht aus B verbessert werden können; so in I, 20 das unverständliche 'et decimo illo sunt ellitis' A, C, (elites) L. Der Schreiber von B fand jedenfalls dieselben Worte auch in seiner Vorlage, schrieb sie aber nicht mit ab, sondern liess einen entsprechenden Raum in seiner Handschrift frei¹⁾.

Um so merkwürdiger ist eine Abweichung in B. Die Praefatio Marculfs trägt hier die Widmung 'papa Aeglidulfo', während sie in A lautet: 'papae Landericio'. Dass Marculf selbst, wie man vielfach, zuletzt auch Sickel, Urkundenlehre §. 43 Note 1, angenommen, seine Arbeit verschiedenen Bischöfen gleichzeitig dedicatiert haben könnte, wäre ja an sich nicht unmöglich, wird aber unwahrscheinlich durch den speciellen Inhalt der beidemale bis auf den Namen gleichlautenden Epistola dedicatoria. Marculf sagt darin ausdrücklich, er habe die Arbeit unternommen auf Geheiss des Adressaten²⁾. Hält man also beide Widmungen für echt, so ist es nur consequent, mit Lebeuf anzunehmen, dass wirklich beide Bischöfe dem Marculf die Arbeit aufgetragen hätten³⁾. Das ist aber unwahrscheinlich genug. Ueberdies wäre die ganze Annahme nur aufrecht zu erhalten unter der Voraussetzung, dass in B die Praefatio aus einer anderen Quelle entlehnt sei als der Text. Das wäre ein sehr auffallendes Verhältniss. Vielmehr dürfen wir mit Sicherheit voraussetzen, dass die Praefatio aus der-

1) Weder eine Rasur, noch Spuren erloschener Schrift sind vorhanden.

2) Utinam — iussionem vestram tam efficaciter quam spontaneę obtemperare valuissem, quia iam supra vires meę possibilitatis conatus sum iniunctum a vobis subire negotium.

3) Dissertations sur 'histoire de Paris II, p. LXXIII.

selben Vorlage wie der Text stammt und somit ebenfalls auf jenes eine Exemplar zurückgeht, welches die gemeinsame Quelle für A, C und L bildete. Natürlich kann in diesem einen Exemplare auch nur ein Name in der Widmung gestanden haben; nur einer der beiden kann also echt sein.

Es liegt auf der Hand, dass wir uns zu Gunsten der Widmung an Landericus zu entscheiden haben, denn diese wird durch A, gegen deren Autorität die von B vollständig in den Hintergrund tritt, gesichert.

B enthält überhaupt nicht mehr den reinen Marculf. Die Formeln dieser Handschrift, soweit sie der Index (vgl. oben S. 15 ff.) verzeichnet, lassen sich in drei verschiedene Bestandtheile zerlegen: 1. Marculf und das Supplement; 2. Formulae Turon. 1—33; 3. Spätere Formeln, darunter burgundische, welche erst dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören. Aber auch abgesehen von dieser Verbindung mit ganz heterogenen Formelmassen ist die Marculf und das Supplement enthaltende Partie zum Theil in unechter Gestalt überliefert. Viele Stücke sind verkürzt, andere wie II, 1 zugleich überarbeitet. Dass das Zollprivileg des Supplements in B der ursprünglichen Gestalt gegenüber verändert vorliegt, bemerkten wir schon oben. Besonders auffällig ist aber, dass an Stelle von I, 24 unter der gleichen Ueberschrift ein anderes Stück ähnlichen Inhalts getreten ist. Beides sind Formeln für Schutzbriefe. Eine ähnliche Vertauschung findet sich auch in den Formeln von Tours in unsrer Handschrift, wo 33 durch eine andere ersetzt ist, und, wie wir später sehen werden, ist eine dieser Formeln mit einer Marculfischen zu einer neuen verschmolzen. Da diese Veränderungen in gleicher Weise Marculf und die Formeln von Tours treffen, so dürfen wir dieselben wohl demjenigen zuschreiben, welcher beide Sammlungen vereinigte.

Ueber die Zeit dieser Compilierung und Uebearbeitung werden wir unterrichtet durch die Formel, welche an Stelle von Marc. I, 24 gesetzt ist. Diese merowingische Formel ist ersetzt durch eine karolingische, welche, wie Sickel, Beiträge III, S. 8 ff. nachgewiesen hat, in dieser Gestalt nur der ersten Zeit nach der Thronbesteigung Pippins angehören kann. Viel später als in die Zeit dieses Königs dürfen wir auch schon deshalb die Umgestaltung nicht setzen, weil der Königstitel in den Formeln noch unverändert, ohne 'Dei gratia', erscheint. Vermuthlich in dieser Zeit wurden also von einem Bearbeiter jene zwei Formelsammlungen zu einer neuen zusammengestellt, welche durch spätere Einschiebsel wiederum erweitert in B vorliegt. Dem Bearbeiter, welcher so mit Bewusstsein änderte, antiquierte Stücke durch modernere ersetzte, zwei ganz heterogene Sammlungen vereinigte und dennoch seinem neuen Produkte, dessen erste Hälfte noch obenein der nicht Marculf ent-

nommene Theil bildet, Marculfs Vorrede vorsetzte, dürfen wir auch die Vertauschung des Namens Landericus mit dem eines anderen Bischofs unbedenklich zutrauen. Sickel hat (Urkl. §. 43 Note 1) den Clodufus oder Childulfus genannten Bischof von Metz zur Erklärung herbeigezogen, indem er von der Ansicht ausgieng, der nach De Rozière's und aller früheren Herausgeber Angabe in B Glidulfus genannte Bischof müsse wirklich in Marculfs Zeit gesucht werden. Doch ist die Lesart, wie sie seiner Zeit Knust (Archiv VIII, 118) angegeben, richtiger, indem die Handschrift deutlich 'papa aeglidulfo' hat. Möglich ist ja, dass nur irrthümlich das ae aus dem vorhergehenden Worte vor den Namen gerathen ist, wie Sickel vermuthet; doch da auch der künstlich hergestellte Name Glidulfus sonst in gleicher Gestalt nicht nachzuweisen ist, sehe ich keinen Grund, die handschriftliche Lesart zu verlassen. Freilich ist auch Aeglidulfus genau so nicht nachweisbar, aber einen Ailidulfus führt der älteste Strassburger Bischofskatalog auf zwischen den Bischöfen Heddo und Remigius. Der Name ist offenbar derselbe und der Zeit nach ist es nicht unmöglich, dass eben dieser Strassburger Bischof, der eine kurze Zeit lang in den ersten sechziger Jahren des 8. Jahrhundert regiert haben muss, gemeint ist. War dies doch die Zeit, in welche wir etwa die Entstehung der B zu Grunde liegenden Compilation setzen zu müssen glaubten. Doch wie dem auch sei, die Thatsache, dass alle vier Handschriften auf eine und dieselbe Abschrift zurückgehen und deshalb nur eine Widmung die echte sein kann, genügt im Hinblick auf die sonstige Beschaffenheit der beiden differierenden Handschriften, um die Widmung an Landericus als die allein glaubwürdig überlieferte zu erweisen. Es sind also auch in Betreff der Lebensverhältnisse Marculfs nur an diesen Namen geknüpfte Folgerungen als vollberechtigt anzuerkennen.

Seit wann hat sich nun die Ueberlieferung unserer einzelnen Handschriften von der mit anderen gemeinsamen abgezweigt? Am frühesten, noch vor Hinzufügung des merowingischen Supplementes löste sich unsrer Annahme nach A ab. Von den übrigen gehen L und C vielleicht auf verschiedene Abschriften des mit dem Supplemente versehenen Exemplares zurück, jedenfalls aber liegt die beiden gemeinsame Vorlage noch in merowingischer Zeit, denn in I, 39 setzt C, wo L wie A 'illo comite' hat, 'il. maiorem domus', eine Aenderung, die nothwendig noch in vorkarolingische Zeit gehören muss. Von B können wir nach dem oben gesagten eine gesonderte Ueberlieferung seit den ersten Jahren des karolingischen Königthums mit Sicherheit annehmen. Die früher abgeleitete, selbständige Ueberlieferung erweckt für A das günstige Vorurtheil, dieselbe stehe der

gemeinsamen Quelle noch am nächsten. Das bestätigt sich jedoch nur theilweise.

Von den vier Handschriften kommt B als spätere Redaction am wenigsten in Betracht. C, obwohl in vielen Einzelheiten recht gut, muss gegen L zurücktreten, wie am besten ein vergleichender Blick auf die nur in diesen beiden Handschriften enthaltenen Stücke des Supplements zeigt. Unerreicht ist A in Bezug auf Vollständigkeit und Ursprünglichkeit in der Gestaltung des Marculf im Grossen und Ganzen, und daher wird ihm hierin auch unsere Ausgabe folgen. Dagegen spiegelt L in der Ueberlieferung des einzelnen Satzes und Wortes offenbar treuer die gemeinsame Grundlage wieder, als irgend eine Handschrift, und deshalb verdient sie, dass wir in der Constituierung des Textes, soweit sie denselben bietet, uns vorzugsweise ihr anschliessen.

Zunächst fällt auf, dass die Orthographie und Grammatik in L viel weniger correct erscheint als in einer der anderen Handschriften, besonders in Vergleich mit A, welche in dieser Beziehung im schärfsten Gegensatze zu L steht. Gewiss ist aber Sickels Meinung, dass die fränkischen Schreiber des 9. Jahrhunderts die Texte in orthographischer und grammatischer Hinsicht eher verbesserten als verschlechterten, durchaus zutreffend, und damit wird die Vermuthung der treuesten Ueberlieferung für diejenige Handschrift sprechen, welche dem Vulgärlatein, wie es die Original-Urkunden der Merowinger und ersten Karolinger aufweisen, am nächsten steht. Das aber ist namentlich in Bezug auf Orthographie unzweifelhaft die Leydener Handschrift. Formen wie *devino*, *meretis*, *nihilomenus*, *addetum*, *ponteficum*, *hominebus*, *baselica*, *indecolum*, *monastirio*, *citeris*, *precidentibus*, *dinuo*, *strinuetas*, *ingredire*, *paginsis*, Infinitive Activi auf *-ri*, *volontate*, *robostissimo*, *iobemus*, *regulariter*, *postolare*, *cognuscire*, *pruspera*, *aquerum*, *effeccio*, *scribtum*, ac für *hac* und umgekehrt, begegnen Satz für Satz. Fehlen nun freilich solche alterthümliche Formen auch in den anderen Handschriften nicht ganz, so treten sie doch selbst in C, welche in dieser Beziehung L am nächsten kommt, weit sparsamer auf, und einige der charakteristischsten, wie *Dat. Abl. Plur. auf -ebus*, fehlen gänzlich. Ganz besonders häufig aber ist in L das Eintreten des *ae* für *e*. Auch dies giebt Sickel (Urkl. §. 51) mit Recht als eine Eigenthümlichkeit der älteren Urkundensprache an, doch ist hier zu constatieren, dass diese Vertauschung in den Diplomen auch nicht annähernd in gleicher Fülle auftritt, wie in unserer Handschrift. Sie wimmelt von Formen wie *nequae*, *vidaetur*, *salutae*, *fidaei*, *iurae*, *aufferrae*, *sociarae* u. s. w. Dieses Uebermass ist sogar im Stande, unser Vertrauen in die Treue der Ueberlieferung

etwas zu erschüttern, namentlich wenn wir sehen, dass dieselbe Eigenthümlichkeit sich in Stücken unserer Handschrift wiederfindet, welche wie Roz. 221 und 262 erst der Zeit nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. angehören. Auch andere jener vulgär-lateinischen Formen sind darin nicht ganz selten, aber jenes *ae* herrscht in allen nicht zu Marculf gehörigen Stücken der Handschrift in fast noch stärkerem Maasse vor, als in den sicher alten Bestandtheilen selbst, so dass wir das Setzen dieses Zeichens für den *e*-Laut als eine Eigenthümlichkeit des Schreibers dieses Codex, welche derselbe an vielen Stellen erst in die älteren Stücke hineingetragen haben mag, betrachten müssen. Es scheint deshalb einige Vorsicht in der Aufnahme dieses *ae* geboten, namentlich an Stellen, wo es, wie in den Infinitiven auf *-re*, die Originaldiplome regelmässig vermeiden. Im übrigen zeichnen sich die Marculf und dem alten Supplemente angehörigen Theile der Handschrift vor den anderen trotz der auch hier auftretenden alterthümlichen Formen noch immer aus, wie die Vergleichung einzelner Wörter zeigt. So findet sich z. B. *indecolum* regelmässig nur dort, während die jüngeren Formeln stets *indiculum* haben. Auch *-ebus* findet sich nur in dem Marculftheile.

Die günstige Meinung, welche sonach die Orthographie für *L* erwecken muss, wird bestätigt durch die übrige Beschaffenheit des Textes. Wir heben nur einige der wichtigeren Stellen hervor, wo *L* entweder allein oder mit einer anderen Handschrift einen besseren Text hat als *A*.

Gleich in der dem ersten Buche vorgesetzten Ueberschrift hat *L* allein richtig '*cui hinc furmola habere placuerit*', während *C* '*hic*' und *A* die unpassende Correctur '*haec*' hat.

Besonders wichtig ist die Stelle in I, 25, wo die Beisitzer des königlichen Hofgerichts aufgezählt werden. Hier ist die Autorität, welche *A* seit Bignon's und Lindenbruch's Tagen genießt, sogar für die herrschende Ansicht von der Zusammensetzung dieses Gerichtes verhängnisvoll geworden. Wir stellen die Lesart von *L*, von welcher *C* nur etwas in der Orthographie abweicht, neben die von *A* und *B*.

<i>L</i> (<i>C</i>).	<i>A</i> .	<i>B</i> .
una cum domnis et patribus nostris epi- scopis vel cum plures obtimatibus nostris, illis episcopis, illi maiores domus, ill. ducibus, ill. patriciis, ill. referen- dariis, ill. domesticis,	una cum domnis et patribus nostris epi- scopis vel cum pluris obtimatibus nostris illis patribus illis refren- dariis ill. domesticis	una cum plures obtimatibus nostris illis et episcopis illis, maiores domus illo, duci- bus ill. et reliquis per nomina et digni-

ill. siniscalcis, ill. co- biculariis et ill. comes palati vel reliquis quamplures nostris fidelibus resederi- mus.	ill. vel siniscalcis ill. cobiculariis et ill. co- mis palatii vel reli- quis quam pluris nostris fidelibus rese- deremus.	tates eorum resederi- mus.
--	---	-------------------------------

Die Erwähnung des Majordomus, sowie der Duces fehlt also in A; doch sieht man deutlich, dass dieselbe in A ausgefallen, nicht, was an sich schon sehr unwahrscheinlich wäre, etwa in den übrigen Handschriften hinzugefügt ist. Zunächst ist sicher, dass 'patribus' in A an zweiter Stelle erst durch Correctur entstand, und zwar ist nur das b an Stelle eines anderen Buchstaben, sehr wahrscheinlich eines c, hinein corrigiert; dass die Handschrift hier also ursprünglich 'patriciis' hatte, ist ganz unzweifelhaft. Die Verwandlung des Titels in 'patribus' ist erst in unsrer Handschrift, also zu einer Zeit, wo das ursprüngliche 'patriciis' an dieser Stelle auffällig erscheinen musste, da das Wort seine Bedeutung gänzlich verändert hatte, erfolgt. Wäre aber die ursprünglichere Lesart von A richtig, so hätten wir, da 'illis' oder 'ill.' die Stelle des Namens andeutet, ungenannte Bischöfe neben genannten weltlichen Grossen, was sehr seltsam wäre. Ganz verkehrt ist aber die Einschiegung des 'vel' vor 'siniscalcis', denn dadurch werden die Domestici, in merowingischer Zeit eine ganz besondere Beamtenclasse, mit den Senischalken gleich gestellt, und ausserdem wird man dadurch gezwungen, 'illis' in den diesem 'vel' vorhergehenden Fällen zu dem jedesmal voraufgehenden, in den beiden letzten Fällen zu dem jedesmal folgenden Titel zu ziehen.

Dagegen ist in L und C alles consequent und unbedenklich. Zunächst werden geistliche und weltliche Würdenträger im allgemeinen genannt, dann folgen namentlich aufgezählt erst die Bischöfe, dann die weltlichen Grossen: der Majordomus, die Duces, die Patricii u. s. w. und zwar so, dass jedesmal der Name, wie auch in den Urkunden zu geschehen pflegte, dem Titel voraufgeht. B hat, wie man leicht sieht, nur eine absichtliche Verkürzung dieser Lesart, welche sich schon durch diese Vergleichung der Handschriften als die echte gegenüber der von A herausstellt. Da jedoch bisher unsere Formel eine Hauptstütze für die Ansicht bildete, dass der Majordomus nicht Beisitzer des merowingischen Königsgerichtes gewesen sei, mag es gestattet sein, noch die entsprechenden Urkunden zu vergleichen.

Die ältesten uns erhaltenen Placita sind fünf Stücke von Chlotar III, Dipl. M. 34; 35; 36 (a. 658); 37 (a. 659); 41 (a. 663). Von diesen allerdings nennt keine den Majordomus, doch beweisen 34; 35 und 37 auch nichts gegen die Anwesenheit desselben,

da ihnen der Anfang fehlt¹⁾. Von einer Aufzählung der Beisitzer ist in 35 nichts, in den beiden letzteren Urkunden nur das Ende erhalten und es werden ausser dem beidemal zuletzt genannten Pfalzgrafen in der einen Senischalke und Referendarii, in der anderen Grafen und Senischalke genannt. Dipl. M. 36 ist ebenfalls defekt, doch scheint hier wirklich kein Majordomus genannt gewesen zu sein. Vollständig erhalten ist 41, wo die Beisitzer nicht einzeln, sondern abgesehen vom Pfalzgrafen summarisch aufgeführt werden: 'una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, optimatibus caeterisque palatii ministris necnon et A. palatii nostri comite'. Dass hier der Majordomus Chlotars III, also Ebroin, mit unter den Optimaten oder übrigen Pfalzbeamten einbegriffen sein sollte, ist nicht glaublich²⁾. Somit würden die der gewöhnlichen Annahme nach dem Marculf etwa gleichzeitigen Placita die von uns als echt vertheidigte Lesart theils nicht unterstützen, theils sogar ihr widersprechen. Besser steht es mit den späteren Beispielen. Freilich wird auch in zwei Gerichtsurkunden Chlodwig's III. von 692 und 693, Dipl. M. 64 und 66, der Majordomus Pippin nicht unter den Beisitzern genannt, doch ist das erklärlich, da derselbe in dieser Zeit in seinem austrasischen Prinzipat zu thun hatte und nicht am Hofe, wo er den Nortbert als Stellvertreter zurückgelassen hatte, verweilte. Diesen Nortbert finden wir denn auch in beiden Urkunden unter den Optimaten. Dagegen erscheint Pippin selbst als Majordomus an der Spitze der weltlichen Beisitzer in dem Placitum Childeberts III. von 697, Dipl. M. 70. Diese im Originale erhaltene Urkunde genügt allein die Unrichtigkeit der Ansicht, zufolge welcher der Majordomus nie Beisitzer des Hofgerichtes gewesen sein sollte, zu zeigen.

Uebrigens stimmt unsere Formel mit keiner Urkunde in der Aufzählung der Beisitzer ganz überein. Während sie das Wort *optimates* ganz allgemein auf alle weltlichen Grossen bezieht, kennen die merowingischen Placita dasselbe nur als Bezeichnung einer ganz besonderen Classe. Erst in die Placita der arnulfingischen Hausmeier, bei deren Abfassung unsere Formel benutzt wird, dringt aus ihr der Gebrauch des Wortes in jenem allgemeineren Sinne ein; vgl. Dipl. A. 16; 21. Auch die Erwähnung der *Duces* in der letzteren Urkunde wird auf den Einfluss unserer Formel zurückzuführen sein, da die merowingischen Placita derselben ebensowenig wie der in der Formel genannten *Patricii* besonders gedenken. Besonders auffällig ist

1) Die von K. Pertz gesetzten wenigen Punkte können nicht die Zahl der ausgefallenen Buchstaben andeuten sollen. 2) Hier kommen natürlich nur die Reichs-Majordome, die '*principes Francorum*' in Betracht, nicht aber einfache Pfalzvorsteher, welche auch damals noch Majordomus genannt werden, wie z. B. die drei '*maiores domus sacri palatii*', Pard. II Nr. 348 a. 663.

in der Formel das Fehlen der Grafen, welche doch in jedem Placitum mit vollständigerer Aufzählung genannt werden. Wahrscheinlich liegt hier ein Versehen Marculfs oder ein Fehler der einen schlechten Handschrift, welche den Durchgangspunkt für unsere ganze Marculfüberlieferung bildet, vor.

Eine andere wichtige Stelle, wo L ganz allein die richtige Lesart hat, ist in II, 3 der bekannte, über die Eintragung in die *Gesta municipalia* handelnde Passus: 'Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligare curavimus'. Statt der hervorgehobenen Worte hat A: 'nequicquam auriarium v.', doch sind die Buchstaben 'ali' auf einer Rasur, welche sie nicht ganz ausfüllen, geschrieben. C hat 'nequiquam auguriale vel vilitate', während in B diese Stelle fehlt. Der echten Lesart näher kommen Cod. Augiensis, welcher nur einzelne Marculf'sche Formeln enthält: 'nec a quocquam curialium vilitatem' und Lindenbruch, der wie A hat, doch statt 'auriarium' besser 'curialium', was er sicher durch Conjectur fand.

Merkwürdiger Weise ist in der rechtshistorischen Literatur Lindenbruch's Lesart ganz unbeachtet geblieben, indem man bis auf De Rozière's Ausgabe sich allein an die verunglückte, von allen späteren Herausgebern einschliesslich Walter's beibehaltene Conjectur Bignon's hielt, welcher 'auri talium' statt 'auriarium' druckte. So kommt es, dass Savigny, Hegel und Quicherat¹⁾, welche diesen Passus besprechen, ihn nur aus einigen jüngeren Urkunden anführen, anscheinend ohne seine Herkunft aus Marculf zu kennen. Die mir bekannten Urkundenstellen sind folgende: 'Presentem vero donationem nequaquam vilitate gestis municipalibus alligare curavimus', Urkunde von 728, Pardessus II Nr. 544 p. 357; 'P. v. d. nequaquam augurialium vilitati gestis municipalibus alegare curavi', Urkunde von 804, Mittelrhein. Urkb. I, 41 p. 47 und 'P. v. d. nequaquam a curialium vilitate gesti[s] municipalibus alligare c.', Urk. v. 827, Doublet, Hist. de S. Denys, p. 738. Ganz gleich lautend mit L findet sich die Stelle also in dieser letzt genannten Urkunde, während die älteste von 728 die Worte 'a curialium' auslässt²⁾; 'augurialium' in der Urkunde von 804 entspricht der Lesart von C, wo 'auguriale vel' sicher auf 'augurialiū' zurückzuführen ist. Dass 'a curialium' dem gegenüber vorzuziehen ist, liegt auf der Hand; auch der Corrector von A wollte offenbar dieses herstellen und vergass nur c statt a einzusetzen. Alle Urkunden stützen aber das 'nequaquam' in L gegen die abweichenden

1) Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. I, §. 96 f.; Hegel, Städteverfg. v. Italien II, p. 360 Note 2. Quicherat, de l'enregistrement des contrats à la curie. Bibl. de l'école des chartes V, I, p. 440 ff. 2) Da die Urkunde nicht im Originale erhalten ist, so kann der Abschreiber die Auslassung verschuldet haben.

Lesarten der anderen Handschriften. Sonach dürfen wir den Text, wie ihn L bietet, als gesichert ansehen¹⁾.

Als Prüfstein für die Treue des Textes in den einzelnen Handschriften kann man besonders die Ausdrücke der fränkischen Rechtssprache benutzen, welche die späteren Abschreiber zum Theil nicht mehr verstanden. Der Schreiber von L hat dieselben meist so wiedergegeben, dass man sieht, er hielt sich möglichst genau an seine Vorlage.

Verschiedene Male kommt das Wort 'mitium' vor: I, 23; 24; vgl. Waitz, VG. II², S. 335 Note 3. Es lautet in A und C immer mittio, in B mitio, in L je einmal mitio und mittia (Schreibfehler), ausserdem aber zweimal mitthio und einmal mithio. Das hier vorhandene h ist aber sehr gut beglaubigt, da das einzige Originalschriftstück merowingischer Zeit, welches das Wort enthält, mithius hat. Dipl. M. 66 a. 693, p. 59.

In I, 40 ist L die einzige Handschrift, welche in Text und Ueberschrift 'leudesamio' hat, während in C einmal das sicher falsche leudesamicicia und in A einmal das vermuthlich corrumpierte leode et samio steht. (Im Index Cap. hat A: leo desamio, C: leodes amicicia.)

II, 15 und 16 steht für die Dos jener Ausdruck der in den sogenannten Merkel'schen Formeln (Cod. Vat. Christ. 612) als tandono, tandonem, tadonaem, tandem, tandonis, ferner in einer Anmerkung derselben Handschrift und in der Pariser Handschrift, welche die sog. Bignon'schen Formeln enthält (Cod. Par. lat. 13686), als tinado vorkommt. L hat hier einmal tanodono und das andere Mal tanodo, während A tanto dono und einmal sogar tanto domo schreibt. C hat tañ dono, was kaum anders als tanto dono gelesen werden kann, und das zweite Mal besser, aber in zwei Wörter getrennt, tano dono. Die in L gebotenen Formen haben also geringere Aehnlichkeit mit lateinischen Wörtern und damit die Vermuthung grösserer Ursprünglichkeit für sich, obwohl der Ausdruck sprachlich noch nicht erklärt ist.

Mit B und C schreibt L, I, 29 und 37, rauba, wo A nicht so gut raupa, und mit C, II, 41 in rubr., ad proprietate sacire, wo A scire (Ind. Cap: satire), und ebenso saciendi, I, 36, wo A sancciendi setzt.

In einer Stelle, welche in C und B fehlt, I, 37, hat L richtiger abiectis set gegen abiectus sit in A. Die fehlerhafte

1) Die bei Ducange s. v. auguriale vorgeschlagene Conjectur villitate, was totius villae communia bedeuten soll, ist nicht glücklich. Ueberhaupt ist das Wort durch alle Handschriften und Urkunden zu gut beglaubigt, als dass man es ändern dürfte. Quicherat's Erklärung der parallelen Urkundenstellen, man habe mit dieser Wendung sich der Pflicht der Allegation unter Berufung auf l. 8. Cod. Theod. de donat. (8, 12) entziehen wollen, scheint mir ausreichend.

Trennung in zwei Wörter mag schon auf die gemeinsame Grundlage zurückgehen.

Weniger gut als andere Handschriften scheint L dagegen ein in I, 21 und 36 je zweimal vorkommendes Wort überliefert zu haben. An ersterer Stelle findet sich *causas admallare* in A, *causas homallare* in C und *causas obmallare* in L; an der anderen *homallandi* in A, *omallandi* in C und L. Die Bedeutung ist an beiden Stellen gleich und wohl einfach: 'Sachen in mallo führen' und nicht etwa, wie man im Anschluss an eine Glosse zur *Lex Salica* gemeint hat, ausschliesslich 'die Sachen eines anderen übernehmen, führen'¹⁾. Da nun an der zweiten Stelle die Handschriften wenigstens insofern übereinstimmen, als hier keine die mit *ad* und *ob* gebildeten Formen hat, so ist um so sicherer anzunehmen, dass diese Formen auch an der ersten Stelle nicht ursprünglich, sondern nur aus *homallare*, welches gewiss den Vorzug vor *omallare* verdient, latinisiert worden sind²⁾.

Eine besondere Beachtung beanspruchen die Abweichungen der einzelnen Handschriften in den Corroborationsformeln. Sickels Bemerkung, Urkl. S. 135: es scheine Rozière 216 (= Marc. I, 13) noch unter den ersten Karolingern in Gebrauch gewesen zu sein, da dieses Stück in einem Leydener Codex mit karolingischer Schlussformel versehen worden sei, könnte den Verdacht erregen, dass L, diese Handschrift ist gemeint, in karolingischer Zeit interpoliert sei. Freilich findet sich die dort angefügte Corroboratio: 'et ut haec auctoritas firmior habeatur, manu propria subter eam decrevimus roborare' in merowingischen Originaldiplomen nicht, doch sind die hervorgehobenen Worte, um welche es sich allein handelt, fast ebenso auch in C hinzugefügt, was Sickel, da es De Rozière verschweigt, nicht wissen konnte, und ausserdem findet sich wesentlich dieselbe Corroboratio am Schluss einer ganzen Reihe Marculf'scher Formeln sowohl in A, C und zum Theil in B, als auch in L. Marc. I, 4; 12; 17; 33; 35. In dem Nichtvorkommen dieser Formel in Originaldiplomen können wir um so weniger einen Grund, sie Marculf abzusprechen, finden, als auch die von I, 2 sich in Originalen nicht findet, dagegen in dem abschriftlich überlieferten Diplom für Resbach von 635, Dipl. M. 15, aus welchem sie Marculf entnahm. Die in echten Merowingerdiplomen sonst gebräuchliche Corroboratio hat Marculf überhaupt nur zweimal I, 3 und 15 gebraucht. Dass er sich in solchen Dingen nicht streng an die Formeln

1) Grimm. Gramm. II, p. 752 und Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht p. 283. Vgl. jedoch I, 21 propter simplicitatem suam causas suas minime possit prosequere vel homallare. 2) Sickel, Urkl. S. 143 sieht in *homallandi*, *omallandi* wohl mit Unrecht nur orthographische Aenderungen von *amallandi* = *admallandi*.

der königlichen Kanzlei hielt, ist erklärlich, da er mit dieser nicht im Zusammenhange stand und seine Arbeit durchaus nicht offiziellen Ursprungs war. Die Corroboratio 'propria manu subter decrevimus roborare' ist als echt Marculfisch anzusehen¹⁾ und deshalb ist sie vielleicht auch in I, 24 trotz der entgegenstehenden Uebereinstimmung von A und C, welche 'propria manu subscripsimus' haben, nach L vorzuziehen. Als verdächtig müssen wir dagegen die sonst bei Marculf nicht vorkommende Corroboratio 'manu propria firmavi', welche allein L zu I, 30—32 hinzufügt, bezeichnen; denn so hoch dürfen wir die Leydener Handschrift doch nicht schätzen, dass wir diese an sich verdächtigen Zusätze gegen alle anderen Handschriften für echt halten müssten. Sie ist durchaus nicht fehlerfrei und obgleich meist die Fehler durch Gedankenlosigkeit des Abschreibers entstanden und daher leicht zu erkennen sind, so fehlt es doch nicht an absichtlichen Aenderungen und Verbesserungsversuchen, die sich jedoch zum Glück nur auf sehr vereinzelte Fälle beschränken. Es sei gestattet, einen dieser Fälle hier hervorzuheben, da er recht deutlich zeigt, wie grade oft das auf den ersten Blick richtiger und besser erscheinende nicht echt ist.

L hat I, 35: 'per auctoritatem domni illius seu reliquis antecessoribus regibus parentibus nostris adumbratum fuisse denoscitur'. C hat statt des hervorgehobenen Wortes 'de successoribus' und ebenso A, nur dass hier 'regibus' ausgefallen ist. B ändert in 'seu reliquis successoribus parentibus nostris regibus'. Die Lesart von L könnte an sich betrachtet, wenngleich in früheren Diplomen und bei Marculf selbst sonst antecessores nicht von den Vorfahren der Könige gebraucht wird, wohl bestehen, denn seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts kommt es in diesem Sinne auch in echten Königsurkunden vor, Dipl. M. 74; 81; es scheint dieselbe sogar verständlicher als die von A und C. Dass letztere dennoch die echte Fassung bieten, geht aus einer Vergleichung mit der Urkunde Pippins für Honau von 758 (P. 15) hervor, welcher unsere Formel zu Grunde liegt. In dieser Urkunde lautet die entsprechende Stelle: 'per auctoritatem nostram seu reliquorum de successoribus regibus, antecessorum nostrorum, adumbratum fuisse dinoscitur'. Hier sind also nur an die Stelle der parentes, wie den veränderten Verhältnissen gemäss in den Urkunden der ersten Karolinger häufiger geschieht, die antecessores gesetzt, während sonst die Fassung in der Hauptsache genau der von A und C entspricht. Dass L weiter unten in derselben Formel praedecessorum statt per decessorum setzt, wo wenigstens das per durch

1) Auch Sickel erkennt dies an anderer Stelle an; Urkl. p. 194, wo die Corroboratio von I, 4 als von Marculf aufgebrachte Variante der merowingischen bezeichnet wird.

die Urkunde bestätigt wird, ist wohl kaum als absichtliche Aenderung, sondern eher als Schreib- oder Lesefehler zu betrachten.

Merkwürdig ist nun, dass gerade in derselben Formel, wo L unnöthiger Weise abändert, eine andere Stelle, trotzdem dieselbe, wie sie dasteht, unverständlich ist, allein echt in dieser Handschrift überliefert ist, während alle übrigen in gleicher Weise ändern. L hat nämlich in der Narratio: 'gloriosi regni nostri petiit', die übrigen 'gloriae regni nostri petiit'. Die Urkunde, welche hier 'gloriosi regni nostri maiestatem petiit' hat, bestätigt also die Lesart von L und zeigt, wo der Fehler in der gemeinsamen Vorlage zu suchen ist. Marculf selbst wird jedoch schwerlich maiestatem, welches so in jener Zeit nicht gebraucht wird, geschrieben haben, sondern, wenn nicht die Auslassung des Wortes ihm selbst zur Last fällt, celsitudinem oder clementiam; dieses aber würde, wie in anderen Fällen, die karolingische Kanzlei unbedenklich beibehalten haben, hätte sie es in ihrer Formel vorgefunden. Es ist hier also zu vermuthen, dass denselben Fehler, den unsere Handschriften haben, auch das damals von der königlichen Kanzlei benutzte Marculfexemplar bereits aufzuweisen hatte. Noch sicherer trifft dieselbe Vermuthung in einem anderen Falle zu. Die regelmässige Formel zur Einleitung der Dispositio lautet bei Marculf: 'Praecipientes ergo iubemus'. In unserer Formel I, 35 fehlt nun 'iubemus' in allen Handschriften, und ebenso scheint es in dem Exemplare der Kanzlei gefehlt zu haben, denn die Urkunde hat: 'Precipientes ergo precipimus', was sich als ziemlich ungeschickte Ergänzung verräth. Die Fehler sind also entweder Marculf zuzuschreiben oder, was wahrscheinlicher ist, daraus zu erklären, dass auch die Kanzlei der ersten Karolinger den Marculf nicht in wesentlich besserer Ueberlieferung kannte als wir heute. Sonach ist aus der Berücksichtigung der nach Marculf stilisierten Karolingerurkunden für die Reconstruction des echten Marculftextes nicht so viel, als man erwarten sollte, zu hoffen. Ein gleiches gilt auch von den übrigen Handschriften, welche grössere Particen oder einzelne Formeln Marculfs enthalten. Die bedeutendsten derselben Cod. Mon. lat. 4650 und Cod. Lugd. Batav. Voss. lat. 86, welche im nächsten Abschnitte besonders zu besprechen sind, gehen ebenfalls auf das eine Exemplar, welches die gemeinschaftliche Quelle der vier Haupthandschriften bildet, zurück, da auch ihnen eine mit dem Supplemente versehene Handschrift zu Grunde liegt. Für die wenigen in anderen Handschriften enthaltenen, Marculf entnommenen Formeln eine selbständige Ueberlieferung anzunehmen, was an sich sehr unwahrscheinlich wäre, liegt kein Grund vor.

Wir wenden uns nun der Frage nach der Herkunft und Entstehungszeit unsrer Sammlung zu. Bignon hat hierüber in

der Praefatio seiner Ausgabe eine Ansicht aufgestellt, welcher in früherer Zeit viel widersprochen ist, während die Neueren ihr meist unbedingt gefolgt sind. Derselbe erklärt den in der Widmung genannten Landericus für den einzigen ihm bekannten Bischof dieses Namens, Landerich von Paris, den er um das Jahr 660 setzt. Mit Recht hebt er hervor, dass die Formeln der merowingischen Periode und zwar, wie er aus der hervorragenden Stellung, welche der Majordomus in denselben einnimmt, richtig folgert, der späteren Zeit — er meint etwa nach Dagobert I. — angehören.

Eine abweichende Ansicht sprach zuerst Launoy aus, indem er in seiner Schrift: *Inquisitio in chartam immunitatis beati Germani*, Paris 1657 p. 26, darauf hinwies, dass es ausser dem Landerich von Paris noch einen Bischof gleichen Namens von Meaux gegeben habe, den er in die Zeit Pippins und Karls d. Gr. setzt. Die Zeit Marculfs sei also durchaus unsicher. In einer zweiten, im folgenden Jahre erschienenen Schrift, *Assertio inquisitionis etc.* spricht sich Launoy dann entschieden für den Bischof von Meaux aus, doch aus ganz unzulänglichen Gründen. So stützt er sich u. a. auf die wunderliche Behauptung, in der Zeit Landerichs von Paris seien bei Marculf vorkommende Ausdrücke wie: *veredi*, *paraveredi*, *laesiuwerpo*, *alode*, *wirgildo*, *mundeburde*, *aucae* (I, 11) noch nicht üblich gewesen. Dennoch blieb diese Ansicht nicht ohne Nachfolger.

Du Pin in der *Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques* VI, (1692) p. 36 führt Launoy's Gründe einzeln an und kommt ebenfalls zu dem Resultat, Marculf habe erst in der Karolingerzeit geschrieben. Den Bischof Landerich von Meaux setzt er sogar erst um 780. Fabricius wiederholt in der *Bibliotheca mediae et infimae latinitatis*, lib. 25 s. v. *Marculfus*, einfach Launoy's Ansicht, beginnt aber den Artikel trotzdem mit den Worten: *Marculfus monachus, ut aiunt Parisiensis*, als ob diese Annahme unabhängig von der Bestimmung des Landerich wäre. Auch er setzt den Bischof von Meaux dieses Namens und somit auch Marculf ausdrücklich in die Zeiten Pippins und Karls des Gr.

Noch weniger motiviert als Launoy's Behauptung, ist der Vorschlag des Adrien de Valois (*Valesius*), *Disceptationis de basilicis defensio*, Paris 1660, p. 152, welcher Landericus in Candericus ändern und auf den Bischof von Lyon deuten wollte. Quatremarius, *Privilegium S. Germani propugnatum*, Paris 1657, lässt die Frage, ob Landerich von Paris oder Landerich von Meaux gemeint sei, offen, was ich nur erwähne, weil Baluze und nach ihm auch Bouquet IV, p. 462, für die Frage u. a. auch auf diese Schrift verweisen.

Im Ganzen der Ansicht Bignons folgend, wollte Labbe, *Sacrosancta Concilia*, VI, col. 351 sq. den Marculf mit einem

in der Vita S. Austregisili genannten Marculphus, der später Abt in dem diesem Heiligen geweihten Kloster bei Bourges wurde, identifizieren. Da aber der Verfasser sich noch etwa siebenzigjährig selbst 'ultimus ac vilissimus omnium monachorum' nennt, was er als Abt ungeachtet aller Demuth kaum gethan haben würde, auch die Widmung an einen andern als den Diöcesanbischof auffällig wäre, reicht die blosse Uebereinstimmung des nicht ganz seltenen Namens nicht zur Begründung dieser Annahme hin. Derselben folgte M. A. Dominicy, *De treuga et pace — in bellis privatis*, Paris 1669 p. 3, dessen Schrift ich lediglich aus demselben Grunde wie die des Quatremarius nenne. Die *Histoire littéraire de la France* III (1735) p. 567 versucht vergeblich Labbe's Ansicht durch einige neue Vermuthungen annehmbarer zu machen.

Keine weitere Beachtung verdient Conrings beiläufig geäußerte Meinung, dass Marculf zur Zeit, als Karl d. Gr. noch König war, geschrieben hätte, da dieser Irrthum nur durch Lindenbruchs Edition, welche die heterogensten Formeln für Marculfisch ausgab, verursacht war. Vgl. Conring, *Censura diplomatis Lindaviensis*, Helmstad. 1672.

Völlige Anerkennung wurde Bignons Ansicht durch Le Cointe, *Annales eccles. Francor.* III, Paris 1668 a. 652 p. 349 sq. und dann durch Mabillon, *Annales Benedictini*, I, Paris 1703 p. 418, dem Marculf einen kurzen Abschnitt widmet, zu Theil, wogegen Toussaint du Plessis, *Histoire de l'église de Meaux*, Paris 1713, I p. 67 und Note 33 p. 692 ff. wieder auf den anderen Landerich, den Sohn des h. Vincenz und der h. Waldetrud zurückkam. Doch erkennt er ihn nicht als Bischof von Meaux an, sondern macht ihn, ebenso wie den h. Pirmin zum Titularbischof von 'Melteshem' (Medelsheim unweit Zweibrücken), indem er auf diesen Ort die Stelle der Vita Pirmini deutet: 'obtenuit sedem episcopatus in castello Meltis appellato'. Wieder etwas anderes wollte Lebeuf in den *Dissertations sur l'histoire de Paris*, II (1741) Diss. contre M. de Valois p. XXXIII sqq. aus diesem Landerich machen, indem er auf die aller künstlichste Weise zu der Annahme gelangte, derselbe habe um 700 als Chorepiscopus sowohl im Sprengel von Meaux als in dem von Paris funktioniert. Auch in dem Glidulfus der anderen Widmung will er einen Chorepiscopus erblicken und zwar Hilulfus von Trier, der nach seinem Rücktritte eine solche Stellung eingenommen habe.

Man wundert sich nicht, dass die späteren Gelehrten allen diesen schlecht begründeten Hypothesen den Rücken kehrten und wieder auf die älteste sich durch ihre Einfachheit empfehlende Annahme Bignons zurückgriffen. Ihr sind die Rechtshistoriker unseres Jahrhunderts durchweg gefolgt; so Seidensticker, *Commentatio* I, p. 27; Savigny, *Gesch. d. Röm. R.*

II, §. 44, Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I, §. 154, Stobbe, RQ. I, §. 24 S. 249. Auch Sickel nimmt Urkl. §. 43 Note 1 S. 113, für den Fall, dass die Widmung an Landericus die echte sei, an, dass Marculf wahrscheinlich in dem Sprengel von Paris gelebt habe. Dennoch werden wir die Sache nochmals einer unbefangenen Prüfung unterziehen müssen.

Landerich von Paris wird gewöhnlich nach Bignon um 660 angesetzt, doch ist das etwas zu spät. Urkundlich nachweisbar ist dieser Bischof nur im Jahre 653 (Dipl. M. 19) und seine Regierung dauerte wahrscheinlich nicht länger als von 650—656. In diese Zeit also müsste die Vollendung des Formelwerkes fallen, falls es diesem Landerich gewidmet war.

Der andere Landerich, der Sohn des Vincenz und der Waldetrud, ist nicht so sicher zu bestimmen. Seine von einem unbekannten Verfasser herrührende Lebensbeschreibung bezeichnet ihn als Bischof von Metz, die *Gesta episcoporum Cameracensium* II, 46 als Bischof von Meaux¹⁾. Die Reihe der Metzger Bischöfe steht für diese Zeit so fest und sicher geschlossen, dass er dorthin unmöglich gehören kann. Weit eher kann er Bischof von Meaux gewesen sein. Du Plessis erkannte ihn nicht als solchen an und hielt ihn, wie wir sahen, für einen Titularbischof, und einen solchen Ausweg empfiehlt in Ermangelung eines besseren auch die *Gallia christiana* VIII, 1601 f. Der von Du Plessis besonders geltend gemachte Grund, dass ein Landericus in den Kalendarien von Meaux nicht vorkommt und ein Cultus dieses Heiligen dort nicht besteht, ist in der That nicht ohne Gewicht, doch steht dem gegenüber die bestimmte Nachricht der *Gesta Cam.* welche neuerdings wieder stillschweigend als richtig anerkannt worden ist. Vgl. SS. VII Register; Gams, *Series episcoporum* p. 575. Zu unbedingter Gewissheit wird man nach dem vorliegenden Material nicht kommen und somit auch die Frage, ob Marculf seine Arbeit einem Bischof von Meaux gewidmet haben kann, nicht endgültig entscheiden können.

Für diese Möglichkeit spricht aber noch ein Moment, welches nicht zu übersehen ist. Das einzige nachweislich von Marculf sicher benutzte Diplom ist das königliche Privileg für Resbach von 635 (Dipl. M. 15), welches er seiner Formel I, 2 zu Grunde gelegt hat. Zum weitaus grössten Theile hat er dasselbe wörtlich copiert und nur einiges, besonders im Anfange, geändert, um die Formel für den gewöhnlichen Fall einzurichten, in dem nämlich das königliche Diplom erst nach voraufgegangener Verleihung eines bischöflichen Privilegs ertheilt

1) Sungeias (Soignies) —, ubi ipse (Vincentius) — sepultus cum filio suo Landrico Meldensi episcopo in pace requiescit. SS. VII, p. 465. Die Stelle ist nach Bethmanns Angabe aus der Vita Autberti des Fulbert, ist aber bei Surius, 13. Dec., nicht mit abgedruckt.

wurde, während eine solche dem Diplome für Resbach erst nachfolgen sollte; cf. Pardessus II Nr. 275. Besonders auffällig ist die Uebereinstimmung in der Corroboratio, welche von der sonst in Merowingerdiplomen üblichen und auch von Marculf bisweilen angewendeten (— — manus nostrae subscriptionibus subter eam decrevimus roborare) in einem Punkte merkwürdig abweicht. Sie lautet vollständig in der Urkunde: 'Quem praeceptum decretus nostri Christo in omnibus suffragante, ut firmitus habeatur et perhenniter conservetur subscriptionem manus nostrae infra studuimus perarari' ¹⁾, in der Formel: 'Quem praeceptum decretus nostri Christo in omnibus suffraganti, ut firmior habeatur et perenniter conservetur, subscriptionem manus nostre infra studuemus peragrari (so A und B; peregrare L; roborari C)'. Eine direkte Benutzung des Resbacher Privilegs in der Formel ist ausser allem Zweifel, und daher ist nicht unwahrscheinlich, dass Marculf eben in Resbach selbst schrieb. Dieses Kloster gehörte aber der Diöcese von Meaux an, und da anzunehmen ist, dass der Bischof, welcher dem Marculf die Arbeit auftrug und dem dieser sie widmete, kein anderer als der Diöcesanbischof war, so spricht dieser Umstand für die Vermuthung, dass der Landerich in der Praefatio Marculfs ein Bischof von Meaux war. Aus Marculf selbst würde also der Annahme eines Landerich als Bischof von Meaux eine Stütze erwachsen.

In die Zeit aber, in welche von allen Neueren dieser Landerich der Wahrscheinlichkeit nach gesetzt wird (gegen 700), würden Marculfs Formeln ihrem Inhalte nach mindestens eben so gut passen, als in die etwas frühere des Landerich von Paris. Einzelnes entspricht sogar besser jener späteren Zeit. Oben haben wir (Seite 29 ff.) die Stelle in Marculf I, 25, wo unter den Beisitzern des Hofgerichtes der Majordomus genannt wurde, besprochen, wobei sich herausstellte, dass dasselbe ausserdem nur noch in einer Urkunde aus dem Jahre 697 geschieht, während andere Placita, welche der Zeit des Landerich von Paris näher standen, die Theilnahme des Majordomus am Hofgerichte entweder zweifelhaft liessen oder dagegen sprachen. Hiernach würde unsere Formel besser gegen das Ende als in die Mitte des 7. Jahrhunderts passen.

Wir sind also wohl berechtigt, die Richtigkeit der seit langer Zeit feststehenden von Bignon aufgestellten Ansicht über Heimat und Alter der Sammlung in Zweifel zu ziehen und für wahrscheinlicher zu halten, dass Marculf ein Mönch zu Resbach war und zur Zeit des Bischof Landerich von Meaux gegen Ende des 7. Jahrhunderts lebte.

Ueber den Charakter und die Benutzung seines Werkes

1) Ich folge zumeist dem besseren Texte des Fragmentes im Char-tular von S. Germain, dessen Lesarten K. Pertz in die Noten verwiesen hat.

brauchen wir nur auf die vorzügliche Auseinandersetzung Sickels in der Urkundenlehre, §. 43, zu verweisen.

II.

Eine karolingische Uebersetzung von Formeln Marculfs.

Salische Formeln.

Eine grössere Anzahl der Formeln Marculfs und des Supplements findet sich wieder in der von Rockinger als Salzburger Formelbuch (Quellen und Erörterungen zur bair. und deutsch. Gesch. VII) herausgegebenen Münchener, ehemals Benedictbeurener Handschrift (lat. 4650 saec. IX). Sie sind daselbst grossentheils überarbeitet, stehen in abweichender Reihenfolge und sind mit andern Formeln untermischt. Auffallende Uebereinstimmung mit dem diese Formeln enthaltenden Theile zeigt eine in der Leydener Handschrift Lugd. Bat. Voss. 86 saec. X enthaltene Reihe von Formeln.

Vor allen Dingen ist die Auswahl und die Anordnung der Stücke, abgesehen von einzelnen Auslassungen in der einen oder anderen, in beiden Handschriften die gleiche, wie aus der folgenden Zusammenstellung des Inhalts beider, soweit er hier in Frage kommt, ersichtlich ist.

Mon.	Voss.	Marculf und Supplement.
Rockinger 32	Rockinger 32	= Marc. II, 47.
„ 33	„ 33	= Roz. 641.
„ 34	_____	_____
„ 35	_____	= Roz. 642.
„ 36	_____	= Marc. I, 7.
„ 37	_____	= Marc. I, 6.
„ 38	Rockinger 38	= Roz. 516.
_____	Marc. I, 8	= Marc. I, 8.
_____	Marc. I, 9	= „ I, 9.
Rockinger 39	Rockinger 39	= „ I, 10.
„ 40	„ 40	= „ I, 29.
„ 41	„ 41	= „ I, 34.
„ 42	„ 42	= „ I, 11.
„ 43	„ 43	_____

Darauf folgt im Mon. das im Voss. nicht enthaltene Stück Rockinger 44, während dieser statt dessen Roz. 531 bietet. Im Mon. folgen dann noch weitere dem Marculf und dem Supplemente entlehnte Formeln: Rock. 45 = Marc. I, 33, Rock. 46 = Marc. I, 14; Rock. 47 = Marc. I, 15; Rock. 48 = Marc. I, 16; Rock. 49 = Marc. I, 17; Rock. 50 = Marc. I, 22; Rock. 51 = Roz. 284; Rock. 52 = Marc. I, 2; Rock. 53 = Marc. I, 3; Rock. 54 = Marc. I, 4.

Während nun die in beiden Handschriften vorhandenen Stücke zum Theil stark von der Fassung der echten Marculphandschriften abweichen, stimmen sie unter sich bis auf Kleinigkeiten überein. Man vergleiche z. B. Rock. 32 in beiden Handschriften und mit Marc. II, 47, ebenso Rock. 39 mit Marc. I, 10. Am stärksten verändert liegt der Indiculus comonitorius Marc. I, 29 in Rock. 40 vor. Sogar die Sache, welche vor dem Königsgerichte verhandelt werden soll, ist eine ganz andere geworden. Bei Marculf ist es die Anklage des Strassenraubes, hier eine Klage um Erbgut. Doch auch in bedeutsamen Einzelheiten weichen unsere Handschriften von der alten Ueberlieferung ab. So verwandeln sie den Maior-domus, Marc. I, 34 in einen Princeps, Rock. 41, und denselben Roz. 641 in einen Senior, Rock. 33. Beide setzen auch in gleicher Weise zum Königstitel *Dei gratia*, was in dem echten Marculf und dem Supplemente niemals vorkommt. Man vergleiche Rock. 38; 39; 40; 42 mit Roz. 516; Marc. I, 10; I, 29; I, 11.

Lässt schon die zuerst erwähnte Aenderung, die Beseitigung des Majordomus, mit Sicherheit schliessen, dass die Ueberarbeitung nicht mehr der merowingischen Zeit angehören konnte, so zeigt die Hinzufügung des *Dei gratia*, dass sie nicht vor Karl d. Gr. stattgefunden haben kann (vgl. Sickel, Beiträge zur Dipl. III, S. 8 f.).

Wenn wir nun dies *Dei gratia* auch in denjenigen Marculf und dem Supplemente entnommenen Stücken, welche nur eine der beiden Handschriften darbietet, wiederfinden, wie in Marc. I, 9 des Cod. Voss. und in Rock. 37; 50; 51 und 52 des Mon., so stützt auch das unsere Annahme, dass beide Handschriften Theile einer und derselben karolingischen Formelsammlung, welche vorzugsweise aus Marculf und dem Supplemente angehörigen, zeitgemäss überarbeiteten Stücken bestand, darbieten.

Indem wir versuchen, diese Sammlung, welche keine der beiden Handschriften vollständig enthält, zu reconstruieren, wird es nothwendig, zunächst den Bestand des Münchener Codex einer sorgfältigen Musterung zu unterwerfen. Ausschliessen dürfen wir von unserer Betrachtung alles was auf Rock. 54 noch in der Handschrift folgt, denn hinter dieser Formel, der letzten aus Marculf genommenen, steht, wie schon Rockinger mitgetheilt hat, das Wort 'finit', und wenn dasselbe auch in der Zeile steht und von derselben Hand geschriebene Formeln unmittelbar folgen, so ist doch deutlich, dass hier eine Sammlung, welche der Schreiber unserer Handschrift oder ihrer Vorlage bereits benutzte, abschloss. Doch auch ohne das ausdrückliche 'finit' würden wir Grund haben anzunehmen, dass hier etwas neues, von dem vorausgehenden wesentlich verschiedenes beginnt, denn gleich in Rock. 55 haben wir, wie

in vielen der folgenden Stücke eine Formel, welche nach einem Briefe Alcuins gebildet ist.

Es beginnt damit der Theil unserer Handschrift, welcher durch seine Beziehungen auf Baiern und speciell auf Arno von Salzburg Rockinger zu der von ihm gewählten Bezeichnung der Sammlung als 'Salzburger Formelbuch' veranlassen konnte.

Es fragt sich nun, ob wenigstens alle dem 'finit' vorausgehenden Formeln als ursprünglich zusammengehörig zu betrachten sind. Dafür könnte man geltend machen, dass diese gesammte Formelmasse aus verschiedenen Gruppen, welche sich gegenseitig ergänzen, besteht. Zuerst in Nr. 1—24 haben wir Muster für Privaturkunden. Es folgen von 25—44 Briefe, die sich wieder scheiden lassen in solche, die dem gewöhnlichen Amts- und Privatverkehre dienen, 25—35, und in solche, die von dem Könige ausgehen oder an denselben gerichtet werden, 36—42. Daran reiht sich passend das Schreiben eines Bischofs an den Pfalzgrafen in hofgerichtlichen Angelegenheiten, 43. Lassen wir das die Anordnung störende Schreiben eines Klosters an ein anderes, worin der Tod eines Bruders angezeigt und Fürbitte erbeten wird, 44, unberücksichtigt, so schliesst sich an die Briefmuster, deren letzte von 36—43 wir schon nach dem Sprachgebrauche Marculfs als 'cartae regales' bezeichnen können, eine andere Gattung solcher 'cartae regales' an: Muster für 'praecepta regis', eigentliche Diplome, 45—54.

Wir müssen aber aus dieser Masse zunächst 1—24 und 44, worüber nachher noch ausführlicher zu sprechen ist, als nicht ursprünglich mit dem Folgenden zusammengehörig ausscheiden. Von dem Reste haben wir oben schon alle in der Leydener Handschrift wiederkehrenden, sowie alle ausserdem aus Marculf oder dem Supplemente entlehnten Formeln für unsere Sammlung in Anspruch genommen. In Frage bleibt also nur noch, ob auch 25—31 sowie 34 dahin gehören. Mit voller Sicherheit ist das nicht zu entscheiden. Der Umstand, dass dasselbe Stück, mit welchem die Formeln der Leydener Handschrift beginnen, in der Münchener das erste aus Marculf genommene Stück ist, könnte vermuthen lassen, dass die vorhergehenden nicht mit aus der gemeinsamen Quelle beider Handschriften stammen. Es fehlen jedoch im Cod. Voss. auch andere Formeln, welche die Münchener Handschrift sicher aus der gemeinsamen Vorlage entlehnt hat. Dagegen passen die Stücke 25—31 inhaltlich wie formell wohl zu den folgenden, und ebenso ordnet sich 34 recht gut zwischen 33 und 35 ein. Der Stil ist freilich trotz mancher Aehnlichkeiten schwülstiger, dagegen der sachliche Inhalt genauer präzisiert, doch erklärt sich das aus dem Umstande, dass hier nicht, wie in den andern Formeln, ältere Muster vorlagen und daher der Verfasser seinem persönlichen Geschmack freier folgen konnte, als da, wo er bloss Ueber-

arbeiter war. Ein hinreichender Grund, diese wenn auch nur in einer der beiden Handschriften mit unserer Sammlung vereinigten Stücke abzutrennen, liegt jedenfalls nicht vor.

Von den im Cod. Voss. erhaltenen, dagegen im Mon. nicht befindlichen Formeln müssen wir die beiden, welche hier zwischen Rock. 38 und 39 eingeschoben sind und aus Marculf stammen (I, 8 und 9), sicher als der gemeinsamen Vorlage angehörig, im Mon. also nur zufällig fehlend betrachten. Rock. 39 ist nur die Antwort auf Marc. I, 9 und kann also ursprünglich nicht ohne dieses aufgenommen sein. Die andere Formel Marc. I, 8 ist die bekannte Bestallungsformel für den Grafen oder Herzog und bildet ein erwünschtes Gegenstück zu Rock. 38, welche die Ernennung eines Bischofs durch den König enthält. Erst durch Einfügung der beiden Stücke wird die Reihe der königlichen Briefe einigermaassen vollständig.

Dagegen gehört ein anderes im Cod. Mon. fehlendes Stück, welches im Voss. auf Rock. 43 als *Indiculum ad episcopum*, Roz. 531, folgt, trotz mancher Aehnlichkeiten im Stil, in einzelnen Ausdrücken und Wendungen wohl nicht der gemeinsamen Quelle an. Das Schreiben ist gerichtet an den Metropolitan von Trier von Seiten eines *'episcopus—cum omni congregatione semper virginis Mariae'*. Ist dieser Bischof, was leicht möglich, ein Suffragan von Trier, so müsste es der von Verdun sein, dessen Kirche der heil. Jungfrau geweiht war. Da das Schreiben den Bericht über eine von dem Bischof im Auftrage des Königs angestellte *inquisitio per testes veraces* in der Angelegenheit eines Klerikers enthält, so könnte man vermuthen, der Trierer Erzbischof sei zugleich Erzkapellan gewesen, was erst seit König Zwentebulch der Fall war. Mit dieser Formel aber die Entstehung der ganzen Sammlung und somit auch die Umarbeitung der älteren Formeln gegen das Ende des 9. Jahrhunderts zu setzen, geht, abgesehen von anderen Gründen, schon wegen der Anwendung des Titels: *'Dei gratia rex'*, wofür in jener späteren Zeit *'divina favente clementia rex'* oder Aehnliches hätte stehen müssen, nicht an. Doch auch wenn das Schreiben einer früheren Zeit angehören sollte, müssen wir die Vermuthung, dass es nicht ursprünglich zu der Sammlung gehörte, aufrecht erhalten. Der Verfasser oder Ueberarbeiter jener anderen Stücke würde, seiner sonstigen Gewohnheit nach zu urtheilen, nicht die lokalen Beziehungen in die Formel gesetzt oder sie darin belassen haben, falls sie schon von ihm selbst in seine Sammlung aufgenommen wäre.

Es bleibt noch die Ausscheidung von Rock. 1–24 und 44 zu begründen. Diese Stücke sind sämmtlich bis auf 15; 16 und 17 und zwar genau in derselben Reihenfolge, aber in Verbindung mit einer in der Münchener nicht befindlichen Briefsammlung, auch in einer Kopenhagener Handschrift (Cod.

Havn. 1943, 4^o) erhalten. So zeigt schon die Ueberlieferung dieser Formeln gegenüber dem sonstigen Inhalte der Münchener Handschrift eine gewisse Selbständigkeit, welche durch eine eingehendere Betrachtung nur bestätigt wird.

Die in beiden Handschriften vorhandenen Stücke, 1—14 und 18—24, bilden eine ziemlich vollständig die üblicheren Arten von Privaturkunden umfassende Sammlung, wohl geordnet und einheitlich stilisiert, so dass wir sie sämtlich einem und demselben Verfasser zuschreiben dürfen. Wir heben nur einige der charakteristischeren Einzelheiten hervor. Wo unsere Formeln eine *Traditio* erwähnen, wird stets gesagt, sie solle geschehen: *per hanc cartolam sive per fistucam atque per andelangum* (1; 2; 6; 7; 8; 12; 14; 19; 21). Die *Poena* ist freilich nicht in zwei Formeln genau gleich, doch zeigt sich auch hier die Gleichartigkeit des Ursprungs in der häufigeren Wiederkehr einzelner Ausdrücke und Wendungen. So findet sich die *Clausel*: *‘si se exinde non correxerit’* in 1; 2 (Havn.), 7; 11 (Havn.); 14. Das Anfechten der Urkunde oder des beurkundeten Geschäftes wird bezeichnet durch *‘contra venire aut calumniare’* 1; 2, *‘temerare aut calumniare’* 6; *‘refragare vel calumniare’* 8; 9; 10. Die Festsetzung des *duplum* als Strafsatz findet sich in 5; 6; 12; 13; 14. Von den Zeugenunterschriften sagt der Aussteller der Urkunde, dass sie daruntergesetzt seien: *‘meis (nostris) et me (nobis) rogantibus’* in 1; 2 und 18. Am auffälligsten ist aber die Uebereinstimmung in der Aufzählung der Güterbestandtheile. Dieselbe lautet z. B. in 2 — *‘omnem rem portiones meae — id est: mansos tantos cum domibus, edificiis, curtiferis, cum wadriscapis, terris arabilibus, silvis, campis, pratis, pascuis, farinariis, communiis, vineis, adiacentiis, appendiciis et mancipiis ibidem commanentibus vel aspicientibus utriusque sexus, rem inexquisitam, totum et ad integrum’*. Aehnlich lautet die Reihe in den übrigen Formeln, wenn auch bald etwas wegfällt, bald etwas neues, wie in 1; 3; 4 und 9 *‘perviis’* hinter *‘communiis’* eingeschoben wird.

Besondere Beachtung verdient das Wort *‘wadriscapis’*. Die Heimat desselben scheinen die Gebiete des Niederrheins, der Maas und der Schelde zu sein. Die ältesten mir bekannten Urkunden, welche das Wort kennen, sind die Traditionen von in Toxandrien belegenen Gütern für Echternach aus den Jahren 709—713. Die Formen desselben lauten dort *watriscrafo*, *watriscapo*, *vatriscrafo* im Abl. Sing. (Pardessus II, Nr. 474; 476; 481; 483; 485 p. 280 sqq.). Bald darauf finden wir das Wort zu Prüm (a. 721, Beyer I, 8 p. 11). Ferner kommt es vielfach theils noch in diesem, theils im 9. Jahrhundert vor, u. a. in Werden, St. Bertin, Gent, Lüttich¹⁾. Aus diesen

1) Die Stellen sind angeführt bei Ducange s. h. v. und bei Waitz *Altdeutsche Hufe*, p. 212.

Gegenden scheint es sich vereinzelt nach dem Inneren Frankreichs hinein verbreitet zu haben. Im 9. Jahrhundert finden wir es in Urkunden von St. Denys, in einer wahrscheinlich aus Chartres stammenden Formel, Roz. 225, und in einer gefälschten Urkunde für St. Peter in Sens, Cartulaire génér. de l'Yonne I, 1, p. 3. Oft ist das Wort arg entstellt, aber immer deutlich erkennbar. Nicht selten finden sich daneben wie in unseren Formeln die *pervia* oder *communia* erwähnt.

Weit ab von diesen altfränkischen Gebieten tauchen die *wadriscapa* gegen das Jahr 800 auch in bairischen Urkunden, in den Traditionen von Passau, Freisingen und Mondsee, auf (Urk. d. L. ob d. Enns I, Trad. Patav. 27, Trad. Lunacl. 98; 116; 124; 134, Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, p. 208).

Auch abgesehen von dem gleichmässigen Vorkommen dieses Ausdrucks macht sich eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit zwischen unseren Formeln und bairischen Urkunden geltend, welche Rockinger benutzt, um dadurch die Annahme des bairischen Ursprungs auch dieses ersten Theiles der Münchener Formelhandschrift zu stützen (Quellen n. Erörter. VII, p. 18). Doch erweist sich diese Stütze als völlig unzureichend. Denn in den Urkundenmustern, welche die Münchener und die Kopenhagener Handschrift gemeinsam haben, ist nicht eins, von dem man die Entstehung aus einer der bairischen Urkunden annehmen müsste. Vielmehr erklärt sich die Verwandtschaft, in deren Aufsuchen Rockinger bisweilen zu weit geht, aus einer Benutzung der Formeln in den Urkunden.

In Formel Nr. 1 stimmt mit Trad. Lun. 59 nur die *Arenga*; alles übrige ist ganz abweichend gefasst. Mehr stimmt 2 mit Trad. Lun. 116, wenngleich auch hier die *Poena* abweichend formuliert ist. An Stelle der besonderen lokalen Beziehungen der Formel, welche auf ein Kanoniker-Stift innerhalb einer Stadt deuten, stehen in der Urkunde natürlich andere, welche auf Mondsee passen; eine Verschiedenheit, welche eher für eine Benutzung der Formel in der Urkunde als für das umgekehrte Verhältniss spricht. Fast ebenso verhält sich zu derselben Formel Trad. Lun. 124 und in einigen Wendungen stimmt auch Trad. Pat. 26 mit ihr überein. Die Reihe der Güterbestandtheile entspricht, wenn auch nicht genau der von Rock. 2, so doch den überhaupt in diesen Formeln gebräuchlichen.

Besonders, wenn auch nur beispielsweise, führt Rockinger an, dass in Muster 5 sich die *Commutatio* zwischen Erzbischof Arno und dem Abt Heinrich von Mondsee (Trad. Lun. 7) wiederfinde. Doch beruht das auf einem Irrthume, denn allein die *Arenga* ist die gleiche, während alles übrige, selbst das rein Formelhafte eine in beiden Stücken ganz verschiedene Fassung aufweist. Weit mehr stimmt mit jener Formel die *Commutatio* zwischen Abt Landperht und dem Edelen Wolvar (Trad. Lun. 22),

wo die Arenga und der ganze Schluss von 'In tali vero ratione' bis 'manibus roborata' fast wörtlich gleich wie dort lautet. Den in Mondseer Traditionen nicht seltenen Eingang: 'Latores legum sanxerunt' etc. (z. B. 17; 19; 45; 64—66) kann man aus der Benutzung von Rockinger 6 erklären. Dagegen kann die Arenga: 'Constat me non imaginario iure' etc., die wie in Rock. 8 (cf. Note 4 das.) so auch in Mondseer Urkunden vorkommt, auch aus Marculf (II, 20), dessen Formeln in diesen Gegenden ebenfalls bekannt waren, entlehnt sein. Alle diese Uebereinstimmungen in einzelnen Sätzen, Wendungen und Wörtern erklären sich völlig ausreichend aus einer Benutzung der Formeln in den Urkunden. Für die Annahme, dass die Formeln erst aus den Urkunden abgeleitet seien, ist die Uebereinstimmung viel zu sporadisch.

Ueberhaupt aber sind unsere Formeln nicht bairischen Ursprungs, gegen welchen schon der verschiedenartige Gebrauch, welchen die beiden Handschriften von dem Worte *wadriscapis* machen, spricht. Während Cod. Havn., dessen Herkunft unbekannt ist, dasselbe ganz unbedenklich anwendet (vgl. Formel 1—5, 13 und 21), hat die Münchener Handschrift, welche unzweifelhaft bairischen Ursprungs ist, dasselbe nur dreimal gebraucht (in 2; 4 und 5). In 1 giebt sie dasselbe wieder durch 'puteis vel fontibus', in 3 und 21 durch 'aquarum ausibus', in 13 einmal durch 'aquarum decursibus', ein andermal durch 'aquarum oportunitatibus'. Wäre der Ausdruck in Baiern heimisch gewesen, so wäre es doch seltsam, dass grade eine entschieden bairische Handschrift sich veranlasst gesehen hätte, denselben in der Mehrzahl der Stellen zu umschreiben.

Ferner spricht gegen den bairischen Ursprung unserer Formeln, dass nichts darin vorkommt, was sich speziell auf bairische Localitäten oder auf bairisches Recht beziehe. Denn mit De Rozière, Recueil I, p. 240 Note a unter dem 'monasterium dedicatum in honore sanctorum apostolorum Petri et Pauli' der Formel Rock. 1 das Petersstift zu Salzburg zu verstehen, können wir uns nicht entschliessen, da dieses nicht SS. Peter und Paul, sondern SS. Peter und Hruotpert geweiht war. Diese beiden nennt auch eine andere Formel der Münchener Handschrift, Rockinger 58, aber sie gehört eben zu den hinter Nr. 54 noch folgenden Stücken, deren Entstehung in Salzburg wir auch aus anderen Gründen annehmen müssen. Auch für diese Formel ist ähnlich wie in den bairischen Urkunden unsere Sammlung benutzt; auch das Wort *wadriscapis* wird dieser entnommen sein. Wie aber hier der bairische Verfasser den heil. Hruotpert statt des heil. Paulus einsetzt, so fügt er auch die aus dem bairischen Volksrechte bekannte Bezeugung durch 'testes per aurem tracti', welche in unseren Formeln nie, in bairischen Urkunden dagegen oft genannt werden, hinzu. Auch

die Schenkung für Mondsee Trad. Lun. 116, welche sich im übrigen eng an eine Formel unsrer Sammlung anschliesst, weicht darin von ihrem Muster ab, dass sie am Ende diese Zeugen erwähnt. So zeigt grade die Vergleichung mit wirklich bairischen Stücken recht augenscheinlich, dass unseren Formeln die besonderen Beziehungen auf dieses Land fehlen. Dagegen ist ausreichend Grund vorhanden, ihre Entstehung in das Gebiet des fränkischen und speziell des salischen Rechtes zu setzen.

Schon der Ausdruck *wadriscapis*, der unsrer Vermuthung nach erst durch ein Exemplar unsrer Sammlung nach Baiern gedrungen ist, wie denn überhaupt die von Waitz, *Altdeutsche Hufe* S. 183 bemerkte Uebereinstimmung bairischer und nieder-rheinischer Urkunden in einzelnen Ausdrücken sich zum Theil am einfachsten aus der Einwirkung dieser Formeln erklärt, weist dorthin, ausserdem aber erwähnt Nr. 7 die Verlobung *de solido et denario secundum legem salicam*; 22 nennt das Wergeld *leudem*, wie es nur bei den Franken und Friesen genannt wurde (Waitz, *VG.* II², S. 273); 23 erwähnt die *reclamatio infra noctes 40 secundum legem salicam*, und in 24, einer *Notitia*, heisst es: *quia secundum legem salicam esset servus*. Vielleicht empfiehlt sich dieser Beziehungen wegen die Bezeichnung 'salische Formeln' für unsre Sammlung. Ein fränkischer Rechtsausdruck ist auch in 13 erhalten: *epistolae adfadimas*, doch nur im Cod. Havn. Recht bezeichnend ist hier wieder, dass der Schreiber der bairischen Handschrift das für ihn unverständliche Wort seiner Vorlage weglässt¹⁾.

Inmitten dieser Formeln enthält nun der Cod. Mon. drei, welche in dem Kopenhagener fehlen (Rock. 15; 16; 17). Gehörten auch diese mit zu der salischen Formelsammlung? Trotzdem sie sich in der Ausdruckweise vielfach an die übrigen anschliessen, müssen wir die Frage verneinen. Erstens passen dieselben, wie schon Rockinger mit Recht bemerkt hat, nicht recht an die Stelle, wo sie sich in der Handschrift finden. Auffallend ist, dass 15, eine Schenkung auf den Todesfall an die Gattin nicht gleich hinter der ähnlichen Formel 13 steht, besonders aber, dass die Schenkungen an Kirchen 16 und 17 nicht gleich zu den kirchlichen Schenkungen am Anfang der Sammlung gesetzt sind. Doch würde dieses allein nicht hinreichen, die Formeln auszuschliessen, zumal eine streng syste-

1) Schon Stobbe weist RQ. I, S. 258 Note 69 mit Recht auf den compilatorischen Charakter der Münchener Handschrift hin, nur ist das Beispiel, die Freilassung *iactante denario secundum legem salicam* Rock. 50, nicht ganz glücklich gewählt, da diese Formel mit den benachbarten aus Marculf entnommen und diese Art der Freilassung durch den König nicht auf das salische Rechtsgebiet beschränkt geblieben ist. Vgl. Waitz. *VG.* II² S. 181.

matische Ordnung, wie sie die Stücke 1—14 zeigen, sich auch in der späteren Partie, welche beide Handschriften wieder gemeinsam haben, nicht bemerken lässt. Es kommt aber hinzu, dass 16 einen Eingang hat, welcher wegen der Nennung einer *ecclesia beatae Mariae* nicht nur auf Freisingen passt, sondern auch in einer Freisinger Urkunde Meichelb. I, 2, Nr. 334 sich wörtlich ebenso wiederfindet. Endlich kommt die Autorität des Cod. Havn. in Betracht.

Einige nicht unwichtige Punkte, in denen diese Handschrift der Münchener gegenüber die bessere, ursprünglichere Fassung hatte, sind bereits hervorgehoben, und noch manche einzelne Stelle liesse sich in diesem Sinne geltend machen, doch sei hier nur noch auf den Text der Formel Rock. 20 hingewiesen, der in Cod. Havn. weit besser der gemeinsamen Vorlage entspricht als im Monacensis. Wir können das besonders gut kontrollieren, weil dieselbe Formel noch in einer dritten Handschrift, Cod. Par. A, unter den Formeln von Sens (App. 10) ganz unabhängig von unsrer Sammlung überliefert ist. In den beiden Handschriften derselben zeigt der Text natürlich dem der Pariser gegenüber engere Verwandtschaft. So fehlt beiden am Ende das unentbehrliche *'mansionem'* und ebenso hinter *'secundum'* das Wort *'consuetudinem'*, Fehler welche natürlich der gemeinsamen Vorlage zur Last fallen. Dagegen hat Cod. Mon. viele bedeutende Abweichungen, wo Havn. mit Par. übereinstimmt. Längere Stellen sind im Mon. ausgelassen, die sich in den beiden anderen gleichmässig finden, und anderes ist hinzugefügt, was dort fehlt. Selbst an jener Stelle, wo Mon. und Havn. gleichmässig *'consuetudinem'* auslassen, hat der letztere noch ein *'vel'*, welches in der Pariser Handschrift dieses Wort mit dem folgenden verbindet, erhalten, während auch diese Spur im Mon. getilgt ist.

Auf Grund der unzweifelhaften Ueberlegenheit der Kopenhagener Handschrift müssen wir auch annehmen, dass ein hinter den Urkundenformeln derselben angefügtes *'indiculum a fratribus'*, welches in der Münchener unter der Ueberschrift *'pro defunctis'* an einer anderen, wenig geeigneten Stelle steht (Rock. 44), schon in der gemeinsamen Vorlage den salischen Formeln, wenn auch nicht organisch hinzugehörig, angehängt war.

Um hier die Frage nach der ursprünglichen Gestalt dieser Sammlung gleich zu Ende zu führen, sind noch ein paar Worte über die im Kopenhagener Codex mit derselben verbundenen Briefformeln zu sagen. Dieselben bilden eine kleine systematisch angelegte Sammlung (cf. Rozière, Recueil III, p. 250 sq. und Rockinger, S. 18 Note 15). Im Vertrauen auf die Handschrift könnte man annehmen, dass sie schon ursprünglich mit den Urkundenformeln ein Ganzes ausgemacht hätten. Auffallend wäre jedoch in diesem Falle schon, dass der Compiler

von Cod. Mon. sich diese Briefe, welche ihm dann doch gleichfalls vorliegen mussten, hätte entgehen lassen. Entscheidend aber ist folgendes: die mehrfache Erwähnung des imperator in den Briefformeln zeigt deutlich, dass dieselben erst dem 9. Jahrhundert angehören können, und da einer der Briefe an Pabst Paschalis gerichtet ist (Roz. 753), so kann die Sammlung nicht vor 817 entstanden sein. Dagegen ist die Benutzung der fränkischen Urkundenformeln in bairischen Urkunden schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts anzunehmen, auch nicht wahrscheinlich, dass die sie enthaltende Compilation der Vorlage der Münchener Handschrift erst längere Zeit nach 800 vor sich gegangen sein sollte (vgl. Rockinger S. 19 f.), so dass wir nothwendig für die salische Formelsammlung ein beträchtlich höheres Alter als für die Briefe annehmen müssen.

Ueerblicken wir nun zum Schluss die Formelmasse der drei besprochenen Handschriften: Cod. Mon., Cod. Havn. und Cod. Voss., so gruppiert sich dieselbe der ursprünglichen Zusammengehörigkeit nach wie folgt:

1. Die salischen Formeln aus dem 8. Jahrhundert für Privaturkunden Rock. 1—14; 18—24 in Cod. Havn. und Mon., mit Zusatz, Rock. 44.

2. Formeln für Briefe und Königsurkunden, grossentheils aus Marculf und dem Supplemente entlehnte Stücke, welche in der Zeit Karls des Grossen vor 800 überarbeitet sind: Rock. 25—38, Marc. I, 8 und 9, Rock. 39—43 und 45—54. Cod. Mon. und Voss. Zusatz im Cod. Voss.: Roz. 531.

3. Briefsteller aus der Zeit von 817—824. Cod. Havn.

4. Bairische Formeln der Münchener Handschrift.

a. Rock. 15; 16; 17, wovon eine aus Freisingen stammt.

b. Salzburger Formeln aus Erzbischof Arno's Zeit. Rock. 55—126.

III.

Formulae Turonenses.

Dass die nach dem Entdecker gewöhnlich *Formulae Sirmondicae* genannte Sammlung in Tours entstanden, ist, seit Canciani in einem Vorwort zu seinem Abdrucke (*Leges Barbarorum* III, p. 433) darauf aufmerksam gemacht hat, allgemein anerkannt. Dagegen gehen die Ansichten über die Zeit der Entstehung sehr weit auseinander. Sickel erklärt (Urkl. S. 113) eine einzelne Formel, Nr. 27, entschieden für karolinisch, während Ehrenberg, 'Commendation und Huldigung', besonders grade auf Grund derselben Formel die ganze Sammlung in das Ende des 6. Jahrhunderts hinaufrückt. Bevor wir aber an die Erledigung dieser Frage gehen, müssen wir den

durchaus noch nicht sicheren ursprünglichen Bestand der Sammlung, soweit es möglich ist, festzustellen suchen.

Die Formeln finden sich der Mehrzahl nach in vier Handschriften: 1. Codex Varsoviensis, früher in der Bibliothek des Collège de Clermont, dann Meermann und zuletzt Keller gehörig; 2. Cod. Paris. latin. 10756 (Roz. C); 3. Cod. Paris. lat. 4409 (Roz. D); 4. Cod. Paris. lat. 2123 (Roz. B)¹⁾. Ausserdem sind in Cod. Par. lat. 4405 die beiden unsrer Sammlung angehörigen, auf den Ersatz verlorener Urkunden bezüglichen Formeln Nr. 27 und 28 in Verbindung mit einer anderen gleichartigen Inhalts, Roz. 410, nochmals überliefert.

Fast völlige Uebereinstimmung herrscht hinsichtlich der ersten 33 Nummern zwischen den 4 vollständigeren Handschriften. Selbst Cod. Par. B, welcher unsere Formeln in Verbindung mit anderen enthält, hat abgesehen von zwischen 1 und 2 eingeschobenen fremdartigen Stücken genau dieselbe Reihenfolge; doch bringt er statt 33 unter gleicher Ueberschrift eine anders gefasste Formel gleichen Inhalts. Siehe oben S. 16. D weicht nur in der Zählung ab, indem hier 2 und 3 unter der Nummer 2 zusammengezogen sind und somit die Nummern 3—32 den Nummern 4—33 der andern Handschriften entsprechen. Par. C endlich fehlt Nr. 31 'Breve sacramenti' im Texte, während der Index dieselbe mit aufführt. Wir dürfen also die Nummern 1—33 nach der Zählung der Warschauer Handschrift mit Sicherheit für den ursprünglichen Bestand der Sammlung in Anspruch nehmen.

Schwieriger liegt die Frage in betreff der folgenden Nummern, für welche der Warschauer Codex allein einen Text darbietet. Die übrigen brechen mit 33 ab, und dem entspricht in B und D auch die Aufzählung der Indices, wogegen der Index von C eine Reihe Formeln hinter 33 aufführt, von denen der Text keine Spur mehr enthält. Die Schwierigkeiten werden nun vorzugsweise dadurch bereitet, dass hier einerseits der Text der Warschauer Handschrift mit dem Index nicht übereinstimmt und andererseits der Index von C sowohl vom Texte als auch vom Index jener nicht unerheblich abweicht. Keine unserer drei Quellen für die Kenntniss dieses letzteren Theiles

1) Stobbe, RQ. I, S. 247 Note 16 zählt irrthümlich 5 Handschriften, indem er ausser den oben genannten noch 'ein Ms. zu Langres, jetzt Phillips gehörig' unter Berufung auf Pardessus, Loi Salique p. 273 (p. 272 Anm.) nennt. Dieses ist aber identisch mit dem Keller'schen Codex, wie die Vergleichung der Beschreibungen bei Pardessus, Préface Nr. 43 p. XLV sq. und bei Haenel, Lex Romana Visig. Praef. Nr. 36 p. LXIX auf den ersten Blick ergiebt. Dass Pardessus diese Handschrift auf Grund einer Notiz im Archiv VII, S. 98 in Middlehill im Besitze des Sir Th. Phillips wähnte, beruht auf einem Irrthume, den bereits Haenel an der angeführten Stelle berichtigt.

unserer Sammlung stimmt also mit einer der anderen, wie folgende Uebersicht verdeutlicht.

Codex Varsov.		Cod. Paris. C. Index.
Index.	Text.	
34. Epistola abbatis.	Epistola abbatis vel rectoris ecclesiae.	Epistola abbatis vel rectoris ecclesie.
35. Ingenuitas latina.	Donatio ad ecclesiam post obitum (= 37).	Commutatio inter duas ecclesias.
36. Ingenuitas sub patronum.	Cessio a die presente.	Covenentia inter duas personas de terris et rebus eorum.
37. Donatio ad ecclesiam post obitum.	Vinditio ad ecclesiam.	Mandatum de causis commendatis ad aliam personam (= 45).
38. Securitas de homicidio.	Epistola abbatis vel rectoris ipsius ecclesiae.	Securitas de omicidio vel de qualibet causa.
39. Judicium, iuxta quod causa continet.	Securitas de homicidio (= 38).	Judicium iuxta quod causa continet.
40. Breve sacramentum secundum ipsum iudicium.	Judicium, iuxta quod causa continet. — Breve sacramentum secundum ipsum iudicium.	Breve secundum ipsum iudicium.
41. Notitia de alode evindicato.	Notitia de alode evindicato.	Noticia de alode evindicato.
42. Vinditio de casa vel area infra civitate.	Vinditio de area vel de casa infra civit.	Vinditio de casa vel area infra civitate.
43. Qui se in alterius potestate commendat.	Qui se in alterius potestate commendat.	Epistola, qui se in alterius commendat potestate.
44. Evacuaturia.	Evacuaturia.	Si monasterium vel sinodochium de magna re construere vult. (= Marc. II, 1).
45. De causis commendatis.	De causis commendatis.	Carta, cum filia cum fratribus in hereditate succedat. (= Marc. II, 12).
46. ———	———	Evacuaturia (= 44).
47. ———	———	Si aliquis servo vel gasindo suo aliquid concedere voluerit (= Marc. II, 36).

48.	_____	_____	Cessio qui mulierem ... nubiis ¹⁾ .
49.	_____	_____	Donatio ecclesie post obitum (= 37).

Was nun zunächst diese Stücke nach dem vom Index des Cod. Vars. angegebenen Bestande betrifft, so charakterisieren sich dieselben als eine Ergänzung zu den vorhergehenden Nummern 1—33, welche ein gewissermaassen abgeschlossenes Ganzes bilden. Eine gewisse Ordnung ist in den ersten 33 Stücken nicht zu verkennen. 1—8 betreffen den Verkehr mit Immobilien, 9—11 Rechtsgeschäfte in Bezug auf Unfreie; 12, eine Cautio, steht vereinzelt; 13—20 behandeln Eherecht und besonders eheliches Güterrecht; 21—25 Erbrecht und Vormundschaft. An das letzte dieser Stücke, eine Erbschaftstheilung, schliesst sich nicht so ganz passend ein Tauschvertrag: 26. 27 und 28 betreffen den Ersatz verlorener Urkunden, und an das zweite, eine gerichtliche Appennisformel, knüpfen sich andere auf gerichtliche Vorgänge bezügliche Urkundenformeln, 29—33²⁾.

Auffallend wenig treten nun in diesen ersten 33 Formeln die kirchlichen Verhältnisse hervor. Nur eine Uebertragung an die Kirche ist darunter (Nr. 1), während andere wohlgeordnete Sammlungen eine grössere Zahl derartiger Formeln an der Spitze aufweisen (cf. Marculf II, die Merkel'schen Formeln der Vaticanischen Handschrift, die Salischen Formeln, siehe oben II). Eine Precaria, jedoch eine solche über nicht erst der Kirche vom Precaristen aufgetragenes Gut, bietet Nr. 7. Erwähnt wird die Kirche noch öfter: das in Nr. 8 verkaufte Gut liegt 'infra terminum Sancti illius'; die Leute, welche das neugeborene Kind an der Kirchthür finden, sind 'matricularii Sancti illius' Nr. 11; die Eidesleistung findet nach 30 und 31 in der Kirche statt. Kein einziges Stück giebt aber das Muster zu einer Urkunde, welche von einem Geistlichen, etwa dem Abte von St. Martin zu Tours, zum Vortheil der Kirche auszustellen wäre; keine behandelt Rechtsgeschäfte zwischen zwei Kirchen und dergl. Der Charakter dieses Theiles unsrer Sammlung ist also entschieden weltlich. Die Muster dienen dem Bedürfnisse von Laien und zwar, abgesehen von 1 und 7, für Geschäfte mit Laien und dem weltlichen Gerichte. Es lässt das vermuthen, dass die Formelsammlung nicht in einem Kloster

1) Tiron. Noten. 2) Mit Ehrenberg, Commend. und Huld. S. 136, Sirm. 30—42 (entsprechend Cod. Vars. Text 30—41) als eine Gruppe processualischer Formeln herauszuheben ist nicht zulässig, da Formeln für Schenkungs-, Precaria- und Kaufurkunden darunter sind. Andererseits ist 29 entschieden processualischen Inhalts.

für dessen Gebrauch angelegt war, sondern von einem Gerichtsschreiber und Notar für seine amtliche und private Praxis.

Wesentlich denselben Charakter zeigt auch in dem Bestande, welchen der Index Cod. Vars. angiebt, der Rest der Formeln. 34, eine *Prestaria*, ist als Ergänzung zu der *Precaria* Nr. 7 anzusehen, obgleich in beiden die speziellen Fälle sich nicht genau decken. 35 und 36, deren Texte leider verloren sind, charakterisieren sich durch ihre Titel als bewusste Ergänzungen zu 12, einer '*Ingenuitas in ecclesia in civem Romanum*', indem sie Muster für zwei andere Arten von Freilassungen darboten. Index 37, welchem Nr. 35 des Textes entspricht, ist ein etwas anders als Nr. 1 gefasstes Muster für eine Uebertragung an die Kirche auf den Todesfall. 38—41 sind wieder Gerichtsurkunden im weiteren Sinne und können somit als Ergänzungen zu 29—33 gelten. Den Schluss bilden Stücke, welche verschiedene Vorgänge des Rechtslebens behandeln, darunter die bekannte *Commendationsformel* Nr. 43. Wären diese Formeln 33—45 gleich bei der ursprünglichen Zusammenstellung mit aufgenommen, so würden sie vom Sammler gleich da, wo sie ihrem Inhalte nach hingehörten, eingeordnet und nicht zusammen an das Ende gestellt sein.

Diese Ergänzungsstücke sind nun im Texte selbst zum Theil durch andere ersetzt und zwar durch solche, welche die Kirche betreffen: eine Schenkung und ein Verkauf an die Kirche, sowie eine zweite '*epistola abbatis*' der ersteren (Nr. 34) ähnlich; (36; 37 und 38 des Textes). Ausgefallen sind dafür nur die beiden *Ingenuitätsformeln*.

Dass dem gegenüber der Index die echtere, ältere Gestalt dieser Ergänzungen repräsentiert, ist unzweifelhaft. Schon an sich ist wahrscheinlicher, dass ein Ueberarbeiter versäumte, den Index nach dem Texte zu berichtigen, als dass er seine Absicht zu ändern nur im Index hätte andeuten, den Text aber unangetastet lassen sollen. Auch passt die geringe Rücksicht, welche die Ergänzung im Index auf die Kirche nimmt, besser zu dem Charakter der ursprünglichen Sammlung als der Text, welcher drei die Kirche betreffende Formeln hinzufügt. Ausserdem aber sieht man deutlich, wie dadurch, dass im Texte an Stelle von zwei ausgefallenen drei neue Formeln gesetzt sind, die Zählung verwirrt wurde, so dass es eines gewaltsamen Mittels bedurfte, um wenigstens für die letzten Stücke die Zählung mit der des Index wieder in Einklang zu bringen. Es ist das dadurch ermöglicht, dass vor das *Breve sacramentum* nochmals die Zahl 40 gesetzt wurde, welche schon das vorausgehende *Judicium* erhalten hatte. Die Zählung des Index, welcher *Judicium* und *Breve* als zwei besondere Nummern aufführt, wird aber gestützt durch Cod. Paris. C. und durch die Analogie von 30; 31, wo Text und Index aller

Handschriften dem Breve sacramentum eine von der des Judicium gesonderte Nummer geben.

Wie aber die Gestalt der Ergänzung, wie sie der Index bietet, dem Texte derselben Handschrift gegenüber als die ältere zu erkennen ist, so wird sie sich auch dem Index in Par. C gegenüber als ursprünglicher bewähren. Nach Zählung und Ueberschrift stimmen in diesem mit jenem überein 34 und 38—43. Die Formeln 37; 44 und 45 dort sind hier dagegen als 49; 46 und 37 aufgeführt und die Nummern 35; 36; 44; 45; 47; 48 finden sich weder im Index noch im Texte des Cod. Varsov. Einige dieser letzteren sind Marculf entnommen. Dass man diese, falls sie in der Vorlage standen, in Cod. Vars. und zwar im Text und Index hätte weglassen sollen, zumal auch in den früheren Partien sich aus Marculf entlehnte Formeln finden, ist gewiss weit weniger denkbar, als dass ein Interpolator sie in die Vorlage von C aus einem Marculf-exemplare einfügte. Die beiden Freilassungsurkunden fehlen auch hier, aber gleichfalls die drei Stücke, welche der Text des Cod. Vars. an ihre Stelle setzt. Wir werden uns daher die Sache wie folgt erklären müssen. In dem Urcodex waren jene beiden Formeln durch irgend einen Umstand abhanden gekommen oder unleserlich geworden. Die beiden Abschreiber, aus deren Copien Cod. Varsov. und Cod. Par. C herrühren, bemerkten diesen Mangel und suchten ihn auf verschiedene Weise zu decken. Dass dabei die Zahl der fehlenden Stücke von beiden überschritten wurde und die Anordnung mehr oder weniger in Verwirrung gerieth, ist leicht erklärlich.

Erkennt man die oben aus der Anordnung gezogene Folgerung, dass 1—33 den ursprünglichen Stamm der Sammlung bilde, während der Rest als Zusatz zu betrachten sei, als richtig an, so liegt es nahe zu vermuthen, die übrigen Handschriften, welche nur jene ersten 33 Stücke enthalten, seien aus dem Urcodex abgeleitet, bevor die folgenden Formeln eingetragen waren. Dagegen spricht aber, dass Par. C im Index schon jene Zusätze aufführt, sie aber im Texte fortlässt. Doch ist sehr wohl möglich, dass diese auf eine besondere Lage geschrieben der Urschrift angefügt waren und so verloren giengen, oder durch die Beschaffenheit des zu ihnen verwendeten, von dem der ursprünglichen Sammlung verschiedenen Schreibmaterials für die späteren Benutzer unleserlich geworden, vielleicht auch durch die Art der Schrift, etwa tironische Noten, es für manchen Abschreiber von vorn herein gewesen waren. Bei dieser Annahme kann das Vorkommen der ersten 33 Formeln ohne die übrigen in verschiedenen Handschriften zur Stütze unserer Ansicht, wonach diese allein den ursprünglichen Bestand der Sammlungen ausmachten, dienen, ohne dass dadurch

zugleich für einen höheren Werth der Handschriften, welchen die späteren Formeln fehlen, präjudiziert wird.

Abgesehen von der grösseren oder geringeren Vollständigkeit sind die vier Haupthandschriften in Bezug auf die Mehrzahl der Stücke von nicht allzu verschiedenem Werthe. Grössere Abweichungen finden sich nur in einigen Formeln des Cod. Par. B. Namentlich 2; 3 und 4 sind hier stark verändert und 33 ist, wie schon erwähnt, durch eine andere Formel ersetzt. Dass diese Abweichungen nicht etwa den übrigen Handschriften gegenüber einen echteren älteren Text bieten, ist leicht nachzuweisen. Wir erinnern uns, dass die Formeln von Tours in dieser Handschrift nur den ersten Theil einer grösseren Compilation bilden und dass auch im zweiten Theile derselben, welcher Marculfische Formeln enthält, der echte Text verändert und einmal sogar eine nicht mehr zeitgemässe Formel durch eine von nachweislich jüngerer Fassung ersetzt war. Die Gleichartigkeit mancher Aenderungen im Marculf wie in den Formeln von Tours veranlasste uns schon oben, sie theilweise wenigstens auf ein und denselben Bearbeiter, auf eben denjenigen, welcher beide Sammlungen compilierte, zurückzuführen. Wir sind aber auch im Stande, die Abweichungen zum Theil im einzelnen deutlich als Interpolationen zu erweisen. Am auffälligsten ist in 2 und 3 der Unterschied, welcher De Rozière veranlasst hat, den Text, wie ihn B bietet, neben dem der übrigen Codices besonders abzu drucken (Roz. 263 und 263^{bis}). Bei näherer Untersuchung ergibt sich aber, dass der Compiler von B hier nur Sirm. 2 und 3 mit Marc. II, 37 zu einem neuen Formelpaar verschmolzen hat und zwar, indem er in ganz äusserlicher Weise Stücke der Marculf'schen Formel und der Formeln von Tours abwechselnd an einander reiht. In 2, Mandatum = Roz. l. c. § 2, ist nur wenig Marculf'sches enthalten; nur der Satz: 'Propterea tibi hunc mandatum — in omnibus esse cognoscas'. Dagegen überwiegt Marculf in 3, Gesta = Roz. l. c. § 1. Die Zusammensetzung ist folgende: 'Anno illo — patere iubeatis quia' = Marc. 'inluster vir — donacionem iubete recitare' = Form. Tur. 'Vir honestus defensor — gestis publicis infirmetur' = Marc. 'Qui statim — momentum suscipiat' = Form. Tur. 'Vir laudabilis illi def. et cur. — memoranda seryetur' = Marc. 'ut facilius maneat inconvulsa'. = Form. Tur. Einzelne Worte der Formel von Tours, wie 'ut mos est', 'ex more' sind in die Marculf-Partieen eingeffickt. Da so der Compiler schon hier Marc. II, 37 verwendet hatte, liess er diese Formel in dem Marculftheile seiner Sammlung natürlich fort. In 1 sind bei der Aufzählung der Güterbestandtheile die Worte 'cum exiis et ingressis' hinzugefügt. Sie kommen sonst in den Formeln von Tours nie vor, und sind aus der in dieser Hand-

schrift fast unmittelbar folgenden, nicht zu unserer Sammlung gehörigen Formel Bal. 28 herübergenommen. Die Abweichung im Eingange von 4. 'Cessio' erklärt sich daraus, dass hier die ursprüngliche Arenga der Formel von Tours: 'Latores legum sanxerunt — firmitate sufficiat', mit der einer gleichfalls in unsrer Handschrift befindlichen burgundischen Formel Bal. 37: 'Antiqua legum auctoritas — inviolata permaneat', vermischt ist. Da die burgundischen Formeln in B erst dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören, dürfen wir diese Aenderung natürlich nicht dem Verfasser der ursprünglichen Compilation, den wir in der Mitte des 8. Jahrhunderts vermutheten, zuschreiben.

Noch eine kleine Abweichung, der De Rozière anscheinend Werth beilegt, da er in der Anführung der betreffenden Variante die unterscheidenden Worte durch den Druck hervorhebt, ist zu besprechen. In 17 (Roz. 245) heisst es gelegentlich einer Schenkung zwischen Ehegatten auf den Todesfall in Cod. Vars.: 'quia malo hoc habere te quam me, plus te quam ceteris heredibus meis', und wesentlich gleich auch in C und D. Dagegen hat B: 'quia malo hoc me abere, te magis quam eredibus meis'. Dies entspricht jedenfalls dem Zusammenhange besser und ebenfalls der alten römischen Rechtsformel für solche Schenkungen, welche aus Marcians 9. Buche der Institutionen in Justinians Digesten und Institutionen übergegangen ist: 'Mortis causa donatio est, cum quis habere (magis) se vult quam cui donat, magisque eum cui donat, quam heredem suum'. Dig. XXXIX, 6, 1; cf. Inst. II, 7, 1. Nun ist aber zu beachten, dass in unseren Urkunden und Urkundenformeln diese alte römische Formel stets in derselben sinnverkehrenden Weise gebraucht wird wie in den drei anderen Handschriften, besonders aber, dass schon die Interpretation der Lex Romana Visigoth. denselben Fehler darbietet. Es heisst daselbst zu Pauli Sentent. II, 24, 6: 'in donationibus, quae mortis causa fiunt, haec verborum solemnitas custoditur: Illum agrum aut illam domum te malo habere quam me, te quam heredes meos'. Ja, wir werden den Fehler, wo er sich sonst findet, gradezu auf diese Stelle zurückführen dürfen. Sonach hat aber B an unserer Stelle sicher nicht die Spur einer alten echten Lesart, sondern im besten Falle die Correctur eines auf den Sinn achtenden Abschreibers.

Sehen wir von den bezeichneten Interpolationen in B, sowie von einzelnen Fehlern, Wortvertauschungen und dergleichen ab, so bieten unsere vier Handschriften nicht sehr ungleiche, wesentlich nur durch grössere oder geringere Vollständigkeit, sowie durch Grammatik und Orthographie unterschiedene Texte. Bedeutende Verkürzungen der einzelnen Formeln finden in C, besonders aber in B, und hier nicht nur am Ende sondern auch im Innern derselben, statt. D zeigt das Bestreben, die Stücke unverkürzt wiederzugeben, lässt aber nicht selten aus Versehen

Wörter und Sätze aus. Als wirklich vollständig bleibt nur Cod. Vars. Leider ist nun diese Handschrift, der wir in Bezug auf die Ueberlieferung des Textes im Grossen und Ganzen das grösste Gewicht zuerkennen müssen, in Bezug auf Grammatik und Orthographie grade am stärksten modernisiert, d. h. dem classischen Latein der karolingischen Renaissance angepasst. Es scheint das grade erst von dem Schreiber der Handschrift selbst, den wir gegen das Ende des 9. Jahrh. setzen müssen, geschehen zu sein, denn an einigen wenigen Stellen hat ein Corrector vermuthlich nach der Vorlage des Schreibers die in der Urkundensprache zur Gewohnheit gewordenen Formen des Vulgärlatein, wie sie die übrigen Handschriften bieten, wiederhergestellt. So hatte in 9. 'Vinditio de servo' Cod. Vars.: 'vindedi servum iuris mei nomine illum non furem, non fugitivum sed sanum corpore', was der Corrector änderte in: 'v. servo i. m. n. illo non furo, non fugitivo sed sano corpore'. Dieser Lesart entspricht völlig die Lesart von C, während die beiden anderen Handschriften schon an einzelnen Stellen die Accusativform aufweisen. Ueberhaupt stimmen Cod. Vars. und C in manchen Kleinigkeiten überein, während dies andererseits auch zwischen B und D der Fall ist. Mag nun aber auch C in der Orthographie und dergleichen der Vorlage des Cod. Vars. näher stehen, als diese Handschrift selbst, so müssen wir doch der vielen Fehler, Auslassungen und Kürzungen wegen darauf verzichten, C für die ersten 33 Formeln zu Grunde zu legen. Es bleibt nur die Möglichkeit, den Text des Cod. Vars. aus den anderen Handschriften zu verbessern, um die Vorlage desselben möglichst wiederherzustellen; denn das muss unser Ziel sein. Nicht nur unser Text selbst, sondern auch der übrige Inhalt der Handschrift liefert Beweise für deren Autorität in Betreff der Formeln. Da sicher unsere Sammlung aus Tours stammt, so ist von ganz besonderem Gewicht, dass auch anderes von dem Inhalte des Cod. Vars. nach Tours weist. Am Ende desselben findet sich unabhängig von unserer Sammlung die Formel zu einer 'epistola formata', in welcher nicht alle speziellen Beziehungen ihrer aus Tours stammenden Vorlage getilgt sind (Roz. 652). Die Formata war ausgestellt von dem Nachfolger des Bischof Joseph, also von Landram (815—836), und es wird darin der Fürbitte 'Fredegisi abbatis in titulo Sancti Martini' (804—834) gedacht. Eine andere Formata in derselben Handschrift giebt als vierten Buchstaben der Stadt, 'de qua scribitur', w an, was auf Tours (Turonus) passt, trotzdem die Ueberschrift sagt: 'Formata Attici episcopi Constantinopolitani'. Man wird annehmen können, dass in diese Formel, welche inmitten einer Sammlung kirchenrechtlicher Stücke steht, von dem in Tours befindlichen Abschreiber

gleich der für den Gebrauch daselbst geeignete Buchstabe eingesetzt wurde.

Ausserdem kommt in Betracht, dass unsere Handschrift einen Text der Lex Romana Visigothorum enthält, welcher an einigen Stellen beachtenswerthe Uebereinstimmung mit den in unsern Formeln aus diesem Rechtsbuche beigebrachten Citaten zeigt. So wird Nr. 29 am Ende aus L. R. V. Cod. Theod. IX, 1, 8 Interpretatio citiert: — 'Et si servus alienus accusandus esse crediderit', statt: 'Et si servos alienos accusandos esse crediderit'. Es ist das beachtenswerth, weil unsere Handschrift sonst gern die falschen Formen corrigiert. 16 wird mit Pauli Sent. II, 20, 2 Interpr. eingeleitet in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Fassung dieser Stelle gerade in unserer Handschrift: 'sed contracta non solvuntur', abweichend von der echten Interpretatio, welche 'sed coniuncta non s.' sagt. Besonders auffällig ist aber, dass L. R. V. Cod. Theod. IX, 11, 2 Interpr. die richtige Lesung: 'mors latronis ipsius a nemine requiratur' in unserer Handschrift erst durch Correctur hergestellt ist, während vorher stand 'm. l. ipsius animnerequiratur'. Wenn nun die 30. Formel unsere Stelle folgendermassen anführt: 'mors animae ipsius ne requiratur', so liegt es nahe genug anzunehmen, dass jener ursprüngliche Fehler sich schon in der Vorlage dieser Handschrift befand und dass eben aus dieser der Verfasser unsrer Formeln sein Citat schöpfte und, indem er den hier vorgefundenen Fehler zu verbessern suchte, zu der absonderlichen Fassung dieser Stelle gelangte. Dass nicht alle in den Formeln von Tours enthaltenen Citate aus den römischen Rechtsquellen sich auf die Fassung in der Lex Romana Vis. unserer Handschrift zurückführen lassen, erklärt sich schon daraus, dass der Verfasser nicht alle Formeln von Grund aus neu aufstellte und manches Citat schon in den von ihm als Vorlage benutzten Formeln und Urkunden in andrer Fassung enthalten sein mochte.

Nach alle dem ist es durchaus wahrscheinlich, dass wir in dem Cod. Vars. eine ziemlich direkte Copie des Urcodex besitzen, in welchen hinter die Lex Romana und die Lex Salica in 99 Titeln unsere Formeln vom Verfasser selbst eingetragen wurden, so dass ein für den Gebrauch in Tours ganz vortreffliches juristisches Handbuch entstand. In D würden wir dann eine weniger vollständige und unmittelbare Abschrift desselben Handbuches zu sehen haben, denn auch diese Handschrift enthält vor den ersten 33 Formeln von Tours die Lex Romana und die Lex Salica in 99 Titeln¹⁾.

1) Diese Handschrift habe ich nicht selbst benutzt und deshalb auch keine Gelegenheit gehabt, mich von der Fassung der citierten Stellen in der Lex Romana derselben zu unterrichten.

Wir können uns nun der Frage nach der Entstehungszeit unsrer Formelsammlung zuwenden. Ehrenberg ist durch seine Untersuchung, *Commendation* u. Huld. S. 136 ff. zu dem überraschenden Resultate gelangt, dass die Entstehung schon in die zweite Hälfte des sechsten Jahrh. zu setzen sei. Seine Gründe dafür sind folgende: 1. Eine fast ausschliesslich das römische Recht berücksichtigende Formelsammlung, nicht für ein fernes Grenzgebiet, sondern für Tours bestimmt, könne nur in den ersten Zeiten nach der fränkischen Eroberung Sinn gehabt haben. 2. Zur absoluten Gewissheit sei diese Vermuthung zu erheben durch den Inhalt von Sirm. 28 und 27. Die erstere der beiden Formeln ist jener Appennis, worin erwähnt wird, dass Jemand seine Urkunden vergraben habe '*per timorem illius, qui Turonus civitatem anno presente hostiliter venit et multa mala ibidem perpetravit*'. Der Verfasser bemerkt, schon De Rozière habe die Beziehung auf die häufigen Kriegszüge, welche Chilperich I. in die zu dem Gebiete Sigeberts gehörige Touraine unternommen habe, für wahrscheinlich gehalten. Vollständig beweisend sei jedoch erst Sirm. 27 wegen der Worte: '*ille suggessit, eo quod ante hos annos exercitus noster aut illius regis . . . domos suas . . . incendium fuisset crematum*'. Wenn das '*hostiliter venit*' in 28 noch Zweifel lasse, ob nicht etwa an eine grossartige Räuberei oder gar an Normannen- und Sarazenenfälle zu denken sei, so schliessen die Worte '*illius regis*' eine solche Vermuthung aus. Der Verfasser müsse in jenen früheren Zeiten gelebt haben, denn seitdem habe kein König wieder die Touraine verwüstet. Wir bedauern, diese ganze Ausführung nicht als stichhaltig anerkennen zu können.

Um gleich bei der Hauptsache anzufangen: die Formel 27, welche den Ausschlag geben soll, beweist nichts. Dieselbe stimmt zum weitaus grössten Theile mit Marc. I, 33 überein. Die Arengen sind freilich der Fassung nach verschieden, aber vom Contexte der Formel von Tours stehen, wie man sich leicht überzeugen kann, etwa $\frac{3}{4}$ wörtlich ebenso bei Marculf. Gleich der Anfang: '*Igitur fidelis*' einschliesslich der von Ehrenberg so stark betonten Worte: '*eo quod ante hos annos exercitus noster aut illius regis*' etc. findet sich auch hier. Ja, zeigt schon das in beiden Formeln stehende '*noster aut illius regis*' deutlich, dass es sich nicht um eine aus einer wirklichen Urkunde in der Formel stehen gebliebene Beziehung handelt, sondern um ein von vorn herein für verschiedene Eventualitäten eingerichtetes Formular, so erweitert der Verfasser der Formel von Tours noch die Reihe dieser Möglichkeiten, indem er als dritten möglichen Grund einer Feuersbrunst noch die *negligentia alicuius hominis* dem Benutzer zur Auswahl stellt. Statt mit Ehrenberg aus den als möglich angeführten königlichen Heereszügen zu schliessen, es

müsse nicht lange zuvor die Gegend von Tours durch einen solchen verheert sein, könnte man mit mehr Recht schliessen, dass die Zeit der Abfassung unsrer Formel friedlicher als die Marculfs war, denn neben die beiden kriegerischen Ursachen des Urkundenverlustes, die dort allein stehen, tritt hier noch die im Frieden gewöhnliche Ursache einer Feuersbrunst: die Fahrlässigkeit. Ganz abgesehen von der Frage, ob diese Formel nicht erst aus der Marculfs zurecht gemacht sei, beweist also nichts ihr behauptetes hohes Alter. Ganz anders steht es mit 28. Hier sieht man deutlich, dass eine wirkliche Urkunde als Muster vorgelegen haben muss, aus der die Beziehungen auf den ganz besonderen Fall in die Formel übernommen sind. Nicht eine Auswahl verschiedener Ursachen des Urkundenverlustes, nicht einmal die gewöhnliche, eine Feuersbrunst, wird hier angegeben, sondern erklärt, der Besitzer habe seine Urkunden aus Furcht vor einem bestimmt charakterisierten Ereignisse vergraben, wodurch sie vermodert seien. Einen so eigenartigen Fall denkt sich niemand aus, um ihn in ein Formular als Beispiel zu setzen. Der Vermuthung De Rozière's, es verdanke die zu Grunde liegende Urkunde einem der Kriegezüge Chilperichs I. ihre Entstehung, können wir aber doch nicht beitreten. Dass überhaupt ein König der herrschenden Dynastie mit dem *'ille, qui T. civitatem hostiliter venit et multa mala ibidem perpetravit'*, gemeint sei, ist schon wenig glaublich, weil nicht *'rex'* hinzugefügt ist, besonders aber, weil eine so wenig schmeichelhafte Kritik des Chilperich in einer öffentlichen Urkunde inmitten der wechselvollen Kriegeereignisse ein zu gefahrvolles Wagnis gewesen wäre. Andererseits scheint der Ausdruck *'hostiliter'* durchaus nicht auf eine Räuberei, sondern nur auf den wirklichen Krieg zu deuten. Sehr wohl würde man in dem vor der Schlacht bei Poitiers auf Tours vorrückenden Abderrhaman den einst gefürchteten Feind, vor dem man seine Habseligkeiten vergrub, erblicken können. Die Worte *'qui T. civitatem venit'* etc. hindern diese Deutung nicht. Man braucht deshalb nicht anzunehmen, dass die Araber die Stadt selbst genommen, ja nicht einmal mit Fauriel, *Histoire de la France méridionale* III, p. 126; 128, dass sie die Belagerung derselben begonnen hätten, da recht wohl die ganze Landschaft, deren Hauptstadt Tours war, *'Turonus civitas'* genannt werden konnte (cf. Waitz. VG. II² S. 320 Note 1). Wurden doch auch die Urkunden *'in villa illa'* also ausserhalb der Stadt vergraben. Dass aber Abderrhaman wirklich in dies Gebiet schon vorgedrungen war, geht aus der Nachricht hervor, dass Karl Martell in die Touraine geeilt sei, um ihm in den Rücken zu fallen oder den Rückzug abzuschneiden. (cf. Breysig, Karl Martell S. 67, Anm. 4). Es versteht sich von selbst, dass wir diese Deutung nur ver-

muthungsweise aufstellen; mindestens hat sie aber eine ebenso grosse Wahrscheinlichkeit für sich als die De Rozière's. Selbst wenn jedoch unserer Formel ein früheres Ereignis zu Grunde läge, wäre es noch immer nicht erlaubt, nach dem einzelnen Stücke das Alter einer ganzen Sammlung so hoch hinaufrücken zu wollen. Man könnte daraus nur für den terminus a quo, nicht aber für den ad quem der Entstehung mit Sicherheit einen Schluss ziehen.

Nachdem sich so die hauptsächlichsten Beweismittel, welche Ehrenberg für seine Ansicht anführt, als durchaus unkräftig erwiesen haben, müssen wir uns nach einem anderen Anhaltspunkte für die Bestimmung des Alters unsrer Sammlung umsehen, und da ist es denn vor allem Roths Bemerkung, Benefizialwesen S. 379 Note 51, dass die Formeln von Tours jünger sein müssten, als Marculf, da sich Formeln desselben darin wiederfänden, welche die vollste Beachtung verdient, trotz des entgegengesetzten Urtheils Ehrenbergs, der sie einfach als unbegründet bezeichnet.

Sirm. 21 gleicht namentlich im Anfange Marc. II, 11 so sehr, dass man die Annahme, sie sei nur eine verkürzte Bearbeitung dieser Formel, nicht von der Hand weisen kann. Sirm. 22 ist aber unverkennbar ganz dieselbe Formel wie Marc. II, 10, nur wenig verkürzt. Sirm. 45 gleicht fast ganz Marc. II, 35. Dagegen ist die Adoptionsformel Sirm. 23, welche Roth ebenfalls zu den aus Marculf entnommenen Stücken zählt, etwas wesentlich von Marc. II, 13 verschiedenes. Ich mache nur auf die hauptsächlichsten Unterschiede aufmerksam, so z. B. dass unsere Formel von dem Adoptierten in 3., Marculf in 2. Person redet, dass dort der Adoptivvater nur solatium und adiutorium verlangt und dem Adoptivsohn sein Vermögen auf den Todesfall verschreibt, während er ihm hier gegen die Bedingung der Verpflegung das ganze Gut sogleich übergiebt. Sirm. 27 und 33 sind aber ganz unbedingt den Marculfschen Formeln I, 33 und 37 nachgebildet.

Sirm. 33 ist ein königliches Judicium evindicatum und stimmt im Anfange gänzlich mit Marculf überein, fährt aber nach den Worten: 'et ob hoc vobis per nostram ordinationem', statt wie jener: 'tales datos habuisset fideiussores, ut debuissent adstare', mit den Worten fort: 'iussimus, ut datis fideiussoribus — debuissent adstare'. Hier sieht man deutlich, dem Verfasser der neuen Formel schien der Satzbau der alten wenig verständlich, weshalb er unter möglichst engem Anschluss an den vorhandenen Wortlaut zu bessern suchte. Auch im folgenden fasste er, unter Beseitigung des ihm überflüssig erscheinenden, den Inhalt kurz in ein paar klare Sätze zusammen. Dass er hierbei nun den von der Testimoniatio des Pfalzgrafen handelnden Passus seiner Vorlage, welcher in merowingischen

Placitis unumgänglich war, fortliess, könnte als Zeugnis dafür gelten, dass er die Formel erst in der Karolinger- oder in der allerletzten Merowingerzeit geändert habe, wenn er nicht ein anderes Versehen begangen hätte, welches erkennen lässt, dass ihm überhaupt die offizielle Form derartiger Urkunden fremd war. Er liess nämlich auch den unentbehrlichen mit 'Proinde nos taliter una cum nostris proceribus constitit decrevisse' beginnenden, die Publication des hofgerichtlichen Urtheils enthaltenden Satz aus und setzte an dessen Stelle gleich den königlichen Vollziehungsbefehl. Wir müssen bezweifeln, dass je ein königliches Placitum dieser Formel entsprechend ausgefertigt wurde. Dem Compiler von B scheint ihre Unbrauchbarkeit nicht entgangen zu sein, weshalb er sie durch eine andere, bessere ersetzte.

Dass endlich die Formel der Pancarta Sirm. 27 zu drei Viertheilen wörtlich schon in Marc. I, 33 enthalten sei, bemerkten wir bereits oben; dass sie nach der Formel Marculfs gebildet ist, und nicht umgekehrt jener unsere zu Grunde liegt, geht unter anderem schon daraus hervor, dass sie auch die Corroborationsformel: 'propria manu subter roborare decrevimus', enthält, welche der in den wirklichen Merowingerdiplomen angewandten durchaus nicht entspricht und auf Marculf, der sie hier und auch sonst gebraucht, zurückzuführen ist (vgl. oben Seite 34 f.).

Somit können wir mit Sicherheit die Abfassung der Formeln von Tours später als Marculf ansetzen. Andererseits ergibt sich, dass sie nicht später als im Anfange der Regierung Karls des Grossen stattgefunden haben kann, weil der Verfasser für den König die Titulatur 'rex ille vir inluster' beibehielt, welche aus den Diplomen nach dieser Zeit verschwand und durch eine andere ersetzt wurde, welche dem Verfasser kaum unbekannt hätte bleiben können.

Einen näheren Anhalt für die Zeitbestimmung gewährt die Ueberschrift von 27. Dieselbe lautet in den besten Handschriften: 'Confirmatio regis vel inspecta ista cuiuscumque principis in eo, qui ab hostibus est deprædatus vel ab igne concrematus'. Der Natur der Sache nach konnte eine solche Urkunde nur von dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt ausgestellt werden. Wenn nun trotzdem der Verfasser, welcher in Tours innerhalb der Zeit vom Ende des 7. bis in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts schrieb, bemerkt, auch ein Princeps könne nach demselben Muster urkunden, so wird unter dem Princeps in erster Linie an Jemand zu denken sein, der innerhalb des fränkischen Reiches neben dem Könige diese Gewalt besass und Urkunden ganz wie der König ausstellen konnte. Das trifft vollständig zu auf die Arnulfinger in den letzten Jahrzehnten vor ihrer Erhebung auf den Thron, auch wird grade ihnen meist die Bezeichnung princeps, wenngleich sie

selbst sich noch Majordomus nannten, beigelegt. Wir werden bei princeps hier um so mehr zunächst an den Majordomus denken müssen, als auch Marculf, den unser Formelsammler ja benutzte, die Bitte um Ertheilung einer Urkunde desselben Inhalts nicht nur an den König, sondern auch an den Majordomus richten lässt Marc. I, 34. Da die Worte 'cuiuscunque principis' das Vorhandensein mehrerer solcher Principes voraussetzt, so mag man an die Zeit denken, wo Karl Martell den Principat unter seine Söhne vertheilt hatte. Möglich auch, dass neben dem fränkischen Princeps der Verfasser auch den Herzog des eng benachbarten Aquitanien im Auge hatte¹⁾.

Es erübrigt noch die Art zu charakterisieren, in welcher unsere Formeln das römische Recht verwerthen. Freilich tritt dasselbe, wie seit Bignon oft betont ist, hier sehr stark hervor, doch nicht in dem Maasse und in einer Weise, dass wir schon deshalb versucht sein könnten, die Sammlung einer so frühen Zeit, wie Ehrenberg will, zuzuschreiben.

Zunächst stehen einer ganzen Anzahl unsrer Formeln, deren Inhalt auf römischem Rechte beruht oder doch auf dasselbe Rücksicht nimmt, in anderen sicher erst der späteren Merowinger- oder der Karolingerzeit angehörigen Sammlungen entsprechende Stücke zur Seite, in denen dies in gleicher Weise der Fall ist; hierher gehören 2; 3; 4; 9; 12; 20—23. In anderen aber berührt das römische Recht den Inhalt zwar nicht mehr als in anderen ähnlichen Formeln der späteren fränkischen Zeit, doch ist in ihnen irgend ein Citat der Lex Romana Visigoth. hinzugefügt, so in 14; 16, und auch in dem libellus repudii 19 das für die vorliegende Trennung der Ehegatten mit beiderseitiger Einwilligung (divortium) gänzlich unpassende Citat aus L. R. V. Cod. Th. III, 16; 1, Interpr., welches sich handschriftlich in Marc. II, 30 noch nicht findet²⁾. Wie sehr aber grade unser Verfasser das selbst gewaltsame Herbeiziehen des römischen Rechtes liebte, sieht man daran, dass er der völlig deutschrechtlichen Formel 30 für das Verfahren bei Tödtung in Nothwehr ein freilich gut gewähltes Citat aus L. R. V. C. Th. IX, 11; 2 Interpr. vorsetzt. Diesem Bestreben gegenüber ist auch das Römische in 32 sehr verdächtig, doch wage ich nicht zu entscheiden, wie viel davon auf wirklichem Rechtsbrauche beruht und wie viel auf die romanisierende Tendenz des Verfassers entfällt.

1) Dass der am Ende der folgenden Formel 28 genannte princeps loci dasselbe bedeute wie hier princeps, ist des Zusatzes wegen nicht anzunehmen. Cod. Par. lat. 4405 hat statt 'vel principis loci' 'seu comitibus illius terre vel loci illius'. Da der Text hier sonst nicht frei von Aenderungen und sinnlosen Entstellungen ist, dürfen wir auf jene Lesart nicht viel Gewicht legen, doch auch so wird man unter princeps loci den romanisierenden Ausdruck für comes suchen müssen. 2) Baluze hat es fälschlich hineingebracht.

Immerhin bleiben einige römisches Recht enthaltende Formeln in unsrer Sammlung übrig, welche sich anderweit entweder gar nicht oder doch nicht in den späteren Sammlungen finden. Es sind das vor allen 11: *Epistola collectionis*, 24: *Einsetzung eines Vormundes* und 29: *Editio legibus comprehensa*. Doch hat bei der letzteren den Verfasser sein Streben, Kenntniss der römischen Rechtsquellen zu zeigen, verleitet, der Formel als *Arenga* ein Citat aus *Pauli Sent. V. 39, 1 Interpr.* voranzustellen, wonach der Kläger die nach der Appellation aufgewendeten Kosten im Falle des Unterliegens seinem Gegner vierfach ersetzen sollte. Der Text der Formel dagegen enthält nur die einfache Verpflichtung, dem Beklagten die Unkosten zurückzuzahlen. Ganz unzweifelhaft ist auch der letzte Theil dieses Stückes lediglich ein Produkt der Gelehrsamkeit des Verfassers. Er hat hier die eine ähnliche Verpflichtung, jedoch für eine *Criminalklage*, anordnende Stelle *L. R. V. C. Th. IX, 1, 8 Interpr.* angefügt, ohne eine Formel für diesen Fall geben zu können.

Die gelehrte Kenntniss der Quellen des römischen Rechts, wenn auch nur in Gestalt des römischen Rechtsbuches der Westgothen und der daraus wieder gemachten Auszüge, ist im 8. und 9. Jahrhundert ausserordentlich verbreitet gewesen, wie schon die zahlreichen Handschriften jener Quellen aus dieser Zeit beweisen, und wenn wir sehen, dass der Verfasser unsrer Formeln ein solcher Kenner war, Citate, passende und unpassende, besonders liebte, sogar in Fällen, wo rein deutsches Recht in Frage kam, anwandte und überhaupt den Schriftstücken ein möglichst römisches Gepräge zu leihen suchte z. B. dadurch, dass er fränkische Rechtsausdrücke möglichst vermied, den Richter stets schlechtweg als *judex* bezeichnete, auch wo er den Grafen meinte, so wird dies affectierte Hervorheben des fremden Rechts auf die Beurtheilung des Alters der Sammlung ohne Einfluss bleiben dürfen. Andererseits ist, was sich hier von römischen Institutionen noch in wirklichem Gebrauche zeigt, als Zeugnis für das Fortleben derselben im fränkischen Reiche bis in diese späte Zeit zu verwerthen.

Fassen wir die Resultate der vorstehenden Untersuchung kurz zusammen, so hat sich ergeben: Unsere Sammlung ist in Tours später als *Marculf's Arbeit*, wahrscheinlich in der Zeit der letzten Merowinger, von einem gelehrten Kenner des römischen Rechts, vermuthlich einem Notar und Gerichtschreiber für die eigene Praxis verfasst worden. Sie bestand zunächst aus *Sirm. 1—33*. Dann wurde eine Ergänzung hinzugefügt, welche in ihrer echten Gestalt nur noch aus dem Index des *Cod. Vars.* erkennbar ist, während der Text desselben und der Index des *Cod. Par. C* interpoliert sind.

Grosse Aehnlichkeit mit Stücken dieser Sammlung zeigt das Bruchstück einer Formelhandschrift in Cod. Vatican. Christ. 1050; es enthält 4 Stücke, gedruckt bei De Rozière als Nr. 377; 219; 258 und 386. Die drei ersten entsprechen in der angegebenen Reihenfolge Sirm. 13; 14 und 15 und die letzte Sirm. 20. In 377 und 219 ist die Aehnlichkeit mit den Formeln von Tours so gross, dass diese nothwendig zu Grunde liegen müssen. Nehmen wir dazu die Uebereinstimmung in der Reihenfolge, so werden wir in diesen Formeln das Bruchstück einer Neubearbeitung jener Sammlung oder einer Auswahl derselben erblicken dürfen. Die Uebersetzung gehört der karolingischen Zeit an, wie die Erwähnung des Gerichts der comites palatii und der missi discurrentes in der letzten Formel bezeugt. Die Stücke sind den Vorlagen gegenüber bedeutend weiter ausgeführt und die Neigung, gelehrte Kenntniss des römischen Rechts zu zeigen, tritt hier noch stärker als dort hervor.

Vielleicht gehörte zu dieser Bearbeitung auch Roz. 440^{bis}, welche Sohm, Reichs- und Ger.-Verf. S. 274 Note 15 für eine karolingische Umarbeitung von Sirm. 29 erklärt.

IV.

Die selbständigen Bestandtheile des Cod. Par. lat. 2123.

Ziehen wir die zu Marculf, dem Supplemente und den Formeln von Tours gehörigen sowie als Ersatz für ausgelassene Stücke dieser Sammlungen eingeschobenen Formeln ab, so bleiben als selbständiger Inhalt der Handschrift zunächst die schon in der aus dem Index erkennbaren Vorlage B 1 befindlichen Formeln Nr. 7; 8; 42; 43; 44 und die unter Nr. 117 subsumierten Indiculi. (Vgl. oben S. 16; 18). Das erste dieser Stücke Nr. 7 (= Bal. 27) ist die Formel für eine Schenkung an ein Kloster ohne ersichtliche lokale Beziehungen, das folgende Nr. 8 (= Bal. 28) die Formel für ein Testament.

Schon Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. M. A. I², S. 320 Note e, hebt als merkwürdig bei dieser Formel die 'ganz wörtliche Uebereinstimmung mit dem Testamente des Abtes Widerad von Flavigny' vom Jahre 721 hervor; Pardessus II, Nr. 514 p. 323 sqq. Gegen Savigny, der dieses Testament für den Fortbestand der Munizipalcurien anführt, bemerkt Hegel, Städteverf. v. Italien II, 358 Note 2, es sei dasselbe 'nichts weiter als eine angepasste Formel, die sich in der Sammlung von Baluze befindet'. So unverkennbar nun die, wenn auch nicht immer wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden Denkmälern ist, so sicher ist andererseits, dass entgegen der Ansicht Hegels, die Formel nicht der Urkunde zu Grunde liegt, sondern umgekehrt erst aus dieser extrahiert ist. Schon Seidensticker,

Comment. II, p. 5, hat dies Verhältniß richtig angegeben und auch Stobbe, RQ. I, 251, Note 37, hält es für wahrscheinlich.

Als zuerst in die Augen springend ist das dem Testamente mit der Formel gemeinsame Tagesdatum anzuführen; ersteres hat: sub die 15. Kal. Febr., die Formel: sub die 15. Kal. ill., nicht aber 12. Kal., wie Baluze und nach ihm alle, auch De Rozière, gedruckt haben¹⁾. Diese 15 kann nicht aus der Formel in die Urkunde gedrungen, sehr wohl aber von der Urkunde her in der Formel stehen geblieben sein. Ferner ergibt eine Vergleichung des Textes beider Stücke, dass die Formel grössere Parteen des Testaments zu einigen kurzen Sätzen zusammenzieht, wo die vollständigere Fassung sich leicht als die ursprünglichere erkennen lässt. Im Testamente kommen die Worte 'heredem instituo' nicht weit von einander zweimal vor; wenn nun die Formel dieselben nur einmal hat und den ganzen Sinn verwirrend gleich mit den auf das zweite 'heredem instituo' folgenden Worten 'et quicquid unicuique deputari' etc. fortführt, so ist das unverkennbar eine Corruption derjenigen Fassung, die in der Urkunde vorliegt. Könnte man immerhin dieses für das Versehen eines Abschreibers der Formel halten, so ergibt sich doch aus einer Aenderung ganz unwiderleglich, dass die Formel nur aus dem Testamente zurecht gemacht sein kann. Nachdem nämlich dieses fertig abgefasst, mit Strafstipulation und Corroborationsformel versehen war, so dass nur noch die Vollziehung durch die Unterschriften fehlte, fiel dem Testator ein, dass er vergessen hatte, seiner als Universalerben eingesetzten Abtei auch sein Gold und Silber, seine Geräthe, Urkunden, Bücher, Gewänder mit allem was ihm noch künftig zufallen könnte, zu verschreiben. Deshalb fügte er hinter den Worten 'roborandum decrevi' (p. 326) noch einen Satz mit der diesbezüglichen Bestimmung an: 'Et quod superius memorari debueramus tam aurum etc. inspecto illo instrumento, quod antea ad sanctum P. etc. fecimus, post nostrum discessum ad ipsum monasterium revertantur; — et perpetualiter eis proficiat in augmentum'. Darauf erst folgt Unterschrift und Datum. Eine solche Unregelmässigkeit, welche in der vorliegenden Urkunde auf einem besonderen Versehen beruhte, durfte natürlich der Bearbeiter in seine für normale Testamente berechnete Formel nicht aufnehmen; dennoch mochte er auf die Erwähnung der in dem Nachtrage genannten Besitzthümer der Vollständigkeit wegen nicht verzichten, und stellte deshalb den Nachtrag unter Streichung des Einganges: 'et quod superius memorari debueramus' in den Text selbst, übersah dabei aber, dass nun auch die Verweisung auf das vorher ausgestellte Instrument sinnlos wurde.

1) Die Handschrift hat sehr deutlich 'xu. kal.'

Von den hinter Marc. I, 1 eingeschalteten Formeln 42—44 enthält 43 (= Bal. 37) die Stiftungsurkunde eines auf eigenem Grund und Boden des Stifters erbauten Klosters, 44 (= Bal. 38) das demselben ertheilte bischöfliche Privileg. Die erstere stellt die Stiftung in den Schutz des ruhmreichen Herrschers, 'quem temporibus modernis et futuris successoribus Deus regnum Burgundiae gubernare permiserit', und das bischöfliche Privileg nennt den König: 'precelentissimum domnum rege Burgundie'. Sicher gehören also beide Stücke Burgund und zwar einem der neuen burgundischen Königreiche an, und können demnach nicht vor 879 entstanden sein. Die diesen beiden vorausgehende Formel, Nr. 42 (= Bal. 33), mag ebendaher stammen. Sie betrifft ein gleichartiges Kloster und hat namentlich die in den Formeln seltene ausdrückliche Hervorhebung der regula sancti Benedicti mit jenen beiden gemein.

Die unter der Nummer 117 zusammengestellten Stücke, Bal. 17—26, schliessen sich an die Begrüssungsschreiben im zweiten Buche Marculfs. Es sind Formeln für Briefe eines Bischofs oder Abtes theils in Geschäften, theils Höflichkeitsbriefe und Gesuche um Fürbitte, und ergeben für Ort und Zeit ihrer Entstehung keinen Anhalt. Bis hierher, vielleicht auch noch die beiden wirklichen in der Handschrift folgenden Briefe: 'Dionisius episcopus ad Rom̃' und 'Item ad Imperatorem' umfassend, reichte die schon in B 1 enthaltene, numerierte Sammlung. Als Kern derselben erkannten wir oben eine bald nach 751 vollzogene Compilation und theilweise Neubearbeitung des Marculf und der ersten 33 Formeln von Tours. Möglichenfalls sind auch schon damals 7 und 8 hinzugesetzt, doch ist wahrscheinlicher, dass die letztere aus Flavigny herrührende zugleich mit den übrigen burgundischen Formeln im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts der Sammlung einverleibt wurde.

Die nun noch in der Handschrift folgenden Formeln bilden eine neue Ergänzung, welche jedoch nicht mehr in die Sammlung selbst aufgenommen, sondern nur anhangsweise hinzugefügt wurde. Durch Ausfallen einer Pergamentlage ist der Anfang dieses Appendix und auch der Anfang der ersten erhaltenen Formel verloren gegangen. Die neue Lage beginnt innerhalb der Formel Bal. 29 (= Roz. 196), welche eine Schenkung 'a die praesente' an ein Kloster, nicht ein Testament, wie Baluze in der von ihm hinzugefügten Ueberschrift meinte, enthält. Die folgende Bal. 30 (= Roz. 256) enthält die hierzu gehörige 'Noticia locum traditionis', daran schliesst sich eine Precaria mit Prestaria; Roz. 341 und 320, welchen etwa Lindenbruch 25 und 26 entsprechen, und hieran als letzte Formel der Handschrift Bal. 36 (= Roz. 560) das Schreiben eines Abtes an einen anderen, welcher einen flüchtigen Mönch aufgenommen hat.

Vielleicht ist das Kloster, auf welches diese Formeln Bezug nehmen, eben jenes burgundische der Formeln 43 und 44 und der Anhang an dem Orte der letzten Redaktion der Sammlung selbst hinzugefügt.

V.

Formulae Senonenses.

Die Pariser Handschrift (lat. 4627), aus welcher Bignon zuerst den Marculf herausgab, enthält ausser dieser Sammlung noch andere Formeln, deren Mehrzahl er unter dem Titel: 'Formulae veteres incerti auctoris' unmittelbar hinter Marculf abdruckte. Diesem rein äusserlichen Umstande verdanken sie den von Baluze erfundenen Namen 'appendix Marculfi'. Trotzdem nun schon mehrfach nachdrücklich hervorgehoben ist z. B. von Stobbe, RQ. I, 252 dass diese Formeln mit Marculf nichts weiter zu schaffen haben, als dass sie zufällig in einer Marculfhandschrift überliefert sind, werden dieselben neuerdings vielfach als Marculf III citiert, was noch weit unrichtiger als App. Marc. und geeignet ist, an Stelle des alten Irrthums einen noch schlimmeren zu verbreiten.

Der grösste Theil dieser Formeln steht vorn in der Handschrift, dann folgen die Lex Salica und Marculf und darauf die übrigen Formeln. Bignon hat die hinter Marculf stehenden vorangesetzt und so aus ihnen und den vorderen Formeln eine Sammlung gebildet, vermuthlich in dem Glauben, die Handschrift sei verbunden, was aber durchaus nicht der Fall ist; selbst die Möglichkeit, dass dies mit der Vorlage geschehen und dadurch auch in unsrer Handschrift Zusammengehöriges auseinander gerissen sei, ist ausgeschlossen, da beide Formelgruppen sich als ursprünglich keineswegs zusammengehörig herausstellen werden.

Betrachten wir zunächst die Formeln am Anfange der Handschrift¹⁾. Dieselben tragen die Ueberschrift: 'Incipiunt

1) Um bequemer citieren zu können, setze ich eine Vergleichung der Nummern 1—51 der künftigen Ausgabe mit den entsprechenden Stücken der älteren Drucke und, wo diese nicht ausreichen, der Ausgabe De Rozière's her, und zwar so, dass die erste Zahl unsere Nummer, die, wenn nichts hinzugefügt ist, mit derjenigen der Handschrift übereinstimmt, eine etwa in Klammern hinzugefügte andere die abweichende Nummer in der Handschrift bedeutet, während die zweite ohne nähere Bezeichnung App. Marc., wenn ein B davor steht Baluze, Nova collectio, und wenn ein L, Lindenbruchs Ausgabe bedeutet. Ein Sternchen bezeichnet, dass das Stück in der Handschrift ohne Nummer ist. 1* = 13. 2* = 14. 3 = 15. 4 = 16. 5 = 17. 6 = 18. 7 = 19. 8 = 20. 9 = 21. 10 = 22. 11 = 23. 12 = 24. 13 = 25. 14 = 26. 15* = 27. 16 (15) = 28. 17 (16) = 29.

cartas senicas, qualescumque quesieris, ibi invenies'. Die seltensten Versuche zur Erklärung des Wortes 'senicas' sind gemacht worden. Bignon erklärte es = *veteres*, '*senicae enim quasi senes*'. Sowohl diese als eine Erklärung aus dem Keltischen verwarf Seidensticker als unbefriedigend, freilich ohne selbst eine bessere bieten zu können. Denn auch seine eigene: '*cartas senicas intelligamus eas chartas, quae Seniorum in iudiciis vel curiis erant, sive quod eas Seniorum usui destinatas sive ex eorum actis et gestis decerptas esse dixeris*', I, p. 14, ist ganz unhaltbar. Die einzig richtige Lösung der Frage hat Stobbe gegeben, indem er '*cartas senicas*' als Formeln von Sens erklärt; RQ. I, 252. Sickel, der die Richtigkeit dieser Erklärung anerkennt, bemerkt dazu, Urkl. S. 123, dass für dieselbe sich noch weitere Beweise, als jener angeführt habe, beibringen lassen. Die auffallende Form des Adjectivs ist durch die Annahme, dass über dem n ein Compendialstrich gestanden habe, leicht in die damals allein übliche Form '*senonicas*' umzuwandeln¹⁾.

Einen weiteren Beleg für die Richtigkeit der Deutung Stobbes erblicken wir in der auffallenden Uebereinstimmung dieser Formeln mit Urkunden aus Sens in einem Punkte. Die in privaten Vertragsurkunden regelmässig angefügte Poenbestimmung erfolgt nämlich in den meisten Fällen, wo sie überhaupt eintritt, in unsrer Sammlung mit den Worten: '*inferat (sc. der Vertragsbrüchige) cum socio fisco auri uncias tantas esse multando*'. Diese beiden letzten Worte, deren grammatische Verbindung mit dem Voraufgehenden nicht klar ist, finden wir in anderen Formeln in dieser Weise nicht verwendet. Dagegen treten sie genau so in derselben Wendung auf in den beiden einzigen aus dem 8. Jahrhundert überlieferten privaten Schenkungsurkunden für St. Pierre-le-vif zu Sens, sowie in einer freilich verdächtigen Urkunde angeblich vom Jahre 694 für dieselbe Abtei. Quantin, *Cartulaire de l'Yonne* I, 9 p. 23; 10 p. 24, Pardessus, *Dipl. Nr. 432*. Andere Beispiele für das Vorkommen dieser Wendung sind mir nicht bekannt geworden; aber selbst wenn sich noch ein Beispiel aus einer anderen Gegend finden lassen sollte, so ist sie doch jedenfalls selten genug, um durch ihr gleichmässiges Vorkommen in den Urkunden

18 (17) = 30. 19 (18) = 31. 20 (19) = 32. 21 (20) = 33. 22 = 34. 23 = 35. 24 = 36. 25 = 37. 26 = 38. 27 = B 3. 28 = B 5. 29 = 39. 30 = B 4. 31 = 40. 32 (41) = 41. 33 (32) = 42. 34 (33) = 43. 35 (34) = 44. 36 = 45. 37 = B 6. 38 = 46. 39 und 40 = Roz. 264. 41 = B 7. (cf. Roz. 198). 42 = 47. 43 = 48. 44 = B 8. 45 = 49. 46 = B 9. 47 = Roz. 112. 48 = 50. 49 = B 10. 50* = L 183. 51* = 51. 1) Baluze, *Capitularia* II col. 1296 führt aus Handschriften an: '*Incipit prologus de notis senicis*' und '*Liber notarum senici*'. Hier wie in unserem Falle findet sich das Wort in Ueberschriften und diese sind besonders häufig entstellt. Vermuthlich handelt es sich auch hier um Noten von Sens d. h. die *Notae Magnonis*.

jener Abtei und in unseren Formeln eine gewichtige Bestätigung für die Herkunft der letzteren aus Sens zu liefern.

Ferner sind 4 zusammengehörige Formeln unter unseren Mustern, welche Urkunden entnommen sind, die für das Kloster Gaicus in pago Wastinense (Gy-les-Nonnains) ausgestellt waren 31—33. Da dieses Kloster zur Diöcese von Sens gehörte, so unterstützt auch das die Entstehung in Sens, und wenn es neben diesen Beweisen überhaupt noch nöthig ist, nach neuen Bestätigungen zu suchen, so liegt eine sehr wichtige in dem später zu besprechenden Umstande, dass auch die Formelmasse am Ende der Handschrift sich als in Sens entstanden documentiert.

Die Sammlung, auf welche die Ueberschrift 'Incipiunt cartas Senonicas' etc. sich bezieht, besteht aus einem Stamme von 51 Formeln, denen noch einige andere Stücke angehängt sind. Schon äusserlich kennzeichnen sich die ursprünglich zusammengehörigen Formeln als eine einheitliche Sammlung durch ihre fortlaufende Numerierung. Ohne Nummer sind 1 und 2, doch kommt das, wie die Bezeichnung der folgenden Stücke mit 3; 4 u. s. w. zeigt, nur auf Rechnung unseres Exemplares. 15 und 32 sind nicht gezählt, erstere hat gar keine Zahl, letztere eine ganz verkehrte. Beide sind Precariaformeln und gehören eng mit den vorausgehenden Traditionsurkunden zusammen. Daher konnten sie recht wohl mit jenen unter je eine Nummer gebracht werden. Gehörte diese Art zu zählen schon der ursprünglichen Vorlage an, so müssten wir den Ausfall zweier Formeln in unsrer Handschrift annehmen, da zwei Zahlen, 21 und 35, in der Nummernfolge fehlen. Wahrscheinlicher ist aber, dass das Nichtzählen der beiden Precariaformeln erst einem Abschreiber zur Last fällt, der dann beidemal hinterher, sobald er bemerkte, dass seine Zählung nicht mehr mit derjenigen der Vorlage übereinstimmte, durch Ueberspringen einer Zahl den Schaden zu heilen suchte. 50 und 51 sind nicht mehr mit Nummern versehen, trotzdem aber noch für unsere Sammlung in Anspruch zu nehmen, da in beiden die Stilisierung ganz der der übrigen Formeln entspricht, insbesondere die Strafstipulation in der unsrer Sammlung eigenthümlichen Weise gefasst ist. Dagegen gehören die drei folgenden Stücke, obwohl sie die Nummern 51—53 tragen, wie nachher zu zeigen ist, ursprünglich nicht mehr dazu.

Neben der bis auf die wenigen Ausnahmen fortlaufenden Numerierung wird die Einheit der ersten 51 Formeln garantiert durch ihre stilistische und sachliche Gleichartigkeit, welche sich auch abgesehen von der eigenthümlichen Poenalformel geltend macht. So wird z. B. in einer grossen Anzahl der Stücke, welche Gerichtsverhandlungen oder vor Zeugen aufgenommene Akte enthalten, gleich im Eingange, wo die Bei-

sitzer oder Zeugen zuerst genannt werden, die Unterschrift derselben mit den Worten 'qui subter firmaverunt' angekündigt (cf. 7; 9; 10; 17; 20 ff.). Wo die Zahlung einer Summe erwähnt wird, werden als Zahlungsmittel in einem Falle, wo es sich um ein volles Wergeld handelt, ein Leibeigener und Mobilien im Allgemeinen genannt, sonst aber wird regelmässig gezahlt 'tam in argentum quam in amactum', oder 'argento vel amacto' (cf. 2; 3; 4; 43; 48)¹⁾. Stücke ähnlichen Inhalts, welche an ganz verschiedenen Stellen stehen, sind nach demselben Schema verfasst, so die beiden *Securitates de homicidio* 11 und 51, wo z. B. die Eingangssätze: 'Non minima sed maxima' etc. und manches andere wörtlich übereinstimmen und die ganze Anordnung die gleiche ist. Insbesondere ist auch in beiden Stücken die eigentliche securitas der befriedigten Partei, von welcher vorher in dritter Person gesprochen wird, dennoch in direkter Rede angefügt. Auch die drei *notitiae sacramentales* 16; 21 und 22 haben ein fast ganz gleiches Formular. Dieses mag genügen, obwohl noch manches Einzelne z. B. die häufige Wiederkehr gewisser seltener Wörter wie *condirgere* etc. für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit angeführt werden könnte.

Die durch solche Gleichartigkeit der einzelnen Stücke nahe gelegte Annahme, dieselben seien sämmtlich von einem Verfasser frei formuliert, wird durch die Thatsache, dass einzelne nachweislich wirklichen Urkunden entnommen sind, ausgeschlossen. Sicher ist von 31—34, dass sie Urkunden für das *monasterium Gaicum* entnommen sind, sicher sind auch die Formeln für Königsurkunden zum Theil nach wirklichen Diplomen, zum Theil wenigstens nach anderen von der königlichen Kanzlei gebrauchten Formeln gebildet. Doch auch viele der übrigen Stücke machen durch die Eigenart der in ihnen vorausgesetzten Verhältnisse wahrscheinlich, dass ihnen wirkliche Urkunden zu Grunde liegen. So ist in 51, wie man des ganz consequent durchgeführten 'ipsa illa' wegen annehmen muss, eine Frau zur Zahlung des Wergeldes verurtheilt, weil sie eine andere verwundet und deren Tochter getödtet hat. Das ist gewiss kein Fall, den ein Verfasser von Formeln für den Zweck eines allgemein brauchbaren Musters ersinnen konnte. Auch würden die Formeln, wären sie der Mehrzahl nach frei erfunden und also auch vom Verfasser in einem Zuge

1) Das hier genannte *amactum* ist handschriftlich sicher überliefert, bis jetzt aber leider nur aus unseren Formeln bekannt. Da es nur in Verbindung mit *argentum* und regelmässig erst hinter diesem genannt wird, das edlere Metall aber zuerst erwähnt zu werden pflegt (z. B. *inter aurum et argentum*), so ist vielleicht ein geringeres Münzmetall (*Billon*) darunter zu verstehen, möglichenfalls aber auch schlechthin: geschlagenes Geld.

zusammengestellt, nicht so schlecht geordnet durch einander stehen, wie es thatsächlich der Fall ist.

Da nun der Inhalt sehr vieler Formeln Vorgänge im Grafengericht betrifft, da ferner die benutzten Königsurkunden mit Ausnahme der *carta denarialis* und der vermuthlich aus Gy stammenden Immunität sämmtlich Schreiben waren, wie sie einem Grafen zugestellt wurden, so dürfen wir wohl annehmen, das Formelbuch eines Gerichtschreibers des Grafen von Sens vor uns zu haben. Dem entspricht auch, dass die kirchlichen Verhältnisse sehr zurücktreten, dagegen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Laien einen breiten Raum einnehmen. Die stilistische Uebereinstimmung unter der Mehrzahl der Stücke erklärt sich bei der Regellosigkeit der Anordnung am besten durch die Annahme, dass dies Formelbuch entstand, indem der Gerichtschreiber allmählich die nach einander in Ausübung seines Amtes von ihm wirklich ausgestellten, sowie andere ihm etwa in die Hände kommende Urkunden als Formeln abschrieb, um sie für die Benutzung in späteren Fällen aufzubewahren.

Wann entstand nun diese Sammlung? Für diese Frage kommen namentlich die Muster für königliche Urkunden in Betracht. Dass die Zusammenstellung nicht vor Karl d. Gr. stattgefunden hat, geht daraus hervor, dass zwei Formeln, 35 und 36, aus Urkunden dieses Königs gebildet sind. In der zweiten ist gradezu sein Name stehen geblieben, während in der ersteren der König, welcher seinen Vorgänger nennt: *'gloriosus dominus et genitor noster ille quondam rex'* sicher kein früherer als Karl sein kann; die Form der Erwähnung schliesst sich gerade der in dessen Diplomen üblichen an. (Sickel, Urkl. S. 181). Es stimmt das zu dem Resultate, zu welchem Sickel (Beiträge IV, S. 19 f.) gelangt, dass nämlich die vorliegende Fassung, obwohl die erste Redaktion in die Merowingerzeit zurückgeht, in karolingischer Zeit, doch vor 775, entstanden sei. Aus jener früheren Fassung mag der Passus *'sicut ab antecessores regis parentes nostros'* stehen geblieben sein. Auch in 36 sieht Sickel mit Recht eine dieser Zeit angehörige Umarbeitung einer Formel, welche der Kanzlei der noch nicht königlichen Arnulfinger entstammt. (Beiträge III, S. 12 f.).

Der wie hier so auch in den übrigen Diplomenformeln: 12; 18; 19; 26; 28, in unsrer Sammlung gebrauchte Titel: *'rex Francorum, vir inluster'* zeigt, dass sie sämmtlich noch vor 775 ihre vorliegende Fassung erhalten haben müssen. Von diesen übrigen fünf Stücken ist es bei dreien nachzuweisen, dass sie ebenfalls schon aus der Zeit nach der Thronbesteigung des neuen Geschlechtes stammen. Zunächst 19 hat die karo-

lingische Corroborationsformel und erwähnt: 'missos nostros discorrentis'; ferner 26, eine königliche Gerichtsurkunde, ist bestimmt karolingisch, da die Testimoniatio des Pfalzgrafen, der vielmehr nur als letzter der Beisitzer genannt wird, fehlt; endlich 28 hat wieder die karolingische Corroboration, stellt aber ausserdem noch, wie bei den Urkunden der Hausmaier nach Art der Privaturkunden üblich war, den Titel erst hinter die Inscriptio. Da sich aber hierfür unter den fränkischen Königsurkunden ein Analogon nur in einem Schutzbriefe König Pippins (P. 3) findet, so werden wir deshalb diese Formel wohl in die ersten Jahre nach 751 setzen müssen. (Sickel, Urkl. S. 240 f.).

Nachdem so constatirt ist, dass sämmtliche 7 Muster für Königsurkunden die vorliegende Fassung vor 775 erhalten haben und dass unter diesen zwei schon der Zeit Karls angehören, während drei der übrigen wenigstens nicht vor 751 so wie sie hier sind entstanden sein können, haben wir für die Datierung unsrer Sammlung festen Grund gewonnen. Demnach müssen wir, falls nicht aus dem übrigen Inhalte der Sammlung sich Momente ergeben, welche zwingen, ihre Entstehung in eine spätere Zeit zu verlegen, dieselbe in die erste Periode Karls des Grossen von 768—774 setzen.

Auf eine jüngere Zeit deutet aber nicht das geringste. Die Formeln zeigen sogar, was sie für uns besonders werthvoll macht, ein ausserordentlich alterthümliches Gepräge durch die Anwendung alter fränkischer Rechtsausdrücke und Erwähnung alterthümlicher Gebräuche, so dass man eher versucht sein könnte, ihnen ein noch höheres Alter zuzuschreiben. Es mag auch manches aus älteren Vorlagen herübergenommen sein. Nur einiges heben wir hervor. In Nr. 17 sagt der, welcher einen andern in Nothwehr erschlagen hat, in seinem Entschuldigungseide von dem Getödteten: 'ego hodie ipso facio frodanno et ferbatudo'; frodanno kommt sonst gar nicht, ferbatudo nur in entschieden älteren Quellen vor. (Decret. Childeb. c. 4, LL. I, p. 9, Lex Rib. 77, Form. Turon. 30¹). Das Wort mitigo 51, welches ja vereinzelt auch in karolingischer Zeit noch vorkommt, gehört doch vorzugsweise der älteren Rechtssprache an. (Vgl. Waitz, VG. II², S. 335 Note 3.). Dieselbe Formel hat auch rauba in der allgemeinen Bedeutung von beweglicher Habe²).

1) Die Etymologie des Wortes ist unklar, deutlich aber, dass z. B. in der Decr. Child. die Worte 'iaceat forbattutus' (von dem in der Verfolgung erschlagenen Räuber) dasselbe bedeuten, was ein späteres Capitular (Cap. Legg. add. a. 817 c. 1, LL. I, p. 210) ausdrückt: 'absque compositione iaceat' (sc. der in Nothwehr Erschlagene). 2) Wenn hier z. Th. Wörter angeführt sind, welche sich in den älteren Ausgaben oder bei De Rozière nicht finden, so beruht das auf einer nochmaligen genauen Untersuchung der Handschrift.

Ein noch höheres Alter müssen wir den in unserer Handschrift der besprochenen Sammlung angehängten Stücken zuerkennen; es sind zunächst jene sehr merkwürdigen von Baluze, *Nova Coll.* 11—15 zuerst herausgegebenen Stücke¹⁾. Sie zeichnen sich schon durch ihre Form aus, indem sie aus gereimten, zum Theil metrischen Zeilen bestehen. Seltsamer noch ist ihr Inhalt. Die ersten drei stellen Briefe vor, gewechselt zwischen einem Frodebertus und einem Inportunus de Parisiaga terra. Da ersterer von dem anderen *frater* und *papa* genannt wird, hat man, was schon an sich wahrscheinlich war, in beiden Bischöfe vermuthet und zwar Inportunus von Paris (ca. 666) und den gleichzeitigen Chrodebert II. von Tours. Von der erwähnten Anrede ist freilich nicht ganz sicher, ob sie nicht etwa von einem späteren Abschreiber hinzugefügt ist, da ihre Haltung nicht sehr zu der des Textes zu passen scheint. Ganz sicher aber ist die Anrede im dritten Briefe: *Domno meo Frodeberto sine Deo nec sancto nec episcopo nec regulari clerico* echt. Grade die leidenschaftliche, höhnende Verneinung beweist, dass der Angeredete auf die ihm hier abgesprochenen Qualitäten Anspruch hatte und also wirklich Bischof war.

Im ersten Briefe beklagt sich Frodebertus bei Inportunus über die schlechte Beschaffenheit einer Sendung Getreide. Mit höhnischen Worten schildert er eingehend und drastisch den Zustand des Getreides und des daraus gebackenen Brodes, von welchem er eine Probe mitschickt:

Probato, si inde potis manducare.

Quamdiu vivimus, plane

Liberat nos Deus de tale pane!

Inportunus antwortet im folgenden Briefe in demselben Tone auf diesen Hohn, indem er dem Frodebert vorwirft, er habe in Sigeberts Reiche die Frau des Majordomus Grimoald entführt und in ein Frauenkloster in *Toronica regione* bringen lassen. Der dritte Brief ist wieder an Frodebert und bildet gewissermassen die Fortsetzung des vorigen, nur dass der Ton aus der dort noch vorherrschenden Ironie in gröbliche Schimpfreden übergeht. Der Schreiber macht dem Frodebert in den unsaubersten Ausdrücken Vorwürfe über seinen Lebenswandel, seine Herkunft und erwähnt wieder der Entführung der Frau des Grimoald. Die beiden letzten Stücke scheinen zusammen zu gehören und ihr Inhalt eine an einen

1) Roz. 892—896. Vgl. *Gallia Christ.* VII, 26; Schuchardt, *Vokalismus des Vulgärlat.* I Leipz. 1866 S. 32; 64; Boucherie, *Cinq Formules rythmées et assonancées*, Montpellier et Paris 1867; dazu P. Meyer, *Revue critique* 1867 p. 344—350. Dass, wie Boucherie meint, allen früheren Herausgebern die gereimte Form entgangen sein sollte, ist kaum denkbar; jedenfalls hat sie schon Walter, *Deutsche Rechtsgesch.* I, §. 161 hervorgehoben.

domnus oder an mehrere domnae¹⁾), darüber lässt die Orthographie im Unklaren, gerichtete Zurückweisung der Schmähungen des Inportunus mit der Bitte, denselben keinen Glauben zu schenken, zu sein; doch wird ein Name überhaupt nicht genannt.

Dass diese wunderliche Correspondenz nicht wirklich von den genannten Bischöfen herrührt, scheint mir keinen Augenblick zweifelhaft. Schon der Umstand, dass Schreiben von beiden Seiten nebeneinander stehen, macht dies unwahrscheinlich. Vielmehr werden wir darin lediglich eine Schmähschrift zu erblicken haben, deren Spitze wohl gegen Frodebert und Inportunus, nicht auch gegen Grimoald gerichtet war, dessen Sturz und Untergang etwa 10 Jahr vor der Zeit liegt, wo diese beiden die bischöflichen Sitze innehatten. Es ist eine gleichzeitige, nur für das Interesse des Augenblicks, für die Detailkenntnis der Ereignisse, auf welche angespielt wird, wie sie nur bei Zeitgenossen vorauszusetzen war, berechnete Flugschrift. Dass diese Stücke nicht ursprünglich zu der durchweg nur wirklich brauchbare Muster enthaltenden Formelsammlung gehörten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ein Abschreiber, der dieselben in seiner Vorlage, in welcher sie zufällig hinter den Formeln standen, fand, wusste offenbar nicht recht, was er damit anfangen sollte. Er hielt sie für Formeln und setzte dem entsprechende Ueberschriften und Nummern darüber, mochte aber, als er an das vierte Stück kam, welches einer Briefformel gar zu unähnlich war und von einem früheren Abschreiber bereits die Ueberschrift: *‘Incipiunt verba per similitudinem iuncta de fide vacua dolo pleno falsatore’* erhalten hatte, seinen Irrthum bemerken. Wenigstens liess er von hier an die Nummern fort.

Gehören diese Stücke nicht zu der ursprünglichen Sammlung, so müssen wir von den ihnen noch folgenden wirklichen Formeln, dasselbe voraussetzen. Auch diese übertreffen zum Theil wenigstens die Formeln 1—51 an Alter. Die ersten vier gehören zusammen; sie sind bestimmt für ein Vermächtnis an Söhne aus einer durch den Mangel der Dos nicht rechtsgültig geschlossenen Ehe nebst den zur Eintragung in die *Gesta municipalia* nöthigen Schriftstücken, App. 52—55. Das folgende Stück, Roz. 63 beginnt mit dem Satze *‘Datum quod fecit mensis ille, dies tantos, anno illo regnum nostrum, ad illum palatio nostro feliciter’*, worauf unmittelbar fortgefahren wird: *‘secundum lege romana nullatenus revocetur. Sub die illo regnum domni nostri illius regis’*. Hier ist eine doppelte Lücke zu constatieren. Schon De Rozière bemerkt richtig, dass der erste Satz die Datumzeile einer Königsurkunde ent-

1) Da die Anrede in 15 lautet: *Nolite domnae, nolite sanctae etc.*, ist nicht mit Boucherie p. 9 an den König zu denken. Wahrscheinlich sind unter den domnae die Nonnen des in 11 erwähnten Klosters zu verstehen.

halte. Wir können hinzufügen, dass dieselbe entschieden merowingisch ist. (Vgl. Sickel, Urkl. S. 219). Die Diplomenformel selbst ist ausgefallen, ebenso von der folgenden Ingenuitas, App. 56, der Anfang der Arenga.

Dann folgt unter dem Titel Prologus die Formel Marc. II, 33, jedoch sehr entstellt, ferner eine Traditura, App. 57 und endlich die Obnoxatio, App. 58, welche den alten, aus der Lex Salica bekannten Ausdruck für Diebstahl in der Form 'tascega' bietet.

Wenden wir uns nun zu den hinter Marculf am Ende der Handschrift eingetragenen Formeln, so findet sich daselbst zuerst eine Folge von 7 Formeln zu Gerichtsurkunden, App. 1—7, welche in Form und Inhalt so viel Uebereinstimmendes haben, dass ihre Zusammengehörigkeit ausser Frage steht. Ueber ihre Herkunft ergeben sie selbst nur, dass sie aus einer Stadt stammen, welche Sitz eines Bischofs und zugleich eines Abtes war, App. 3, wo sich ausserdem eine *curtis fisci*, in deren Capelle die Eidesleistungen vor sich giengen, befand, und welche endlich in einem von salischen Franken bewohnten Gebiete lag; cf. 12 'homines bene francos Salicos', App. 5. Da eine der Formeln, App. 7, eine Verhandlung im missatischen Gerichte enthält, so ist die Entstehung in die karolingische Zeit zu setzen. Zu dieser kleinen aber wohl geordneten, in sich abgeschlossenen Sammlung sind dann noch eine Anzahl Stücke verschiedenen Inhalts gefügt, unter denen drei die deutlichsten Beziehungen auf Sens, wo auch die vorhergehenden ihrem Inhalte nach entstanden sein können, darbieten. Das erste, App. 8, ist eine Formel, welche nach einer zur Zeit Ludwigs des Frommen, nicht vor 817, vermuthlich aber bald darauf, weil ein Capitular dieses Jahres darin berücksichtigt ist, vom Erzbischof von Sens ausgestellten Ingenuitas verfasst ist. Auf drei andere Formeln folgt dann die bekannte Regel für die Ausstellung einer Formata und darauf als Beispiele zwei wirkliche, nur unvollkommen in Formeln verwandelte Schreiben dieser Art, von denen eins vom Erzbischof Ebroin von Bourges, das andere vom Bischof Franco I. von Le Mans ausgestellt war. Beide sind datiert aus dem Jahre 810 und an den Erzbischof Magno von Sens gerichtet Roz. 647 f. cf. App. 12, §. 1 und 2.

Zwischen und hinter diesen sicher aus Sens stammenden Formeln finden sich nun einige andere, App. 9; 10; 11; — App. 12 §. 3, Bal. 1; 2, welche nicht nur keine Beziehungen auf Sens aufweisen, sondern nicht einmal gut daselbst entstanden sein können. Es ist nämlich in ihnen nie von einem *archiepiscopus* wie in den ebengenannten, sondern schlechtweg von einem *episcopus* die Rede. Zum Theil sind es wohl wie App. 10 ältere, schon als solche dem Sammler überlieferte

Formeln, andere aber sind offenbar erst frisch aus ziemlich neuen Urkunden gebildet und diese Urkunden, da sich in ihnen der Aussteller als episcopus oder wie in App. 9 als vocatus episcopus bezeichnet, können nicht aus Sens stammen. Ueber ihre Herkunft könnte man Auskunft suchen wollen bei App. 11, wo vier Ortsnamen: Cadiliaco, Tanculfovilla, Fagido, Barbitone villare genannt sind. Wenn sich nun auch für alle diese mehr oder weniger genau entsprechende moderne Namen auffinden lassen, so könnte man mit einiger Bestimmtheit doch erst dann unsere damit identifizieren, wenn es gelänge, zwei oder mehrere derselben in unmittelbarer Nachbarschaft zu einander nachzuweisen, denn gerade die unsrer Formel zu Grunde liegende Urkunde ordnet an, dass jene vier Ortschaften die Pfarrgemeinde einer vermuthlich zu Cadiliaco neu erbauten Kirche bilden sollen¹⁾.

Ogleich nun diese Stücke sicher nicht aus Sens stammen, können sie dennoch leicht durch Zufall dorthin gelangt und in die Sammlung aufgenommen sein, wogegen durchaus unwahrscheinlich ist, dass zwei gleichartige Schreiben, von verschiedenen Bischöfen an den Erzbischof von Sens gerichtet, durch Zufall in eine ausser dessen Bereiche entstandene Formelsammlung gerathen sein sollten. Der Sammler wird diese Stücke vielmehr direkt vom Erzbischof oder aus dessen Kanzlei erhalten haben.

Die Zeit dieser Eintragungen können wir aus den vier datierbaren Stücken mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Eins derselben, App. 11, ist von 808, zwei von 810, und das vierte ist nicht vor 817, wahrscheinlich sehr bald darnach, sicher aber noch unter Kaiser Ludwig d. Fr. entstanden. Nach De Rozière's nicht unwahrscheinlicher Vermuthung stammt es noch vom Erzbischof Magno († 818) her; Roz. I. p. 97 Note e. In die Zeit Ludwigs jedenfalls, wahrscheinlich aber noch in die Zeit des genannten Erzbischofs, haben wir also die Sammlung dieser Formeln zu setzen.

Ueberblicken wir noch einmal kurz den Inhalt unserer Handschrift, so haben wir:

1. Cartae Senonicae (die älteren Formeln von Sens), vermuthlich das Formelbuch eines Gerichtschreibers, entstanden in der ersten Periode Karls des Grossen. Getrennt von dieser Sammlung durch gereimte Briefe aus merowingischer Zeit sind derselben einige z. Th. noch ältere Formeln als Anhang beigefügt. Daran schliesst sich:

2. die Lex Salica;

3. Marculf.

1) Von den Schutzheiligen der Kirche ist nur der zweite Name St. Stephan überliefert, der erste nebst der Casusendung hinter sc. ist wegradiert, nahm aber nur einen geringen Raum (4—5 Buchstaben) ein.

Diese drei Stücke bildeten in einer Handschrift vereinigt ein Handbuch, welches sich im Anfang des 9. Jahrhunderts zu Sens befand, denn damals wurden demselben hinzugefügt:

4. die jüngeren Formeln von Sens.

Da einige unter dieser letzten Gruppe Schreiben entnommen sind, welche an Erzbischof Magno gerichtet waren, so dürfen wir wohl vermuthen, dass er selbst es war, der die Hinzufügung dieser Formeln, die mit Ausnahme der Gerichtsurkunden für den Gebrauch einer bischöflichen oder erzbischöflichen Kanzlei bestimmt waren, veranlasste. Vielleicht hat er auch schon die Zusammenstellung des ganzen juristischen Handbuches veranstaltet; kennen wir doch auch anderweit das Interesse dieses Kirchenfürsten, der eine Sammlung: 'Notae iuris' verfasste und Karl dem Gr. widmete, für juristische Literatur.

VI.

Formulae Bituricenses.

Drei verschiedene Handschriften enthalten Formeln, deren Entstehung oder Sammlung nach Bourges gesetzt werden muss: Cod. Par. lat. 4629 (= Roz. Par. P.), Cod. Par. 10756 (= Roz. Par. C.), Cod. Lugd. Bat. bibl. publ. 114 (= Roz. Lugd. Bat. B.).

Nur eine einzelne, vielleicht aber die älteste dieser Formeln enthält die erstgenannte Handschrift Par. P. Es ist eine Appennisformel, Roz. 404, und zwar neben der Formel von Clermont, Arvern. 1, die einzige, welche noch die römische Art des Verfahrens kennt, nach welchem die Curie, in diesem Falle die von Bourges, die vorgenommene dreitägige Aushängung einer Contestatio beglaubigt; vgl. Ztschrft. d. Sav. Stift. I (germ.) S. 93 ff.

Ebenfalls von hohem Alter ist das Bruchstück einer Formelsammlung, welches in Cod. Par. C mit Handschriften des Marculf und der Formeln von Tours zusammengebunden ist. Dasselbe enthält die Nummern 11—15 einer Sammlung, welche wahrscheinlich überhaupt nur aus 15 Stücken bestanden hat, da hinter Nr. 15 noch auf derselben Blattseite eine nicht nummerierte Formel von anderer, anscheinend etwas jüngerer Hand hinzugefügt ist. Die sprachliche Form, Grammatik und Orthographie entsprechen dem Alter der Handschrift. Die erste Formel Nr. 11 (= Roz. 310) ist für den Tausch zweier städtischen Grundstücke bestimmt. Nr. 12 (= Roz. 324) ist Precaria überschrieben, bietet aber eigentlich ein Muster für die Erneuerung einer vom Vater ausgestellten Precaria. Die Formel ist dadurch besonders interessant, dass die hier vorausgesetzten Verhältnisse mehrfach von den gewöhnlichen

abweichen und römisches Recht sich stark geltend macht. Nr. 13 (= Roz. 266) ist ein Mandatum für die Allegation einer Schenkung bei der Curie zu Bourges, Nr. 14 (= Roz. 383) eine Securitas, welche ein Bischof für jemand, der Kostbarkeiten für ihn in Verwahrung gehabt hat, ausstellt. Nr. 15 (= Roz. 551) endlich die Einsetzung eines Archipresbyter durch den Archidiaconus.

Gehören diese Stücke der Schrift nach sicher noch der Merowingerzeit an, wohin auch der Inhalt, besonders die sehr alterthümliche Fassung weist, so werden wir die später angefügte, nicht numerierte Formel Rozière 265 in eine spätere Zeit setzen müssen. Dieselbe trägt das Datum: 'anno 14. regni domni ill. gloriosissimi regis sub 8. Kal. ill.'. Wenn die handschriftliche Ueberlieferung dafür spricht, dass auch diese Formel aus Bourges stammt, so müssen wir wegen der Datierung nach Regierungsjahren eines Königs annehmen, dass sie unter fränkischer Herrschaft, also erst nach der Unterwerfung Aquitaniens entstanden ist. Wenn nun auch diese erst durch Karl d. Gr. vollendet wurde, so war doch Bourges schon durch Pippin im Jahre 761 dauernd unter die fränkische Herrschaft gebracht; vgl. Oelsner, König Pippin S. 351. Es kann also das hier gemeinte Jahr das 14. der Regierung Pippins sein (764—765). Dass das 14. Jahr Karls, welches schon in die Zeit fällt, wo sein Sohn Ludwig König von Aquitanien war, oder gar das 14. dieses Königs hier zu verstehen sei, wird durch das augenscheinlich höhere Alter der Schrift dieses Stückes unwahrscheinlich gemacht.

Bedeutend jünger sind die Formeln der Leydener Marculfhandschrift des 9. Jahrhunderts, soweit sie nicht Marculf oder dem Supplemente angehören. Ihre Herkunft aus Bourges ist durch Nennung dieser Stadt in vielen derselben sowie in einigen eingestreuten poetischen Stücken gesichert. Mit nichts weniger als einer systematischen Sammlung haben wir es übrigens hier zu thun; auch von einer planmässigen Ergänzung des Marculf kann nicht die Rede sein. Der Sammler schrieb offenbar neben Marculf alles, was er an Formeln erreichen konnte, oder doch als Formel verwerthen zu können glaubte, ein.

Der Werth dieser Stücke ist ein sehr verschiedener. Am geringsten ist wohl der einer den Anfang machenden Sammlung von Mustern zu Briefen, welche aus einem St. Peterskloster an die verschiedensten Personen gerichtet werden, fol. 89—91^v, vgl. Roz. III, p. 257. Vielfach bieten sie nur Anfang und Ende, oder auch nur den Eingangsgruss, also nur wirklich Formelhaftes. Die einzigen Stücke, welche etwas Inhalt haben, sind ein paar literae poenitentiales, wie sie häufiger vorkommen; (Roz. 671; 672). Suchen wir nach dem

Kloster, in welchem diese Formeln entstanden sind, so bietet sich uns mit einiger Wahrscheinlichkeit St. Peter Doverensis unweit Bourges als das gesuchte dar. Mit der Kathedralkirche St. Stephan zu Bourges scheint dieses Kloster in engeren Beziehungen gestanden zu haben, wie sich aus dem Umstande ergibt, dass es stark heruntergekommen bei seiner Verlegung nach Vierzon im Jahre 903 von Kanonikern der St. Stephanskirche wieder hergestellt wird. Gall. Christ. II, 133 f. Es konnte daher dieser Briefsteller leicht in eine Handschrift, deren Entstehung wir in Bourges suchen müssen, gelangen.

Nach den in der Handschrift hier anschliessenden letzten Formeln des zweiten Buches Marculfs nebst anderen der Marculfüberlieferung angehörigen Stücken folgen Roz. 92, eine Formel für die Freilassung eines Leibeigenen in defensionem ecclesiae durch seinen Herren, den Bischof, und Roz. 62 für die Freilassung mehrerer servi in der Kirche zu Bourges in libertatem Romanam. Dann kommen wieder Briefe, zuerst Roz. 759 an König und Königin, darauf Roz. 731, ein Schreiben, welches uns einen Anhalt für die Datierung giebt. Dasselbe ist gerichtet an einen König, von dem gesagt wird, er sei in dieser Zeit nach dem Willen seines Vaters zur Regierung gekommen, und enthält die schriftliche Unterstützung der durch den Bischof mündlich vorgetragenen Bitte, Gefangenen, 'quos Alamanni aut Franci impia congressione prede tradiderunt', die Rückkehr in die Heimat zu gewähren. De Rozière II, p. 1005 n. a. sieht hierin die Copie einer Bittschrift, welche die Bewohner von Bourges an den jungen König Ludwig richteten, nachdem ihn sein Vater zum Könige von Aquitanien gemacht hatte. Da dem Wortlaute der Formel nach das Schreiben nur von einer Person ausgeht (ille in Domino mittit salutem), so ist De Rozières Vermuthung über die Urheberschaft desselben wohl unrichtig, wogegen die Deutung auf Ludwig den Frommen völlig zutreffend erscheint. Das Schreiben wird also im Jahre 781 oder kurz darauf entstanden sein. Während der erst 769 beendigten Unterwerfung Aquitaniens von den aus Franken und Alamannen bestehenden Heeren Pippins und Karls weggeführte Gefangene konnten recht wohl noch am Leben und also Gegenstand dieser Petition sein. Auf dieselbe folgt Roz. 846: Begrüssungsschreiben an den König, und Roz. 668: Geleitschreiben eines Bischofs für einen wegen Todtschlags Verbannten.

Daran schliessen sich ein paar theils in Versen, theils in Prosa abgefasste Schreiben unter der Ueberschrift: 'Item alii indiculi', welche an einen sonst nicht bekannten Abt Andreas in Bourges gerichtet sind. Hierauf folgen Marculfs erstem Buche unmittelbar vorausgehend 3 Formeln, deren beide letzten dem alten Marculfsupplemente angehören, so dass nur die erste

Roz. 419 als unsrer Handschrift eigenthümlich übrig bleibt. Sie ist entnommen der Bittschrift, welche eine Frau wegen angeblicher Vergewaltigung durch königliche missi an den König richtet. Da sie den König anredet: 'domino meo Carolo excellentissimo a(u)gusto', was auf Karl den Grossen zu beziehen ist und wegen des Prädicats augustus nur auf die Zeit nach der Kaiserkrönung passt, kann unter dem in dem Schreiben erwähnten Bischof Joseph nicht der von le Mans (785—794), sondern nur der von Tours (792—815) zu verstehen sein.

Ein unmittelbar hinter den Marculfischen Formeln angefügtes langes, ebenfalls als Formel behandeltes Schreiben dürfen wir als rein erbaulichen Inhalts wohl bei Seite lassen. Hierauf folgt, nachdem etwa $\frac{2}{3}$ Seite leer geblieben sind, auf einem neuen Blatte eine Reihe von 4 Formeln, Roz. 221 und 262, welche eng zusammengehören. Das erste Stück ist eine Donatio in sponsam, in welcher u. a. Güter in pago Biturigo vergabt werden, das zweite ein Mandatum für die Eintragung in die Gesta municipalia zu Bourges, das dritte das Protocoll über die Eintragung selbst und das letzte, Rescripto überschriebene, die Nachricht, welche der Mandatar seinem Auftraggeber über die vollzogene Allegation zukommen lässt. Das dritte dieser Stücke hat uns das Datum der Eintragung in die Gesta aufbewahrt: 'anno 34^o regnante domno nostro Carolo rege et ex co — sumpsit imperium 5. anno incoante', wonach also unser Muster aus dem Anfange des Jahres 805 stammt¹⁾.

Den Schluss der Formelmasse bilden Briefmuster unter der gemeinsamen Ueberschrift: 'Incipiunt indiculi de diversis modis'. Das erste, welches De Rozière (746 und 825) unsrer Meinung nach ohne Grund in zwei unabhängige Bruchstücke zerlegt, erwähnt einen Bischof Ado, unter welchem wir den Bischof von Lyon 769—798 verstehen. Wenn der Verfasser des Briefes erzählt: 'quia cum domino meo in partes Gallie hoc iter, quod modo instat, arripere debeo', so kann man das mit De Rozière II p. 1016 n. a auf den Zug Karls nach Spanien im Jahre 778 beziehen. Ebensowohl kann aber auch die Expedition, welche Ludwig d. Fr. als König von Aquitanien im Jahre 797 auf Befehl seines Vaters unternahm, gemeint sein. (Annales Einh. a. 797). Mit diesem Schreiben steht das folgende Muster Roz. 770 im engsten Zusammenhange, da es offenbar die Copie des in jenem erwähnten Briefes an den Bischof Ado ist. Auch hier wieder geschieht jenes bevorste-

1) Karls Regierungsjahre sind hier vom Tode Karlmanns 771 an gerechnet, offenbar weil Bourges zu dem Reichtheile dieses letzteren gehört hatte, so dass S. Abels Ansicht von der Theilung Aquitaniens (Karl d. Gr. I, S. 20) hierdurch bestätigt wird.

henden Zuges Erwähnung. In Roz. 745 bittet eine Frau die Schwester des Königs, sich bei diesem dafür zu verwenden, dass ihr die Stelle der jüngst verstorbenen Aebtissin von St. Crucis in Poitiers verliehen werde. Den Schluss macht Roz. 659, ein Schreiben an Bischof und Klerus zu Bourges in Angelegenheiten eines Klerikers.

Wir sehen, eine ziemlich bunte und zufällig zusammengewürfelte Masse bildet den Bestand der unsrer Handschrift eigenthümlichen Formeln. Gemeinsam ist vielen von ihnen die Hinweisung auf Bourges und denjenigen, die sich überhaupt chronologisch bestimmen lassen, die Entstehung in der Zeit Karls des Gr. theils vor seiner Kaiserkrönung, Roz. 731; 746 und 825; 770, theils nach derselben Roz. 419; 221 und 262. Da keinerlei Merkmale über diese Zeit hinausdeuten, so dürfen wir annehmen, dass diese Formeln gegen Ende der Regierung Karls zu Bourges zusammengeschrieben wurden.

VII.

Die Bignon'schen und die Merkel'schen Formeln.

Die sogenannten Bignon'schen Formeln. Cod. Par. lat. 13686, olim S. Germani a pratis 1596 saec. 9. (Roz. Par. E.).

Die Formelsammlung, welche Bignon als letzte in seiner Ausgabe nach der ihm von C. Labaeus mitgetheilten Handschrift abgedruckt hat und die nach Baluze's Vorgange gewöhnlich nach diesem ersten Herausgeber benannt wird, besteht aus 26 nicht numerierten Formeln. Bignon hat aber die erste derselben ausgelassen und dafür am Ende eine nicht dazu gehörige aus einer unbekannten Handschrift angefügt. Wir citieren im Folgenden die einzelnen Stücke nach der Reihenfolge in der Handschrift, in welcher also die Nummern 2—26 den Nummern 1—25 bei Bignon und in sämmtlichen anderen Ausgaben, welche lediglich Reproduktionen der seinigen sind, entsprechen.

Die Sammlung trägt die Ueberschrift: 'Incipiunt cartas regales sive pagenses', doch ist nur Nr. 1 für eine Königsurkunde, ein praeceptum denariale, bestimmt. Diese Formel entspricht Marc. I, 22 und Cart. Sen. 12, ist aber durch Auslassung eines Satzes stark entstellt. Die folgenden cartae pagenses enthalten Formeln für Beurkundung verschiedener Rechtsgeschäfte und gerichtlicher Vorgänge nebst einigen Briefmustern.

Ueber die Herkunft lässt sich nichts genaueres angeben, als dass diese Formeln fränkisch und zwar dem Gebiete des salischen Rechtes angehörig sind. Die Freilassung per dena-

rium secundum legem Salicam in Nr. 1 würde allein hierfür noch nicht beweisend sein, aber 6 erwähnt auch die Verlobung per solidum et denarium secundum legem Salicam. 8: Notitia de homicidio und 9: Securitas de homicidio erinnern in der Wahl ihrer Beispiele (Todtschlag in contubernio und mit Beseitigung der Leiche) lebhaft an Bestimmungen der Lex Salica 41; 42. Auch die Uebereinstimmung in einzelnen Ausdrücken und Wendungen mit anderen fränkischen Formelsammlungen und ganz besonders mit der von Merkel herausgegebenen bestätigt den fränkischen Ursprung.

Wo die Urkundenformeln auf eine Kirche Bezug nehmen und dieselbe näher bezeichnen, ist es eine Abtei: 11; 15; 20; 21; 22; dagegen enthalten die angefügten Briefmuster nicht nur ein Schreiben an einen Bischof, sondern auch ein 'Indiculo, quem episcopus transmittit ad abbatem', 23; 26.

In Betreff der Entstehungszeit gehört Nr. 16, Carta tracturia, nothwendig noch der letzten Merowingerzeit an, da der Majordomus als Aussteller genannt wird, und wenn derselbe sagt, Jemand habe um die Ertheilung dieser Tracturia gebeten, 'ut pro suas culpas vel pro nostra stabilitate valeat ambulare ad orationem', so weist das deutlich auf die Zeit der letzten Majordome, als diese das Frankenreich bereits als ihr Reich betrachteten und zu Gebeten für den Bestand ihrer Herrschaft aufforderten. Vgl. Waitz, VG. III, S. 51. Während also diese Formel nicht später als in der letzten Zeit vor Pippins Thronbesteigung entstanden sein kann, wird man Nr. 7 wegen Nennung der scabini erst der karolingischen Zeit zuschreiben dürfen. Waitz, VG. II², S. 484. Auch der Vorsitz eines vicarius comitis im Gericht über Freiheit und Grundbesitz 7; 13, sowie die Vertretung des Abtes durch einen advocatus Sancti illius in Rechtsgeschäften scheinen eher auf die karolingische als die merowingische Zeit zu passen. Vgl. Sohm, S. 511 f. Waitz, VG. II², S. 361, Note 2.

Dieser Unterschied in dem Alter der verschiedenen Stücke ist um so auffälliger, als wir es hier nicht mit einem zufälligen Conglomerat von zu verschiedenen Zeiten hinter einander geschriebenen Formeln, sondern mit einer einheitlich verfassten Sammlung zu thun haben. Es zeigt das weniger die, wenn auch nicht ganz zufällige, so doch keineswegs ganz consequente Anordnung der einzelnen Formeln, als die hinsichtlich der Stilisirung unter ihnen, selbst unter solchen, welche an ganz verschiedenen Stellen der Sammlung stehen, herrschende Gleichheit. So haben z. B. die in Formeln ungewöhnliche Schlussbemerkung: 'Facta est noticia (commendatio, iudicio) in loco illo publiciter' mit einander gemein 7; 13 und 22. Als ganz besonders charakteristisch für unsere Sammlung ist aber die Aufzählung der Güterbestandtheile hervorzuheben,

welche fast buchstäblich übereinstimmend beginnt: 'mansus ad commanendum, casticiis superpositis, terris arabilis' in 6; 10; 15; 18 und 21. Ein wenig verändert nur ist diese Fassung in 19 und stärker abweichend in 20, doch fehlen auch hier nicht die in Formeln nicht häufig genannten casticia.

Die ganze Sammlung, des einen entschieden merowingischen Stückes wegen, jener früheren Zeit zuzuschreiben, ist ebenso bedenklich, als die Annahme, dass ein Sammler der karolingischen Zeit, welcher sonst nur wirklich brauchbare Formeln ausgewählt hat, ein so völlig veraltetes Muster mit aufgenommen haben sollte. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass es ursprünglich der Sammlung fremd war und gelegentlich einer späteren Abschrift durch Zufall hineingerieth. Dafür spricht auch, dass es als einzelnes Sendschreiben inmitten der Urkundenformeln für Rechtsgeschäfte steht, während der Sammler die übrigen Briefformeln an den Schluss der Sammlung stellte.

Der Königstitel der einzigen Diplomenformel, Nr. 1: 'rex Francorum, vir inluster', entspricht wie der merowingischen Titulatur, so auch der Pippins und könnte selbst noch in den ersten Jahren Karls des Grossen gebraucht worden sein. Sickel, Urkl. S. 255. Wir haben aber jedenfalls die Entstehung der Sammlung vor 774 oder 775 zu setzen, da, wie wir im folgenden sehen werden, schon damals die nunmehr zu besprechende Sammlung aus dieser ergänzt wurde.

Die Merkel'schen Formeln. Cod. Vat. Christ. 612
saec. 9. (Roz. Vat. A.).

Ueber die von Merkel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 194 ff., zuerst herausgegebenen Formeln hat Waitz in den Forschungen zur deutschen Gesch. I, S. 535 ff. eingehend gehandelt; doch bleibt einiges nachzutragen.

Die ganze Formelmassse ist in drei deutlich unterscheidbare Bestandtheile zu zerlegen: 1. eine streng systematisch geordnete Sammlung von Urkundenformeln für private Rechtsgeschäfte 1—31; 2. einen ergänzenden Anhang, der auch ein paar Formeln für Königsurkunden enthält 32—46; 3. eine Sammlung von 20 Briefformeln 47—66.

Auf den ersten, den ursprünglichen Stamm des Ganzen bildenden Bestandtheil allein bezieht sich die Ueberschrift 'Incipiunt cartae pagenses'. Es sind dies wirklich nur cartae pagenses und zwar, wie die folgende Uebersicht zeigt, in einer, abgesehen von einem Falle, ausserordentlich sorgfältigen Anordnung nach sachlichen Gesichtspunkten.

1—5, Schenkungen an die Kirche. (Die Ueberschrift Venditio zu 2 beruht auf einem Irrthume des Schreibers). 6—9, Precarische Verträge mit der Kirche. (2 Precariaformeln mit

dazu gehörigen Commendationen, sonst *prestariae* genannt). 10, Verkauf an eine Kirche. 11—13, Kaufverträge unter Privaten und zwar über eine Villa, über einen Acker, und über einen Unfreien. An das letzte dieser Stücke schliessen sich passend Freilassungsurkunden, 14—16. 17—21 sind eherechtlichen Inhalts: 17, Dos vom Bräutigam der Braut gegeben; 18, Schenkung unter Ehegatten; 19, Dos vom Vater des Bräutigams der Braut gegeben; 20, Repudium; 21, Conpositionale (nachträgliche Leistung der Dos zum Zweck der Legalisierung einer bereits geschlossenen Ehe). Zwischen diesen und den übrigen familienrechtlichen Formeln steht nun als einziges die Anordnung störendes Stück: 22, *Commutatio*, in welcher einer der Contrahenten ein Abt ist. Möglicherweise hat sich der Sammler verleiten lassen, dieses Stück hierher zu setzen, weil von dem Gute des anderen Contrahenten gesagt wird, '*que de parte legitima heriditate genetoris illius quondam ei legibus obvenit*', wie denn auch die folgende Formel 23 für eine Erbschaftstheilung bestimmt ist. Erbrechtliche Verhältnisse behandeln auch die nächsten. 24, *Precaria* über das mütterliche Erbe zwischen Vater und Söhnen; 25, Verfügung zu Gunsten des Erbrechtes der Tochter; 26, Einsetzung der Enkel in das Erbtheil eines verstorbenen Sohnes, *affatimum* überschrieben. Dieselbe Ueberschrift trägt 27 und entspricht ihr auch in der ersten Hälfte, welche ebenfalls von einer Zuwendung an einen Enkel handelt. De Rozière hat aber durchaus Recht, wenn er die zweite Hälfte von der ersten abtrennt und in beiden Bruchstücke verschiedener Formeln erblickt. Vgl. Roz. 168 und 52. Beide zusammengefasst, wie sie in der Handschrift und bei Merkel stehen, geben eine Formel, welche durch die Monstrosität ihres Inhaltes sich als verderbt kennzeichnet. Es würde darin Jemand seinem Enkel, dem er einen Mansus schenkt, sich selbst in *servitium* ergeben und das Züchtigungsrecht über sich einräumen! Nicht nur diese Unmöglichkeit, sondern auch der Umstand, dass die erste Hälfte bis '*Ita ut ab hac die*' ungefähr mit der einer vorhandenen Formel, Marc. II, 11, und die zweite genau mit dem Ende einer anderen, Marc. II, 28, übereinstimmt, zeigt, dass hier zwei verschiedene Formeln durch den Irrthum des Schreibers mit einander vereinigt sind. Auch in der Fassung findet dieser Unterschied beider Hälften Ausdruck. Während der Aussteller in der ersteren die andere Partei mit Du anredet, spricht er in der zweiten von ihr ehrerbietig im Plural. Wahrscheinlich standen beide Formeln in der Handschrift unmittelbar unter einander, und der Schreiber wurde durch die in beiden vorkommenden Worte: '*Ita ut ab hac die*' verleitet, aus der einen gleich in die andere überzugehen.

Mit der folgenden Nummer beginnen die Gerichtsurkunden,

bestehend aus drei Notitiae, 28—30, und einer Carta iecta (über Sachfälligkeit des im Beweisterrine ausgebliebenen Gegners) 31. Die Notitiae sind geordnet nach dem Range der Gerichtsvorsitzer, indem die Verhandlung der ersten vor dem missus regis, die der anderen vor dem Grafen und die der dritten vor dem Vicarius stattfindet.

32, Carta conculcatoria, wird schon dem Anhange zuzurechnen sein, da sie sonst ihren Platz wohl bei den Freilassungsformeln gefunden hätte. Ganz sicher gehört dagegen 33 zu den nachträglich hinzugefügten Stücken. Es ist die Formel für eine Notitia und stimmt mit Bign. 7¹⁾ bis auf geringe Abweichungen überein. Erst mit dieser Formel sind die vorher, obwohl die Gerichtsurkunden Gelegenheit genug dazu geboten hätten, nie erwähnten scabini in die Sammlung gekommen. 34—38 behandeln precarische Verträge und sind auf Verhältnisse berechnet, welche von den in den Precariaformeln der ursprünglichen Sammlung selbst, 6—9, vorausgesetzten abweichen, so dass sie das dort gegebene Material nach verschiedenen Seiten ergänzen. Während dort der Precarist in einem Falle schon zuvor im Eigenthume der Kirche befindliches Gut, im andern solches, welches er an dieselbe eben erst verkauft hat, empfängt, berücksichtigt 34 den Fall, dass der Precarist ein Gut der Kirche aufträgt und dann zugleich mit einem anderen zurückerhält. Für den gleichen Fall dient 35 mit dazu gehöriger Commendatio, 36, nur dass hier die precarische Verleihung auch zugleich für den Sohn ausbedungen wird. In 37 und 38 erhält Jemand ein von ihm erst der Kirche verkaufte Gut precarisch für sich und seinen Sohn zurück.

Es folgen dann Formeln für ein paar Gerichtsurkunden und darauf die Diplomenformeln 41 und 42, deren erstere, ein Praeceptum denariale, Marculf I, 22 = Cart. Sen. 12 (App. 24) entspricht, sich aber unter den verschiedenen Fassungen dieser Formel am engsten an Bign. 1 (= Roz. 56) anschliesst, mit welcher sie bis auf den dort ausgefallenen Satz und den veränderten Königstitel genau übereinstimmt. Die andere entspricht etwa Cart. Sen. 19 (App. 31), weicht aber in der Fassung zu sehr von dieser ab, als dass sie damit identifiziert werden dürfte. Daran schliessen sich 43, ein Judicium evindicatum de cruce (Kreuzesprobe), 44 und 45, Freilassungsurkunden, und als letzte der Urkundenformeln eine Adoptionsurkunde, 46, welche fast ganz Marc. II, 13 gleicht.

Führt schon der Umstand, dass die Reihenfolge der Stücke nur bis Nr. 31 einheitlich nach dem Inhalte geordnet ist, zu der Annahme, dass alles Folgende erst nachträglich hinzugefügt

1) Auch hier citiere ich nach der Reihenfolge in der Handschrift. Vgl. oben S. 83.

ist, so entspricht dem auch, dass einige dieser späteren Stücke, 41 u. 42, nicht *cartae pagenses* sind und also nicht unter den Titel der Sammlung gehören können. Ganz besonders wird aber unsere Annahme dadurch unterstützt, dass viele der von uns als Nachtrag bezeichneten Stücke einer Quelle entnommen sind, welche bei Abfassung der ursprünglichen Sammlung noch nicht benutzt ist.

Als Quellen der ursprünglichen Sammlung 1—31 können wir nur Marculfs 2. Buch und eine einzelne Formel von Tours angeben. Marculf entnommen sind 19 = Marc. II, 15; 23 = Marc. II, 14; 25 = Marc. II, 12; 27 = Marc. II, 11 und 28; doch hat der Sammler diese Formeln nicht unverändert aufgenommen, sondern im Einzelnen der Fassung der übrigen angepasst; so setzt er mehrfach die in den anderen Stücken seiner Sammlung übliche Ortsbestimmung 'in pago illo, in centena illa' ein und ändert die Poena und die Aufzählung der Güterbestandtheile den übrigen Stücken entsprechend um. Benutzt scheint ferner Marc. II, 4 für den Prolog von Nr. 1, während Nr. 4, welche dem Prologe von Marc. II, 6 entspricht, wohl zugleich mit der folgenden Nummer aus Form. Tur. 1 § 2 entnommen ist. Dagegen ist eine Benutzung der Bignon'schen Formeln für diesen ursprünglichen Kern der Sammlung nicht anzunehmen, während der Nachtrag zum grossen Theile daraus geschöpft ist. 33 = Bign. 7; 40 = Bign. 8; 41 = Bign. 1 (Roz. 56); 43 = Bign. 13; 39 ist wahrscheinlich nur aus Bign. 9 verkürzt. Erst nach Vollendung der ursprünglichen Sammlung kam dem Verfasser oder einem Fortsetzer ein Exemplar jener Formeln in die Hände, welches er zum Zweck der Ergänzung seiner Sammlung mit dieser, soweit sie vorlag, vergleichen musste. Von dem Stattfinden dieser Vergleichung hat unsere Handschrift eine ganz unverkennbare Spur aufbewahrt. Der Schreiber derselben setzt nämlich zu der Ueberschrift von 17. 'Tandono' über die Zeile 'al. Tinado bono', und buchstäblich so: 'Tinado bono', eine Form und Wortverbindung, welche sonst nie vorkommt, lautet die Ueberschrift der etwa entsprechenden Formel Bign. 6, so dass ganz offenbar jener Zusatz, den der Schreiber an derselben Stelle, wo er ihn in seiner Vorlage fand, wiedergab, eine Verweisung auf die abweichende Ueberschrift dieser Formel enthält¹⁾).

Dass übrigens nicht grade unsere Handschrift der Bignon'schen Formeln dem Fortsetzer unserer Sammlung vorlag, ist schon deshalb anzunehmen, weil sich die Carta denarialis, 41, hier ohne die Lücke findet, durch welche sie in jener Handschrift verunstaltet ist. Aus einem ihm vorliegenden vollständigeren Exemplare der Bignon'schen Formeln mochte der Ergänzter dann auch die zweite Carta regalis, 42, entnehmen,

1) al. ist etwa alio libro oder ähnlich zu ergänzen.

was um so wahrscheinlicher ist, als alle umstehenden Formeln aus dieser Quelle stammen. Aus einer solchen, mehrere Formeln für Königsurkunden enthaltenden Vorlage würde sich zugleich die in unserer Handschrift der Bignon'schen Formeln, welche nur eine Diplomenformel bietet, auffallende Ueberschrift: 'Incipiunt cartae regales seu pagenses' zur Genüge erklären. Das Exemplar, welches für den Nachtrag benutzt ist, muss erheblich älter gewesen sein, als die erhaltene, dem 9. Jahrhundert angehörige Handschrift, da die betreffende Partie des Nachtrages schon in den Jahren 774, 775 oder doch sehr bald darauf hinzugefügt ist. Auf jene Jahre weist nämlich, wie Waitz bemerkt hat, der in den Formeln 41 und 42 gebrauchte Königstitel: 'Ille gratia Dei rex Francorum et Langobardorum (ac patricius Romanorum, 42) vir inlustris', während derselbe in Bign. 1 noch einer früheren Epoche entsprechend einfach: 'Ille rex Fr. v. i.' lautete.

Wir müssen aber annehmen, dass nicht der ganze Nachtrag gleichzeitig angefügt ist, da eins der folgenden Stücke, 45, entschieden auf spätere Zeit weist. Diese Formel trägt das von Merkel und Waitz besprochene Datum: 'Actum civitate illa ubi firmata est ann. 7. imperii — — domni ac prestantissimi Odoni augusto — — indictione 14'. Waitz hat mit Recht auf die Möglichkeit, dass der Name Odoni durch einen späteren Abschreiber in die Formel gekommen sei, hingewiesen. Doch möchte ich das Datum nicht auf Karl d. Gr. deuten, bei dem annus imp. 7. und indictio 14. nie zusammenfallen und nur einmal fälschlich in einer Urkunde K. 210, noch dazu in Folge einer alten Correctur (vgl. Sickel, Regesten, zu K. 210 S. 293), sich bei einander finden, dagegen an Ludwig d. Fr. denken, dessen 7. Kaiserjahr mit der 14. Indiction vom 1. September 820 bis 28. Januar 821 zusammenfiel. Vgl. L. 158—161; 162. Wahrscheinlich in diese Zeit, jedenfalls aber des imperii und augusto wegen erst in das 9. Jahrhundert gehört die Urkunde, aus der die Formel gemacht ist.

Für die Entstehungszeit unserer Formeln ergibt sich also, dass die ursprüngliche Sammlung, deren Abfassung wegen der Erwähnung des missatischen Gerichtes in 28 wohl nicht früher als in die karolingische Zeit zu setzen ist, um das Jahr 775 bereits vorhanden war, damals durch einen Nachtrag aus den Bignon'schen Formeln ergänzt und später, vermuthlich um 820, nochmals mit weiteren Zusätzen versehen wurde.

In welchem Verhältnisse die angefügte Briefmustersammlung zu den Urkundenformeln steht, ist nicht ganz deutlich. Man möchte aus dem Umstande, dass auch hier die Bignon'schen Formeln benutzt sind, schliessen, dass sie zugleich mit den hierher entnommenen Urkundenformeln hinzugefügt sei. Es findet sich nämlich, wenn auch etwas verändert, die erste Hälfte

von Bign. 23 und die zweite von Bign. 24 wieder in Nr. 50 unserer Sammlung, wo der Schreiber offenbar das in Nr. 27 begangene Versehen wiederholt, indem er in ganz gleicher Weise zwei in seiner Vorlage auf einander folgende Stücke irrthümlich zu einem zusammenzog. Die Brücke von einem zum anderen bildeten hier die in beiden vorkommenden Worte: *Propterea has litteras (apices)*. Dass einige der Muster, 55 und 63, sehr gut zu Nachrichten aus der ersten Zeit Karls d. Gr., namentlich aber aus dem Jahre 779 passen, wie Waitz hervorgehoben hat, würde sich mit unsrer Annahme, dass die Ergänzung aus den Bignon'schen Formeln wenigstens nicht allzulange nach 775 stattgefunden habe, gut vereinigen lassen, und in dieselbe Zeit würden auch die in 61 an den König gerichteten Worte: *'piissime rex, qui paganos ad christianitate vocas'*, gut passen, doch steht entgegen, dass die Briefformeln für ganz andere Kreise berechnet sind, als die Urkundenformeln, besonders was die ursprüngliche Sammlung und die erste Ergänzung anbetrifft. Diese sind bestimmt für den Gebrauch in privaten Rechtsgeschäften der Bevölkerung eines Ortes, wo sich eine Abtei, offenbar aber kein Bischofsitz befand, denn während eines Abtes, der *congregatio monachorum*, des Klosters, der *Basilica* häufig Erwähnung geschieht, wird auf einen Bischof erst in dem Nachtrage aus dem 9. Jahrhundert Rücksicht genommen. Erst hier, in Nr. 45, ist ein solcher als Aussteller gedacht, werden Kanoniker und eine Stadt erwähnt. Die früheren Stücke tragen fast sämmtlich einen lokalen und privaten Charakter, wovon nur die beiden vereinzelt Formeln für Königsurkunden 41; 42 im gewissen Sinne eine Ausnahme machen; doch handelt es sich auch hier um königliche Willensakte zu Gunsten einzelner Privatleute (eine Freilassung und eine Heerbannsbefreiung).

Ganz anders die Briefmuster. Es ist dies in Bezug auf den Inhalt der Briefe, wie auf die Persönlichkeit der Absender und Empfänger wohl die vielseitigste Sammlung, welche wir aus jener Zeit besitzen. Die Aufforderung des Königs an einen Bischof, für Abwendung einer öffentlichen Gefahr Fasten und Gebete anzuordnen, private Höflichkeitsbriefe, die Bittschrift eines durch Vergabung in *beneficium* geschädigten Klosters an den König, die Vollmacht eines Grafen für seinen Vicar zur Vertretung in richterlichen Functionen, ein zarter Liebesbrief, amtliche Schreiben von Bischöfen, Aebten, Archidiakonen an ihresgleichen und andere geistliche Würdenträger, das Verschiedenste findet sich hier beisammen. Der ganze Charakter dieser für den Gebrauch der weitesten Kreise, vielleicht auch nebenbei für den Unterricht bestimmten Briefmustersammlung harmoniert so wenig mit der lokalen Beschränktheit des älteren Bestandes der Urkundenformeln, dass wir Bedenken tragen

müssen, die Abfassung oder Zusammenstellung der Briefmuster mit der ersten Anlage der Formelsammlung oder selbst noch mit der Hinzufügung der älteren Nachträge in Verbindung zu bringen. Vielmehr scheint hier nur eine zufällige handschriftliche Vereinigung zweier ihrem Ursprunge nach einander fremden Sammlungen vorzuliegen.

Weder in Bezug auf die Heimat der einzelnen Bestandtheile, noch auf die der ganzen Urkunden- und Briefformelmasse, wie sie vorliegt, ist über das was schon Waitz nachgewiesen hat, nämlich dass die Formeln aus den westlichen Gebieten des Frankenreiches stammen, hinauszukommen. Wie Merkel mitgetheilt hat, weist der übrige Inhalt der Handschrift nach Tours oder nach Paris, indem sie u. a. Capitel des Bischofs Herard von Tours und ausser unserer Sammlung noch einige Formeln, denen Urkunden eines Bischofs von Paris zu Grunde liegen (Roz. 323 und 567), enthält. Wenn jedoch Sohm mehrfach (z. B. Reichs- u. Ger. Vfg. S. 65 Note 26) die Merkel'sche Sammlung gradezu als Formeln von Paris bezeichnet, so scheint mir hierzu doch der Umstand, dass zwei Pariser Formeln, die weder in Form noch Inhalt mit jenen Verwandtschaft verrathen und noch dazu von ihnen durch jene Capitel von Tours getrennt sind, sich in derselben Handschrift befinden, keinen genügenden Grund zu bieten. Die Ansetzung nach Tours würde mindestens gleichberechtigt sein. In beiden Fällen aber könnte es sich, wenigstens für die Urkundenformeln, nicht um eine dieser beiden Städte selbst, sondern nur um einen Ort mit einem Mönchskloster in einer der beiden Diöcesen handeln, da ihre Entstehung an einem Bischofsitze, wie oben bemerkt, nicht wohl angenommen werden kann.

VIII.

Formulae Andegavenses.

Vermuthlich die älteste aller erhaltenen fränkischen Formelsammlungen sind die *Formulae Andegavenses*, zuerst herausgegeben von Mabillon, *Vetera Analecta* IV, Par. 1685, p. 232 sq. (Neue Ausgabe 1723, fol. p. 288 sq.) und von ihm selbst nochmals abgedruckt in *Libri de re diplomatica supplementum*, Paris 1704 p. 44 sq. Lediglich eine Wiederholung des Mabillon'schen Textes enthalten die Ausgaben bei Canciani, Bouquet und Walter, und erst gelegentlich einer neuen Benutzung der einzigen Handschrift (*Codex Fuldensis*, olim *Weingartensis* saec. 8. in.) für die Sammlungen der *Monumenta Germaniae* wurde die überaus schlechte Beschaffenheit dieses von Mabillon mit ganz erstaunlicher Ungenauigkeit und Willkür hergestellten Textes bemerkt und von Pertz, *Archiv* VII,

S. 801 f. besprochen. Hierauf veröffentlichte De Rozière auf Grund einer sorgfältigen Collation der Handschrift eine neue Ausgabe: *Formulae Andegavenses d'après le MS. de Weingarten*, Paris 1844¹⁾, wiederholt bei Giraud, *Essai sur l'histoire du droit Français au moyen âge II*, Paris 1846 p. 425 sq. Dass fast 20 Jahre nach dieser guten Ausgabe ohne Rücksicht auf dieselbe der Mabillon'sche Text und zwar nach Bouquets Drucke in Migne, *Patrologia latina* 87 p. 838 sq. (Paris 1863) mit allen seinen Entstellungen wieder abgedruckt ist, darf bei dem Charakter jenes Unternehmens nicht Wunder nehmen.

Die ausschliesslich aus Formeln für Privaturkunden bestehende Sammlung stammt aus Angers, worüber der häufigen Erwähnung dieser Stadt wegen kein Zweifel obwalten kann. Die überaus grosse Zahl von Stücken, welche sich auf gerichtliche Vorgänge beziehen, lässt vermuthen, dass uns das Formelbuch des Gerichtsschreibers von Angers vorliegt. Da in der Reihenfolge sich keine sachliche Anordnung erkennen lässt, dürfen wir wohl eine chronologische, nach der Zeitfolge der zu Grunde liegenden Urkunden vermuthen, welche entstand, indem der Gerichtsschreiber nach und nach, jedesmal wenn er eine Urkunde angefertigt hatte oder ihm eine solche zu Händen kam, die Formel derselben zu künftigem Gebrauche in seine Sammlung eintrug. Die Zahl der Formeln beträgt im Ganzen nach Mabillons Zählung 59, doch sind die Stücke in der Handschrift nicht numeriert. Die drei letzten 57—59 sind aber von den vorausgehenden getrennt durch einige chronologische Stücke, deren letztes, welches die Ueberschrift trägt: 'Incipit compotum annorum ab inicio mundi u(s)quae annum 3. Theudorigo regis', für uns von besonderem Interesse ist. Es heisst darin am Schlusse: 'A principio mundi usque ad passionem Christi 5 millia 229 anni fuerunt; abunde peractis regnum Chlodoveo, Chlothoario, Theodorigo et Childorico a mundi inicio anni sunt 5 milia 880 in anno tercio Theudorico regis'. Diese Notiz und daneben der Umstand, dass sich in zwei Formeln (1 und 34) das gleiche Datum findet: 'annum 4. regnum domni nostri Childeberto reges', bieten die Handhabe für die Bestimmung der Entstehungszeit der Formeln. Wenn in einer nicht systematisch, sondern vermuthlich chronologisch geordneten Sammlung die erste und die 31. Formel dieselbe Jahreszahl tragen, so ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu schliessen, dass auch die dazwischen liegenden Stücke aus demselben Jahre stammen. Es würde damit eine sichere Grundlage für die Datierung der grösseren Hälfte unserer Sammlung gewonnen sein, sobald es gelänge nachzuweisen, welcher Childebert unter den gleichnamigen Königen gemeint sei.

1) Diese Ausgabe war mir nicht zugänglich, doch wird sie mit der folgenden wohl genau übereinstimmen.

Leider gehen die Ansichten über diesen Punkt sehr weit auseinander. Mabillon selbst hat seine Ansicht mehrfach geändert. In der Vorbemerkung zu der ersten Ausgabe (*Analecta* IV, p. 232 sq.) lässt er die Wahl zwischen Childebert I. und II, schliesst aber den dritten aus, wegen des in der *Computation* angegebenen dritten Regierungsjahres Theoderichs III. (676). Dagegen entscheidet er sich in den *Annales Benedictini* I (1703) p. 419 für den zweiten, gelangt aber ein Jahr später in *Libri de re dipl. suppl.* p. 68 zu der Ansicht, dass nicht dieser, der, wie er richtig bemerkt, Angers nie besessen habe, sondern Childebert III (695—711) gemeint sei. Um diese Annahme zu ermöglichen, versteht er jetzt unter dem in der *Computatio* genannten Theuderich nicht den dritten, sondern den vierten König dieses Namens mit dem Beinamen *Calensis* (720—737). Dieser dritten Ansicht Mabillons tritt Eichhorn, *St. u. RG.* I §. 156, bei, weil er u. a. die Verderbtheit der Latinität dieser Zeit für angemessener hält, als der des ersten Childebert, wogegen Savigny unter Berufung auf die *Histoire littéraire de la France* III, p. 321 sq., welche hier jedoch lediglich die von Mabillon, *Annales Bened.* I, l. c. gegen Childebert I. angeführten Gründe wiederholt, die Formeln dem Ende des 6. Jahrhunderts zuschreibt, *Gesch. d. RR.* II² §. 44 S. 125. Andere wiederum, darunter neuerdings besonders De Rozière in dem Vorworte seiner Ausgabe und im *Recueil général des Formules* I p. 282 Note b. und ihm folgend Stobbe, *RQ.* I, S. 247 rücken die Entstehung in die Zeit Childeberts I. hinauf.

Unzweifelhaft ist nun zunächst, dass in der *Computation* kein anderer als Theuderich III. gemeint sein kann. Freilich ist es ungenau, wenn dessen drittes Regierungsjahr 651 Jahre nach der *passio Christi* angesetzt wird, während es in das hiermit nicht zusammentreffende 676. Jahr unserer Zeitrechnung fällt. Mag man auch annehmen, der *Computist* habe die *Passion* so früh als irgend möglich angesetzt, so bleibt die Zahl 651 immer um etwas zu gross. Der Fehler trägt jedoch auf jeden Fall nur wenige Jahre aus, während das dritte Jahr Theoderichs IV. etwa um 40 Jahre von der Angabe der *Computation* differiert¹⁾. Ebenso ausschliesslich wie die, wenn auch nicht ganz genaue, Zeitberechnung passt auf Theuderich III. auch die Aufzählung der nächsten Vorfahren: '*peractis regnum Chlodoveo, Chlothoario, Theoderigo et Childerico*', da hier offenbar Chlodwig II. (638—656) mit seinen drei Söhnen

1) De Rozière (und nach ihm Stobbe) bezeichnet das in der *Computation* berechnete Jahr als 681, indem er annimmt, man habe in jener Zeit das Leben Christi auf 30 Jahre berechnet. Wir werden aber 676 als das wirklich gemeinte Jahr festhalten müssen nach der Angabe der Regierungsjahre, bei welcher ein Irrthum weniger leicht möglich war, als bei der Angabe der Jahre der Welt und der *Passion*.

Chlotar III. (656—670), Childerich II. (660—673) und Theuderich III. selbst gemeint sind. Wenn letzterer hier bereits vor Childerich mit genannt wird, so entspricht das der That-
sache, dass er schon einmal in Neuster, bevor Childerich auch hier die Herrschaft erlangte, vorübergehend durch Ebroin auf den Thron erhoben war. Die Computation ist also entschieden im Jahre 676 verfasst.

Solange nun nicht das Gegentheil zu beweisen ist, wird man annehmen müssen, dass eben in diesem als gegenwärtig bezeichneten Jahre die Computation mit den anderen chronologischen Stücken den Formeln hinzugefügt ist und dass also die vorhergehenden Formeln vor dieser Zeit, die folgenden aber erst nach derselben in die Vorlage unserer Handschrift eingetragen sind¹⁾. Wenn damit aber ausgeschlossen ist, dass Childebert III. in der ersten und 34. Formel genannt sein könnte, so bleibt nur die Deutung auf Childebert I, da der austrasische Childebert II. nie in Anjou geherrscht hat, als einzige Möglichkeit übrig und dieser Deutung steht, soviel wir sehen, im Inhalte der Formeln nichts entgegen.

Können wir also in Bezug auf die Hauptsache uns mit De Rozière einverstanden erklären, so sind wir in Betreff der Ansetzung des 4. Regierungsjahres dieses Königs anderer Meinung. De Rozière nimmt an, Anjou habe nach Chlodwigs Tode zunächst dem Erbtheile Chlodomirs angehört und sei erst nach dessen Tode und der Ermordung seiner Söhne unter Childeberts Herrschaft gekommen. In Folge dessen hält er das bezeichnete Jahr für das 4. Jahr der Herrschaft Childeberts in Anjou, und berechnet dasselbe auf 530 oder 537. Es ist aber vielmehr, wie Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 200 f., darthut, durchaus anzunehmen, dass Anjou gleich von vorn herein mit Nantois und Maine zu dem Theilreiche Childeberts gehört hatte, und überdies ist nicht gut denkbar, dass die Regierungsjahre der damaligen Frankenkönige in ihren zu verschiedenen Zeiten erworbenen Gebieten nach dem Anfange der Herrschaft in eben diesen einzelnen Gebieten berechnet worden seien. Aus diesen Gründen müssen wir die Entstehung der Formeln 1—34 in das Jahr, welches in der zweiten Hälfte 514 beginnt, setzen.

1) Mabillon bezeichnet fälschlich das in der Computation angegebene Jahr in *Libri de re dipl. suppl.* p. 68 gradezu als Datierung unserer Handschrift: 'harum formularum antiquitatem probat tum veterrimus codex ex quo eas descripsimus exaratus, ut ex subscriptione colligitur, anno tertio Th. regis'. Vorsichtiger hatte er sich früher *Analecta* IV p. 232 ausgedrückt: 'in fine formularum scripti codicis aut ejus exemplaris annus tertius Th. regis — designatur'. Dass die Hinzufügung der chronologischen Stücke nicht erst in unserer Handschrift geschehen ist, geht schon daraus hervor, dass dieselben mit den vorhergehenden und den folgenden Formeln, der Schrift nach zu urtheilen, in einem Zuge geschrieben sind.

Schon die nächstfolgenden Stücke scheinen einer etwas späteren Zeit anzugehören, indem Nr. 36 Züge gegen die Wasconen und in die Bretagne erwähnt (in utilitate dominorum partibus Britannici seu Wasconici austiliter ordine — fuisti), was De Rozière, Recueil I p. 219 Note a, mit Wahrscheinlichkeit auf Kriegszüge der Jahre 574 und 578, deutet, besonders weil die Theilnahme der Andecavi an dem Zuge gegen die Bretagner ausdrücklich bezeugt ist. Gregor v. T., Hist. Fr. V, 27.

Erst nach 676 sind dann, wie schon bemerkt, die letzten drei Formeln angefügt.

IX.

Formulae Arvernenses.

Die ersten acht der von Baluze unter der einfachen Bezeichnung *Formulae veteres* aus zwei Handschriften der Bibliotheca Colbertina (jetzt Paris. latin. 4697 und 2777) hinter einander, *Miscellanea VI* p. 546 ff. herausgegebenen Formeln¹⁾ bilden das Bruchstück einer Formelsammlung aus der Auvergne. Sie gehören der erstgenannten aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschrift an und haben mit den Formeln der zweiten nichts gemein; doch hat der Umstand, dass Baluze sie ohne weitere Bemerkung hintereinander abdrucken liess, verursacht, dass man die Formeln beider Handschriften lange Zeit für eine zusammenhängende Sammlung hielt. Erst Seidensticker, *Commentatio I*, §. 5 p. 10, unterschied richtig beide Bestandtheile und Savigny bestätigte G. d. RR. II² §. 44 Note c, das ohne Kenntniss der Handschriften gewonnene kritische Resultat, nachdem er die Handschrift der *Formulae Arvernenses* gesehen hatte.

Die Heimat der Sammlung ist sicher verbürgt und, seit Canciani auch hier, wie bei den Formeln von Tours, darauf hingewiesen (*Leges Barbarorum III*, p. 433), allgemein anerkannt. Schwieriger ist die Zeit der Entstehung zu bestimmen. Canciani hat an der angeführten Stelle einen Passus in der ersten dieser Formeln, welcher lautet: 'ista principium Honorio et Theodisio consulibus eorum', als Datierung aufgefasst und schliesst aus demselben und aus einer in derselben Formel erwähnten *hostilitas Francorum* auf ein sehr hohes Alter, indem er sagt: 'Ex his (sc. formulis) quaedam antiquitatem sapiunt valde remotam, cum prima referatur ad unum ex consulatibus

1) Wieder abgedruckt ist die Sammlung bei Canciani III p. 464 sq. Walter III, S. 488 ff.; dagegen nicht bei Bouquet, welcher diese Auslassung in merkwürdiger Weise motiviert: 'eas denuo typis edere minime necessarium existimavimus, quippe quae aliis a nobis iam editis fere sint affines'. Recueil IV, Praef. p. XV.

Honorii et Theodosii, quo tempore provincia hostiliter divexata fuerat a Francis'. Seidensticker hegte Zweifel an so hohem Alter, war aber in seinem Versuche, consulibus = comitibus zu erklären, nicht glücklich. Commentatio l. c. Note 31. Savigny nimmt es wieder ganz wie Canciani als Datierung nach römischen Consulaten, meint aber, es seien in dieser Sammlung 'verschiedene Formulare oder auch wirkliche Urkunden des fünften Jahrhunderts mit anderen Stücken erst im sechsten Jahrhundert so zusammengefügt, wie wir sie jetzt zusammenfinden'. G. d. RR. II², §. 44 S. 126 f. Ebenso erhält Stobbe RQ. I, 252 die Erklärung der besprochenen Stelle als Datierung aufrecht und setzt nach ihr wenigstens die erste Formel in den Anfang des 5. Jahrhunderts, während er bemerkt, dass sich in anderen Formeln bereits fränkische Terminologie finde. Derselbe erwähnt aber nicht die von Pardessus in der Bibliothèque de l'école des chartes I, 220 Note 3 ausgesprochene Vermuthung, dass an der betreffenden Stelle nicht ein Datum gegeben, sondern eine Constitution von Honorius und Theodosius citiert sei. Dieser Vermuthung, welche unbedingt das Richtige trifft¹⁾, hat De Rozière in seiner Ausgabe, Recueil Nr. 404 Note 3, durch eine Conjectur Ausdruck gegeben.

Es bleibt uns also für die Datierung der ersten Formel nur noch die erwähnte 'hostilitas Francorum'. De Rozière l. c. deutet dieselbe auf die im Jahre 532 erfolgte Wiederunterwerfung der Auvergne durch Theuderich, während man von vorn herein eher geneigt sein dürfte, an einen Einfall der Franken vor der Eroberung des Landes im Jahre 507 zu denken. Dass sich neben dem starken römischen Elemente in dieser Formel einzelnes Germanisches zeigt, würde eine solche Annahme nicht hindern, falls dasselbe auf westgothischen Einfluss zurückzuführen wäre. Vereinzelte Spuren solchen Einflusses zeigen sich nun unseres Erachtens sowohl in der ersten als in einer der folgenden Formeln. Wenn es in 2^a (= Roz. 384 §. 1) heisst: 'tam in praesentia dominorum aut in quibuscumque provintiis sive eante comitibus vel iudiciaria potestate', so ist zuerst das Königsgericht im Gegensatz zu den Provinzialgerichten genannt — ein Gegensatz, der sonst kurz durch die Worte 'tam in palatio, quam in pago' bezeichnet wird —; die Provinzialgerichtsbarkeit aber ist in einer Weise getheilt, wie sie nicht der fränkischen, wohl aber der westgothischen Verfassung, welche neben dem Gerichte des comes provinciae noch das des iudex oder rector provinciae kennt, entspricht²⁾.

1) Vgl. des Verfassers Aufsatz in der Zeitschrift der Savigny-Stift. I (germ.). Ueber den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche, S. 90; 99. 2) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civ. Pr. IV, 190 ff. Die Erklärung aus der römischen Verfassung, welche Seidensticker II, 16 ver-

Auch in 1^a (= Roz. 404, §. 1) scheint, wo es heisst: 'in quo ordo curie duxerunt, aut regalis vel manuensis vestri aut [aliarum] personarum', unter dem regalis der westgothische königliche Notar, welcher neben dem der Curie und etwa des Bischofs sich zu Clermont befinden mochte, verstanden zu sein. Vgl. Lex Visig. VII, 5, 9. Würde sich manches andere ebensowohl auf westgothischen als auf fränkischen Einfluss zurückführen lassen, so ist doch 'alode' in 2^a; 3; 4 und 6 (= Roz. 384 §. 1; 86; 51; 163) entschieden fränkisch, und wenn man nicht, was sehr unwahrscheinlich wäre, das häufige Vorkommen dieses Wortes aus der Berührung mit den Franken, bevor diese die Auvergne erobert hatten, erklären will, so bleibt nur die Annahme, dass diese Formeln erst nach der Eroberung verfasst wurden. Für die erste derselben aber, so wie sie uns vorliegt, ein höheres Alter als für die übrigen in Anspruch zu nehmen, ist immerhin bedenklich. Wir werden also die hostilitas Francorum besser mit De Rozière auf ein Ereignis nach der Eroberung deuten, und da liegt es nahe, ebenfalls an die mit schrecklichen Verwüstungen verbundene Wiederunterwerfung des Landes im Jahre 532 zu denken. Dass in einem dem Frankenreiche erst seit kurzem einverleibten Gebiete von einer hostilitas Francorum gesprochen wird, besonders unter dem Eindrücke des eben von einem Frankenheere erlittenen Unheils, ist erklärlich; auch später kommt Aehnliches in Aquitanien vor¹⁾. Dass andererseits unsere Formeln erst bedeutend längere Zeit nach der Eroberung der Auvergne verfasst sein sollten, ist nicht gut denkbar; sicher aber konnte zu Clermont in einer öffentlichen Urkunde nicht mehr ein königlicher Heereszug, mochten die Truppen auch im eigenen Lande fast wie in Feindeslande hausen, als hostilitas Francorum bezeichnet werden, seitdem die Auvergnaten selbst heerbannpflichtig geworden waren und wie im Jahre 567 für den Frankenkönig Sigebert in's Feld rückten. Spätestens also um die Mitte des 6. Jahrhunderts, vielleicht schon um 532, ist die erste der Arverner Formeln entstanden; und da dies das einzige chronologisch bestimmbare Stück ist, dürfen wir für die ganze Sammlung ein gleich hohes Alter mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen.

sucht: in praesentia dominorum i. e. ordine curiae u. s. w. bedarf wohl keiner Berücksichtigung. 1) Vgl. die oben S. 81 besprochene Formel von Bourges, Roz. 731: quos Alamanni aut Franci impia congressione prede tradiderunt. Dies ist noch dazu in einem an den jungen König Ludwig gerichteten Schreiben gesagt.

X.

Die älteren Gesamtausgaben der fränkischen Formeln.

Längst waren die Formeln als eine wichtige Quelle für die Kenntniss von den Rechts- und Verfassungsverhältnissen der fränkischen Zeit anerkannt, bevor eine Ausgabe derselben im Druck erschienen war. Bis in das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts waren diejenigen, denen Handschriften nicht zur Verfügung standen, allein angewiesen auf die einzelnen von Cujacius, Brisson, Peter und Franz Pithou mitgetheilten Formeln und Formeltheile. Dann aber erschienen gleichzeitig im Jahre 1613 zwei Ausgaben, die eine in Frankreich von Bignon, die andere in Deutschland von Lindenbruch.

Die erstere, in kleinem Octavformat, führt den Titel: 'Marculfi monachi formularum libri duo. Item veteres formulae incerti auctoris. Ex bibliotheca regia. Accesserunt et veteres aliae incertorum auctorum formulae ex vetustiss. codd. Hieronymus Bignonius nunc primum edidit et notis illustravit. Lutetiae Parisiorum. Sumptibus Hieronymi Drovart etc. 1613'.

Auf die Widmung vom 1. Dec. 1612 und das königliche Druckprivileg vom 15. Nov. desselben Jahres folgt die 'Lectori' überschriebene vortreffliche Vorrede, worin Bignon zunächst und hauptsächlich von Marculf handelt. Zum Schluss nennt er als sein handschriftliches Material 1. eine Marculfhandschrift aus der königlichen Bibliothek (Par. A); 2. Excerpte aus dem Codex Pithoeanus (Par. B); 3. die von Jacob Sirmond ihm übersandte Abschrift der Formeln von Tours, unzweifelhaft aus dem Codex Keller. (jetzt Varsov.); 4. die ihm durch C. Labaeus mitgetheilte, einst P. Daniel und darauf Jac. Bongars gehörige Handschrift (Par. E). Aus dem Cod. Par. A theilt er dann den Marculf vollständig mit, darauf die seit Baluze gewöhnlich 'Appendix ad Marculfum' genannte Mehrzahl der übrigen Formeln dieser Handschrift unter dem Titel: 'Formulae veteres incerti auctoris'. Dann nach der Sirmond'schen Abschrift die Formeln von Tours als 'Formulae veteres secundum legem Romanam' und endlich aus der Daniel'schen Handschrift die speciell nach Bignon benannten: 'Formulae quaedam variae et incerti auctoris', denen er als letzte Nummer aus einer unbekannten Handschrift die schon von Pithou mitgetheilte Formel: 'Cautio de infracturis' anfügte. Ein reichhaltiger, vielfach noch heute brauchbarer Commentar folgt dem Texte und verschiedene Indices schliessen das kleine aber inhaltreiche Buch.

Schwieriger sind die Quellen der Ausgabe Lindenbruchs, welche einen Bestandtheil von dessen Codex legum antiquarum, Francofurti 1613, fol. (p. 1205 sqq.) bildet, zu bestimmen. Den Formeln ist in dieser reichen Sammlung deutscher Rechts-

quellen der letzte Platz angewiesen; sie sollen, wie der Herausgeber selbst in der Vorrede bemerkt, 'ad illustrationem operis huius' dienen, und dieser etwas untergeordneten Stellung den anderen Denkmälern gegenüber entspricht es, dass Lindenbruch über die handschriftliche Grundlage der Formeln mit einer kurzen, leider aber nicht einmal recht deutlichen Bemerkung hinweggeht¹⁾. Er sagt nur: 'Formulas veteres ex Bibliotheca Christianissimi Galliarum Regis habui, quod exemplar etiamsi a meo MS. cod. parum discrepabat, profuit tamen, quod alterum ex altero locis aliquam multis emendare potui'. Hiernach sollte es scheinen, als habe Lindenbruch nur zwei Handschriften benutzt, eine ihm gehörige und eine aus der Pariser Bibliothek, welche so wenig von einander abwichen, dass er die eine aus der andern nur zu verbessern brauchte. Wir werden sehen, dass die Sache ganz anders liegt. Lindenbruch ist nicht Herausgeber einer in zwei Handschriften ihm vorliegenden alten Formelsammlung, sondern Compiler einer neuen Sammlung aus den Formeln der verschiedensten Handschriften. Seidensticker hat das richtig erkannt und deutlich ausgesprochen, (I, p. 19), wogegen Eichhorn auch noch nach dem Erscheinen der Arbeit Seidenstickers von einem 'Lindenbruch'schen Codex, in welchem zwischen Marculfs Formeln andere aus der Sirmond'schen, Bignon'schen und anderen Sammlungen stehen' spricht (D. St. u. RG. §. 156). Walter, Deutsche Rechtsgesch. I², §. 161 S. 167 erklärt ausdrücklich für zweifelhaft, ob Lindenbruch die Sammlung so in einer Handschrift vorgefunden, oder ob er sie selbst aus verschiedenen zusammengestellt habe, während Gengler, Deutsche Rechtsgesch. S. 246 f. Note 192 wieder gradezu von der Annahme ausgeht, der Ausgabe Lindenbruchs habe eine Handschrift entsprochen, und auch Stobbe scheint RQ. I, S. 253, obwohl er es nicht ausdrücklich sagt, das gleiche vorauszusetzen. Die richtige Darstellung Seidenstickers ist also bis jetzt nicht durchgedrungen.

Im Irrthum aber befindet sich Seidensticker, indem er läugnet, dass Lindenbruch seine sämtlichen Formeln für Formeln Marculfs ausgegeben habe: kein Wörtchen lasse er in diesem Sinne laut werden, und daraus, dass er Marculfs Vorrede an die Spitze seiner Ausgabe setze, dürfe man nicht mit Bouquet jene Folgerung ziehen. Wir sind anderer Meinung. Freilich heute, wo ziemlich allgemein bekannt ist, was von der

1) Vielleicht ist auch die Unklarheit seiner Angaben über die Handschriften zum Theil daraus zu erklären, dass er sich scheute, den einen oder anderen in seinen Besitz gekommenen Codex deutlich zu bezeichnen, weil er ihn nicht auf legalem Wege erworben haben mochte. Es ist bekannt, dass er und Wouwer in Frankreich den Handschriftenraub im grossartigsten Masstabe betrieben, was ihnen den Beinamen 'les corsaires de Hamburg' eintrug.

Masse der uns überlieferten Formeln Marculf angehört und was nicht, kann es nur einen ganz Unkundigen irre führen, wenn De Rozière seiner Gesamtausgabe der Formeln ohne weitere Notiz Marculfs Praefatio vorsetzt; damals aber, wo die Formeln zuerst herausgegeben wurden, musste jeder meinen, die an der Spitze stehende Vorrede bezeichne Marculf als den Verfasser sämmtlicher ohne weitere Gliederung folgenden 185 Formeln, und der Herausgeber musste wissen, dass er durch seine Anordnung diese Meinung erregte. Zum Ueberfluss erklärt aber Lindenbruch an einer Stelle seiner Vorrede ausdrücklich, dass er in dem Formelwerke den Marculf ediere, indem er mit besonderer Genugthuung hervorhebt, dass dessen Werk bei ihm zum ersten Male zusammenhängend erscheine (*primi hic eum [sc. Marculfum] iunctim edi curavimus*).

So unkritisch solche Ansicht, welche für jede Formel, besonders für alle mit Marculf in einer Handschrift stehenden, die Verfasserschaft Marculfs vermuthete, war, so theilte sie doch die Mehrzahl der gelehrten Zeitgenossen. Noch Fr. Pithou schrieb im Glossar zur Lex Salica (a. 1602) dem Marculf eine Anzahl ihm nicht angehöriger Formeln zu. Erst Bignon erhob Protest gegen diesen verbreiteten Irrthum, indem er in der Vorrede zu seiner Ausgabe richtig bemerkte, dass nur die Praefatio und die beiden Bücher Formeln mit den vorgesetzten Indices, wie sie der Cod. Par. A enthält, von Marculf herühren, und hinzufügte: *‘quod incognitum doctissimis viris imposuit, qui librorum vitio, quibus omnes formulae permixtae erant, pleraque laudaverunt’*.

Freilich hat nun gerade Lindenbruch in einem 1602 geschriebenen Briefe eine Aeusserung gethan, welche dafür spricht, dass er nicht alle Formeln für Marculfisch hielt. Er schreibt an Joh. Scaliger: *‘a Daniele Marculfi formulas integras habeo et alibi alias nactus, quas omnes, adhibito tamen iudicio, in calce exhibeo, quae cura non exigui laboris et fastidii’* (Burmans, *Sylloges epistolarum* II, p. 349). Vielleicht ist es der hier gegen die Formeledition überhaupt geäußerte Widerwille gewesen, was ihn veranlasst hat, den ihm wohl bewussten Unterschied in der Ausgabe selbst bei Seite zu setzen. Uebrigens zeigt auch diese Briefstelle, wie unzureichend und ungenau das, was er über die benutzten Handschriften in der Vorrede sagt, war. Ueber die Art der Benutzung geben die Worte *‘adhibito tamen iudicio’* Aufschluss; sie können nur bedeuten, dass er nicht gewillt war, alle Formeln der Handschriften ohne Auswahl wiederzugeben. Dieser Absicht entspricht die Ausführung, denn von keiner der uns bekannten Handschriften hat er den ganzen Formelinhalt aufgenommen.

Sehen wir nun, welche uns bekannten und daneben, welche etwa nicht mehr erhaltenen Handschriften er benutzte.

Ganz sicher ist die Benutzung von Codex Paris. A, (lat. 4627). Es ist das die Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris, deren er in der oben S. 99 angeführten Stelle der Vorrede gedenkt. Mit dieser Handschrift stimmt die Mehrzahl der in Lindenbruchs Sammlung aus Marculf aufgenommenen Stücke einschliesslich der Praefatio mit der Widmung an Landericus überein. Statt vieler anderer Beispiele mag das eine besonders auffällige hervorgehoben werden, dass Lindenbruch den Prolog zur königlichen Gerichtsurkunde mit derselben Lücke in der Aufzählung der Beisitzer giebt, welche allein diese Handschrift bietet. Ferner hat Lindenbruch eine grosse Anzahl der uns nur in dieser Handschrift überlieferten Formeln von Sens aufgenommen und zwar sämmtlich bis auf Nr. 33 = App. 10, wo noch eine andere uns ebenfalls bekannte Handschrift, Cod. Havn., zu Rathe gezogen ist, in einer Fassung, die keinen Zweifel lässt, dass auch ihm nur diese eine Handschrift für dieselben zu Gebote stand. Auch die Ueberschrift 'Incipiunt cartae senicae', welche sich hier findet, hat er benutzt, aber mit der vor Marculfs erstem Buche befindlichen combinirt: 'Incipiunt exemplaria de diversis conditionibus, qualiter regales vel cartae pagenses aut senicae, quas haec formula continet, scribantur'.

In der Benutzung dieser Handschrift macht sich nun stellenweise ein Vorzug der Lindenbruch'schen Ausgabe vor der Bignon'schen geltend, indem sie häufig bessere Lesarten bietet. Es ist das besonders der Fall an den zahlreichen abgeriebenen und radierten Stellen, welche sich in dieser Handschrift finden. Namentlich ist oft versucht, der alten fränkischen Rechtssprache angehörige Ausdrücke zu tilgen, vielleicht von Jemand, dem sie unverständlich erschienen und der beabsichtigte, andere dafür einzusetzen. Sei es nun, dass diese Verwüstung erst nachdem Lindenbruch den Codex benutzt hatte, geschehen ist, sei es, dass dieser ein schärferes Auge hatte als Bignon; jedenfalls hat er solche radierte und abgeriebene Wörter meist richtig oder doch ziemlich richtig wiedergegeben, während Bignon diese Stellen, an welchen er nichts zu erkennen vermochte, meist gänzlich ausliess, oder wenn dadurch gar zu fühlbare Lücken entstanden, durch Conjectur ergänzte. Baluze gelang es, manches nach der Handschrift zu verbessern, während er an andern Stellen lediglich Bignon's Fehler reproduzierte. Da nun auch De Rozière in der neuesten Ausgabe der Formeln bisweilen nicht über Bignon's Lesarten oder Conjecturen hinausgekommen ist, so bietet bis jetzt Lindenbruch für manches einzelne allein den richtigen Text. Hierdurch gewinnt auch dasjenige Gewicht, was er an einigen Stellen las, wo heute durchaus nichts mehr zu erkennen ist.

Von dem noch vorhandenen Handschriftenmaterial hat

Lindenbruch ausserdem unzweifelhaft die jetzige Kopenhagener Handschrift benutzt, welche vermuthlich einst in seinem Besitze war, aus diesem in die herzoglich Holsteinsche Bibliothek zu Gottorp und mit derselben später nach Kopenhagen gelangte. Die Mehrzahl der salischen Formeln hat er in seine Sammlung aufgenommen und zwar in einer Fassung, welche es gewiss macht, dass sie grade dieser Handschrift und nur dieser entnommen sind. Besonders ist eine Benutzung der Münchener Handschrift, welche dieselben Formeln aber mit manchen Abweichungen enthält, völlig ausgeschlossen.

Als dritte von Lindenbruch benutzte und noch vorhandene Handschrift ist zu nennen Cod. Par. E. (lat. 13686), welcher die sog. Bignon'schen Formeln enthält. Auch hier ist evident, dass Lindenbruch grade diese damals im Besitze des Advokaten P. Daniel zu Orleans befindliche Handschrift benutzt hat, wenngleich er es nicht ausdrücklich sagt; denn nicht dürfen wir mit Stobbe (Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechts S. 88) auf diese Handschrift beziehen, was Lindenbruch 1602 in der oben erwähnten Briefstelle an Joh. Scaliger schreibt: 'a Daniele Marculfi formulas integras habeo'. Unmöglich konnte Lindenbruch diese kleine Formelsammlung für einen vollständigen Marculf halten. Er wird die 14 aus derselben aufgenommenen Formeln damals an Ort und Stelle abgeschrieben haben, ohne ihre Quelle einer besonderen Erwähnung zu würdigen.

Ausser diesen drei Handschriften haben nun Lindenbruch noch andere, welche wir entweder gar nicht oder doch nicht mit voller Sicherheit mit einer der noch jetzt vorhandenen identifizieren können, vorgelegen. Wenn er in der Vorrede sagt, er habe ausser der Pariser Handschrift noch eine ihm gehörige, welche nur wenig von dieser verschieden gewesen sei, benutzt, so werden wir, da er nur diese beiden, offenbar als seine Hauptquellen, aufführt, annehmen dürfen, dass die zweite eben dieselbe war, welche er von P. Daniel erhielt und die seiner Angabe nach 'Marculfi formulas integras' enthielt. Es muss demnach eine Handschrift gewesen sein, welche den in der Pariser befindlichen vollständigen Marculf wirklich ebenfalls ganz oder doch zum grössten Theile enthielt.

Die merkwürdige Uebereinstimmung mancher Stücke, welche sich so oder ähnlich nur in Cod. Par. B finden, lässt vermuthen, dass diese zweite von Lindenbruch benutzte Marculf-handschrift entweder B selbst oder doch eine ihr sehr nah verwandte gewesen sei. Abgesehen von vielen unbedeutenderen Uebereinstimmungen zwischen Lindenbruch'schen Texten und denen von B, spricht für die Benutzung einer solchen Handschrift besonders der Umstand, dass die beiden in B an Stelle von Marc. II, 24 und Sirm. 33 gesetzten Stücke, die sich in

keiner andern Handschrift wiederfinden, von Lindenbruch abgedruckt sind: Lind. 38; 168. Ebenso enthält Lind. 73 den Text von Sirm. 2 und 3 in der Fassung des Cod. Par. B, welcher hier nicht die echten Formeln von Tours, sondern ein Gemisch aus diesen und Marc. II, 37 bietet, nur dass bei Lindenbruch das Mischungsverhältnis durch einen nochmaligen Zusatz aus Marculf etwas verändert ist. Auch in Lind. 14 = Sirm. 1, §. 2 folgt Lindenbruch sehr augenscheinlich dem Texte von B, indem er die nur in diesem vorhandenen, aus einer nicht zur Sammlung von Tours gehörigen benachbarten Formel eingedrungenen Worte 'cum exiis et ingressis' in etwas veränderter Gestalt aufnimmt.

War es nun B selbst oder eine verwandte Handschrift, welche ihm vorlag?

Gegen die Benutzung von B selbst spricht zunächst, dass wir diese nicht mit der von P. Daniel an Lindenbruch mitgetheilten Marculfhandschrift identifizieren dürften, da B nach allem was wir über ihre Schicksale wissen nicht um 1602 in Daniels Besitze gewesen sein kann. Die Handschrift trägt auf der ersten Seite oben rechts die Bezeichnung: 'Jac. Aug. Thuani', während links und auf der letzten Seite der Name 'P. Pithou' eingetragen ist. Sowohl Peter Pithou († 1596) als auch Jacques Aug. de Thou († 1617) waren also einst Besitzer der Handschrift. Trotzdem nun letzterer den ersteren geraume Zeit überlebte, ist nicht unmöglich, dass de Thou schon vor Pithou im Besitze der Handschrift war, was die bevorzugte Stelle, welche sein Name in derselben einnimmt, anzudeuten scheint. Noch längere Zeit nach P. Pithou's Tode scheint wenigstens die Handschrift nicht in fremde Hände übergegangen zu sein, denn da Bignon dieselbe in seiner Vorrede noch als Codex Pithoeanus bezeichnet, muss man annehmen, dass sie, falls diese Vorrede noch zu Lebzeiten des Franz Pithou († 1607) geschrieben ist, in dessen Besitze, falls sie, was wahrscheinlicher ist, später verfasst wurde, im Besitze der Erben desselben sich befand. Sollte dennoch um das Jahr 1602 dieser Codex dem P. Daniel gehört haben, so müsste man annehmen, dass Lindenbruch von diesem nicht den alten Codex selbst, sondern nur eine Abschrift erhalten habe. Dem steht aber zweierlei entgegen: einmal dass Lindenbruch zu bestimmt von seinem Codex manuscriptus, der dem Pariser sehr ähnlich sei, spricht, womit er schwerlich eine damalige Abschrift meinen konnte, und zweitens, dass sich später in Lindenbruchs Heimat Spuren einer alten, jetzt leider verlorenen Marculfhandschrift finden, welche wahrscheinlich einst in seinem Besitze war.

Fabricius sagt in der Bibliotheca mediae et infimae Latinitatis, Hamburg 1734, lib. XXV. s. v. Marculfus am Ende:

‘Insignem codicem harum formularum (sc. Marculfi) annorum amplius DCC servo nactus ex sectione bibl. Gudianae’. Fabricius lebte, wie ein Jahrhundert früher Fr. Lindenbruch, in Hamburg, wodurch schon die Annahme, dass seine Marculfhandschrift mit der Lindenbruchs identisch war, nahe gelegt wird. Wir glauben aber auch den Weg verfolgen zu können, auf welchem wahrscheinlich der Codex in den Besitz des Fabricius gelangt ist. Aus dem Nachlasse der Gebrüder Lindenbruch ist bekanntlich ein grosser Theil der Handschriften und Bücher an die herzoglich Holsteinsche Bibliothek zu Gottorp gekommen; darunter vermuthlich auch unser Marculf. In der jetzt in Kopenhagen befindlichen Gottorpiana findet sich nun wohl jene kleinere aus Lindenbruchs Bibliothek herrührende Formelhandschrift, aber kein Marculf. Da nun Gude, aus dessen Bibliothek Fabricius die Handschrift erwarb, in der Zeit von 1671 bis 1678 Rath und Bibliothekar des Herzogs von Holstein-Gottorp war (Jöcher, Gelehrtenlexikon II, col. 1243), so liegt die Vermuthung nahe, dass unter seiner durch herzogliche Ungnade beendigten Verwaltung der Codex aus der herzoglichen Bibliothek den Weg in seinen Privatbesitz gefunden habe, um so mehr, da Gude schon früher besonderes Interesse für die aus dem Lindenbruch’schen Nachlasse nach Gottorp gekommenen Handschriftenschatze gezeigt hatte. Vgl. Brief von Heinsius an Gronov im Jahre 1664, Burmann, Sylloges III, p. 506. Seit der Erwähnung durch Fabricius ist die Spur der Lindenbruch’schen Marculfhandschrift verloren.

Auch der Text Lindenbruchs spricht dafür, dass dieser nicht die Pariser Handschrift selbst, sondern eine ihr verwandte benutzt habe. Wir erinnern uns der oben mitgetheilten Thatsache, dass das uns erhaltene Exemplar auf eine vollständigere Vorlage zurückgeht, deren Inhalt wir aus dem in der Handschrift überlieferten Index kennen lernten. Aus einem vollständigeren ebenfalls auf diese Vorlage zurückgehenden Exemplare würde sich auf das beste die Fassung, sowie überhaupt das Vorhandensein mancher Formeln in Lindenbruchs Ausgabe erklären, die sich in Par. A wie in B entweder gar nicht oder doch nur in abweichender Gestalt vorfinden, in der Vorlage von B aber theils mit Sicherheit vorauszusetzen, theils mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen sind. Dahin gehören z. B. Lind. 9 = Marc. I, 36; Lind. 90 = Marc. II, 52; Lind. 157 = Marc. I, 38 und Lind. 171 = Roz. 284 (Suppl. ad Marc.), welche sämmtlich in B fehlen. Während nun die Fassung der drei ersten, soweit sie nicht mit A übereinstimmt, sich sowohl aus einer Benutzung des Cod. Par. C als der Leydener Marculfhandschrift erklären liesse, stimmt die der vierten, in A nicht befindlichen Formel, ausschliesslich mit dem Texte der

letzteren überein, denn in C fehlt mehreres, was in Lind. 171 wie in der Leydener Handschrift steht; so z. B. die Inscriptio 'Ille rex illo comite' und zwischen 'rem' und 'vindedit' die Worte 'in praesente proferebat de nomine eius fecisset aut memorata'. Dass aber Lindenbruch diese Handschrift, welche 1643 im Besitze des Pariser Senators Alex. Petau war, benutzt hätte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sich von den ausser Marculf in derselben befindlichen zahlreichen Formulae Bituricenses keine einzige in seiner Ausgabe findet. Dagegen spricht für die Annahme, dass gerade Lind. 171 einem vollständigeren Exemplare der in B vorliegenden Bearbeitung entnommen sei, ganz besonders der Umstand, dass die Ueberschrift dieser Formel von der in Cod. Lugd. und Cod. Par. C überlieferten stark abweicht, dagegen bis auf ein Wort genau mit der, welche der Index von B bietet, übereinstimmt. Sie lautet bei Lindenbruch: 'Indiculus si quis in praesentia regis auctor fuerit' und ebenso nur mit Auslassung des ersten Wortes in jenem Index, während die Leydener Handschrift folgende Fassung hat: 'Si quis in praesentia regis de ea quae vindedit auctores esse voluerit emptori praecepto dominico ex hoc' und fast ebenso die Pariser, nur dass es hier heisst: 'auctoris se esse', und statt 'voluerit emptori' 'voluerit cum' steht.

Ebenso wie diese Formel kann Lindenbruch aber auch die drei anderen aus dem vollständigeren Exemplare von B genommen haben, denn von Marc. I, 36 und 38 wissen wir aus dem Index, dass sie sicher in der Vorlage enthalten waren, und II, 52, die Urkunde für Freilassung bei Gelegenheit der Geburt eines königlichen Prinzen, kann, obwohl sie der Index nicht besonders aufführt, dennoch sehr wohl im Texte zusammen mit dem auf den gleichen Fall bezüglichen königlichen Präcepte Marc. I, 39 unter der im Index aufgeführten Ueberschrift: 'Ut pro nativitate regis filii ingenui relaxentur', gestanden haben.

Andere Formeln, welche nur in B stehen, finden sich bei Lindenbruch wieder, aber mit Abweichungen, welche es glaublicher erscheinen lassen, dass der Herausgeber eine B ähnliche Handschrift, als dass er diese selbst benutzt habe. Lind. 14, welche sich sonst eng an die Fassung von Sirm. 1 in B anschliesst, hat an einer Stelle einen in keiner bekannten Handschrift befindlichen Zusatz 'ex nostro nomine', den man aber allenfalls auf Rechnung des Herausgebers setzen könnte. Dagegen ist das kaum möglich hinsichtlich der Abweichungen in Lind. 25 und 26. Erstere Formel fügt gegen die Handschrift hinter 'calumnia orta fuerit' ein: 'aut surrexerit, aut adesse conatus fuerit', und 26 hat statt 'alienandi licenciam non habeas quicquam', wie in der Handschrift steht, 'alienandi vel detrahendi aut in peius vertendi non habeas potestatem nec transferendi quicquam'.

Als lediglich eine abweichende Fassung von einer in B enthaltenen Traditio, Bal. 30, betrachtet De Rozière die Formel Lind. 115, welche die Uebertragung 'per durpilum et fistucam' erwähnt; vgl. Roz. 256. Die Abweichungen sind aber trotz mancher Aehnlichkeiten zu stark, als dass wir wirklich in beiden ursprünglich dieselbe Formel erblicken dürften. Eher könnten bei der Aehnlichkeit in der Stilisierung zwei verschiedene Formeln eines Verfassers und einer Handschrift vorliegen. Da nun auch F. Pithou in seinem Glossar zur Lex Salica, 48, dieselbe Formel, welche bei Lindenbruch steht, und zwar in genauer Uebereinstimmung mit dessen Texte citiert, so darf man die Vermuthung wagen, dass diese Formel ursprünglich sowohl in B, woraus sie Pithou nahm, als auch in dem Exemplare Lindenbruchs stand. Die der unsrigen ähnliche Traditio, Bal. 30, gehört nämlich in B zu einer voraufgehenden Schenkungsurkunde, deren Anfang auf einem zu Baluze's Zeit nicht mehr vorhandenen, zusammen mit einer ganzen Pergamentlage ausgefallenen Blatte stand. Vielleicht waren diese vorhergehenden Blätter zu Pithou's Zeit noch vorhanden und enthielten u. a. ein diesem Formelpaare ähnliches anderes, welches sich ebenso auch in Lindenbruchs Exemplare vorfand und unsere Traditionsformel darbot.

Nehmen wir so die Benutzung einer verlorenen, B ähnlichen, aber vollständigeren Handschrift neben den drei vorher genannten, sicher von Lindenbruch benutzten, an, so erklärt sich die weitaus grösste Zahl aller Formeltexte der Ausgabe, ohne dass nöthig wäre, die Benutzung einer dritten Marculphandschrift vorauszusetzen. Freilich würde die Annahme, Lindenbruch habe auch noch etwa den Marculftheil der Handschrift C benutzt, einiges leichter erklären; so die Fassung von Marc. II, 52, da wir von dieser Formel nicht mit Bestimmtheit ihr Vorhandensein in der Vorlage von B voraussetzen konnten, sowie eine Stelle in Marc. I, 24, wo wir andernfalls annehmen müssen, dass Lindenbruch den im Cod. Par. A fehlerhaft 'tam in palatio nostro' lautenden Passus richtig in 'tam in pago, quam in palatio nostro' verbessert habe. Die Correctur liegt aber so nahe, dass wir sie Lindenbruch, der auch in Marc. II, 3 richtig 'curialium' statt des 'aurialium' der Handschrift setzt, wohl zutrauen dürfen, zumal die Wendung auch sonst bei Marculf vorkommt. Auch Baluze hat, ohne eine diese Stelle richtig darbietende Handschrift zu kennen, die gleiche Verbesserung vorgenommen.

Hätte Lindenbruch aber wirklich diese dritte Marculphandschrift benutzt, so wäre unbegreiflich, dass er nach derselben nicht auch andere Lücken ausfüllte, z. B. die in der Aufzählung der Beisitzer des Hofgerichtes in Marc. I, 25, welche er gar nicht, und die in II, 37, welche er wie Bignon nach

einer Conjectur des Cujacius ergänzt. Ausserdem würde die Annahme der Benutzung dieser oder noch einer anderen Marculphandschrift den eigenen in der Vorrede gemachten Angaben Lindenbruchs zu sehr widersprechen. Ungenau sind diese allerdings so wie so, da er nur zwei Handschriften als seine Quellen angiebt und doch nachweislich mehrere benutzt hat; wollen wir jedoch nicht absichtliche Unwahrheit oder gar zu grobe Nachlässigkeit in seinen Worten argwöhnen, so müssen wir annehmen, dass er wirklich an reichhaltigeren Formelhandschriften, die den Marculph ganz oder ziemlich vollständig enthielten, nur zwei zur Verfügung gehabt und nur die besondere Erwähnung der benutzten kleineren Handschriften als unwesentlich unterlassen habe.

Dagegen muss ihm noch eine solche kleinere Handschrift, welche die Formeln von Tours, aber keinesfalls mehr als die ersten 33 derselben enthielt, vorgelegen haben; denn, abgesehen von vielen Einzelheiten, in welchen seine Texte dieser Formeln von der Fassung in B abweichen, dagegen mit der anderer Handschriften, besonders des Cod. Par. C, übereinstimmen, giebt er neben Nr. 73, der Combination von Sirm. 2 und 3 mit Marc. II, 37, wie sie B bietet, in Nr. 179 auch noch die echte Gestalt von Sirm. 2 und zwar mit einem Fehler (defensione für defensore), der sich nur in C findet. Wenngleich nun Lindenbruch unserer Meinung nach den Marculphtheil dieser Handschrift nicht benutzt hat, so ist doch deshalb eine Benutzung der Formeln von Tours in dem Exemplare grade dieser Handschrift nicht ausgeschlossen, da wir es hier mit einem Sammelcodex zu thun haben, dessen Bestandtheile möglicher Weise erst später zusammengefügt sind.

Ausser einigen wenigen Formeln, deren Quellen wir gar nicht kennen, sind nun noch eine Reihe von Stücken bei Lindenbruch gedruckt, welche so, wie sie dastehen, in keiner jetzt vorhandenen Handschrift zu finden sind, die aber auch Lindenbruch vermuthlich nicht in dieser Gestalt in seinen Quellen vorfand. In zahlreichen Fällen hat er zwei verschiedene Formeln der Handschriften zu einer neuen vereinigt. So hat er Nr. 59 aus Sirm. 23 und Marc. II, 13 gebildet, indem er beiden Formeln wörtlich entlehnte Abschnitte abwechselnd hinter einander setzte¹⁾.

In ähnlicher Weise ist von Lindenbruch Nr. 54 compilirt aus Sirm. 22 und Marc. II, 10, Nr. 83 aus Sirm. 16 und

1) Ego in Dei — advixero = Sirm. victum et vestitum — salvo iure meo = Marc. diligenter excolas — habeas potestatem = Sirm. Quod si — Ende = Marc. In den der Formel von Tours angehörigen Sätzen findet sich statt 'epistolam donationis' der anderen Handschriften 'epistolam adoptionis statim', wie nur B hat, andrerseits aber auch die Hinzufügung von 'et defensore' zu 'curia publica', welche sich nur in C findet.

Marc. II, 16, sowie Nr. 84 aus Sirm. 19 und Marc. II, 30. Auch in Nr. 139 giebt Lindenbruch nicht die Marculf'sche Tauschformel II, 23 rein wieder, sondern er verkürzt die Arenga nach Sirm. 26 und schiebt aus dieser Formel die so nur in B stehenden Worte: 'in illius tradidit potestatem vel dominationem' ein. Könnte man in all diesen Fällen, wo es sich nur um eine Vermischung von Formeln von Tours mit solchen Marculfs handelte, zu der Annahme geneigt sein, dass der Herausgeber die compilierte Gestalt bereits in seiner Handschrift vorfand, in welcher die Vermischung von Formeln der beiden Sammlungen, wovon B nur ein Beispiel giebt, eine weitere Ausdehnung erhalten haben konnte, so wird doch diese Annahme dadurch unwahrscheinlich, dass sich bei Lindenbruch auch Formeln anderer Sammlungen mit einander verbunden vorfinden. So ist in Nr. 52 ein Satz aus App. 35, das Uebrige aus Bign. 9 genommen, während an Nr. 102, welche sonst App. 24 gleicht, die nur in B vorhandene Corroboration von Marc. I, 22 gefügt ist.

Eine Uebersicht mag nun zeigen, aus welchen der fünf unsrer Meinung nach von Lindenbruch benutzten Handschriften die einzelnen Nummern der Ausgabe stammen. Wir bezeichnen dabei Cod. Par. A mit I, den B ähnlichen Codex Lindenbruchs mit II, die Kopenhagener Handschrift mit III, die der sog. Bignon'schen Formeln, Cod. Par. E, mit IV und endlich die Handschrift der ersten 33 Formeln von Tours, welche entweder Par. C oder eine dieser nahe verwandte war, mit V. Bei den Stücken aus Marculf und den Formeln von Tours, für welche dem Herausgeber je zwei Handschriften zu Gebote standen, führen wir beide an, sobald nicht deutlich zu sehen ist, dass er ausschliesslich der einen gefolgt ist.

Praefatio = Praef. Marc.: I; II.	14 = Sirm. 1, §. 2 : II; V.
1 = Marc. I, 5 : I; II.	15 = Marc. II, 6 : I.
2 = Marc. I, 6 : I; II.	16 = Marc. II, 4 : I.
3 = Marc. I, 7 : I; II.	17 = Bal. 27 : II.
4 = Roz. 516 : II.	18 = Rock. 1 : III.
5 = Marc. II, 1 : I; II.	19 = Rock. 3 : III.
6 = Marc. I, 3 : I; II.	20 = Rock. 4 : III.
7 = App. 44 (Ueberschrift von Marc. I, 4) : I.	21—24 = App. 40—43 : I.
8 = Marc. I, 35 : I; II.	25 = Roz. 341 : II.
9 = Marc. I, 36 : I; II.	26 = Roz. 320 : II.
10 = App. 31 : I.	27 = Marc. II, 5 : I.
11 = App. 45 : I.	28—30 = Bign. 19—21 : IV.
12 = Roz. 32 : II.	31 = Marc. I, 19 : I; II.
13 = Marc. II, 3 : I.	32 = Marc. I, 8 : I; II.
	33 = App. 10 : I; III.

- 34 = Bign. 15 : IV.
 35 = Marc. I, 11 : I; II.
 36 = Marc. I, 23 : I; II.
 37 = Marc. I, 24 : I.
 38 = Roz. 10 : II.
 39 = Marc. I, 40 : I; II.
 40 = Roz. 3^{bis} : ?
 41 = Marc. I, 30 : I; II.
 42 = Marc. I, 31 : I.
 43 = Marc. I, 13 : I; II.
 44; 45 = Marc. I, 14 : I; II.
 46 = Marc. I, 17 : I; II.
 47 = Marc. I, 18 : I; II.
 48 = Marc. I, 12 : I; II.
 49 = Marc. II, 7 : I.
 50 = Rock. 13 : III.
 51 = Marc. II, 9 : I; II.
 52 = Bign. 9; App. 35 : IV; I.
 53 = Bign. 11 : IV.
 54 = Sirm. 22; Marc. II, 10 : II; V; I.
 55 = Rock. 12 : III.
 56 = Marc. II, 11 : I; II.
 57 = Rock. 14 : III.
 58 = Rock. 21 : III.
 59 = Sirm. 23; Marc. II, 13 : I; II; V.
 60 = App. 52 : I.
 61 = Marc. II, 36 : I; II.
 62 = App. 47 : I.
 63–65 = App. 53–55 : I.
 66 = Marc. II, 12 : I; II.
 67 = Marc. II, 14 : I; II.
 68 = Sirm. 25 : II; V.
 69 = App. 39 : I.
 70 = Bign. 18 : IV.
 71 = Marc. II, 17 : I.
 72 = Bal. 28 : II.
 73 = Marc. II, 37; 38; Sirm. 2; 3 : I; II.
 74 = Sirm. 24 : II; V.
 75 = Rock. 7 : III.
 76 = Marc. II, 15 : I.
 77 = App. 37 : I.
 78 = Sirm. 14 : II; V.
 79 = Roz. 231 : ?
 80 = Sirm. 15 : II; V.
 81 = Sirm. 32 : II; V.
 82 = Rock. 19 : III.
 83 = Sirm. 16; Marc. II, 16 : II; V; I.
 84 = Marc. II, 30; Sirm. 19 : I; II; V.
 85 = Marc. II, 29 : I; II.
 86 = App. 18 : I.
 87 = Bign. 10 : IV.
 88 = Rock. 23 : III.
 89 = Marc. I, 39 : I.
 90 = Marc. II, 52 : I; II?
 91 = Sirm. 12 : II; V.
 92–94 = Marc. II, 32–34 : I; II.
 95 = App. 13 : I.
 96 = Rock. 10 : III.
 97 = App. 8 : I.
 98 = App. 56 : I.
 99 = App. 48 : I.
 100 = Roz. 70 : ?
 101 = Bal. 43 : ?
 102 = App. 24; Marc. I, 22 : I; II.
 103 = Rock. 9 : III.
 104 = Marc. I, 34 : I; II.
 105 = Marc. I, 33 : I; II.
 106 = App. 46 : I.
 107 = Sirm. 28 : II; V.
 108 = Bal. 9 : I.
 109 = Marc. I, 25 : I.
 110 = Marc. I, 26 : I; II.
 111 = Marc. I, 29 : I; II.
 112; 113 = Marc. I, 27; 28 : I; II.
 114 = Marc. I, 20 : I; II.
 115 = Marc. I, 21 : I; II.
 116 = Roz. 437 : ?
 117; 118 = Sirm. 29 : II; V.
 119 = Sirm. 30 : II; V.
 120 = Sirm. 31 : II.
 121 = Marc. II, 18 : I; II.
 122 = App. 23 : I.
 123 = App. 51 : I.
 124 = Rock. 22 : III.
 125 = Bign. 8 : IV.
 126 = Marc. I, 32 : I; II.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 127 = Rock. 8 : III. | 156 = App. 57 : I. |
| 128; 129 = Marc. II, 19; 20 : I; II? | 157 = Marc. I, 38 : I; II. |
| 130 = Bign. 3 : IV. | 158 = Marc. I, 37 : I; II. |
| 131 = Sirm. 8 : II; V. | 159 = App. 38 : I. |
| 132 = Bign. 2 : IV. | 160 = App. 29 : I. |
| 133 = Marc. II, 22 : I; II? | 161 = App. 21 : I. |
| 134 = Sirm. 10 : II; V? | 162 = App. 6 : I. |
| 135 = Marc. II, 28 : I; II. | 163 = App. 32 : I. |
| 136 = App. 16 : I. | 164 = App. 5 : I. |
| 137 = App. 58 : I. | 165 = App. 1 : I. |
| 138 = Sirm. 11 : II; V. | 166 = App. 2 : I. |
| 139 = Marc. II, 23; Sirm. 26 : I; II. | 167 = App. 4 : I. |
| 140 = App. 17 : I. | 168 = Roz. 454 : II. |
| 141 = Bign. 14 : IV. | 169 = Rock. 24 : III. |
| 142–144 = Marc. II, 25–26 : I; II. | 170 = App. 7 : I. |
| 145 = App. 15 : I. | 171 = Roz. 284 : II. |
| 146 = Sirm. 13 : II; V. | 172 = Bign. 12 : IV. |
| 147 = App. 50 : I. | 173; 174 = App. 33; 34 : I. |
| 148 = Marc. II, 35 (nicht Sirm. 45) : I; II. | 175 = Bign. 13 : IV. |
| 149 = App. 36 : I. | 176 = App. 30 : I. |
| 150 = Marc. II, 41 : I. | 177 = Bal. 5 : I. |
| 151 = Sirm. 4 : II; V. | 178 = Marc. II, 31 : I. |
| 152 = Rock. 6 : III. | 179 = Sirm. 2 : V. |
| 153; 154 = App. 19; 20 : I. | 180 = Sirm. 20 : II; V. |
| 155 = Pithou, Gloss. ad L. Sal. 48 (Roz. 256 ^{bis}) : II? | 181 = App. 25 : I. |
| | 182 = App. 9 : I. |
| | 183 = Roz. 391 : I. |
| | 184 = Roz. 643 : I. |
| | 185 = App. 12 §. 1 : I. |

Woher der Herausgeber die mehrfach handschriftlich vorkommende Formel Nr. 101 genommen habe, ist nicht mit Gewissheit zu sagen. Die Fassung entspricht am besten der des Codex Par. J.

Es bleiben ausserdem noch fünf Nummern übrig, welche so oder ähnlich weder in Handschriften, noch in von Lindenbruch unabhängigen Drucken zu finden sind. Es sind dies: 40, Sacramentum fidelitatis, 100 eine Formel, der ein Schreiben der Kirche zu Langres an den König zu Grunde liegt; 116 eine in Ausdruck und Sache römische 'Formula citationis' und endlich 79 Constitutio dotis, welches Stück aber gar keine Formel ist, sondern eine wirkliche Urkunde aus der Umgegend von Chartres mit allen Orts- und Personennamen, doch leider ohne Datum. Möglich, dass auch diese Stücke noch sämtlich in der Lindenbruch'schen Handschrift II enthalten waren.

Auf diesen beiden Ausgaben, der Bignon'schen und der Lindenbruch'schen vom Jahre 1613, beruhen in der Haupt-

sache alle späteren Gesamtausgaben mit Ausschluss derjenigen De Rozière's.

Zunächst soll im Jahre 1655 nach der Angabe Genglers (Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse S. 245 Note 189) eine neue Ausgabe in 8° zu Strassburg erschienen sein, während die 'Histoire littéraire de la France' III, p. 569 eine Strassburger Ausgabe in 4° von 1656 erwähnt. Hat es wirklich eine solche gegeben, so werden wir sie für identisch mit der von Gengler angeführten halten und das abweichende in den Angaben auf einen Irrthum zurückführen dürfen, doch erscheint mir die Existenz einer Strassburger Ausgabe überhaupt zweifelhaft, da schon die Verfasser der 'Histoire littéraire' erklären, die Ausgabe, welche sehr selten sei, nicht selbst gesehen, sondern nur durch Andere sehr unbestimmte Nachricht davon erhalten zu haben. Im günstigsten Falle wird es sich um einen blossen Nachdruck der Ausgabe Bignon's oder Lindenbruchs handeln.

Zehn Jahre nach Bignon's Tode erschien eine neue Auflage seines Werkes besorgt von Heinrich Bignon, Paris 1665. Hinzugefügt ist die Lex Salica nach Lindenbruchs Ausgabe mit Fr. Pithou's Glossar und Noten des Hieronymus Bignon und ausserdem eine Reihe auf Leben, Werke und Tod des letzteren bezüglicher Stücke von zum Theil überschwänglich panegyrischem Charakter. Was dagegen die Formeln anbelangt, so ist im Wesentlichen nur die alte Ausgabe wieder abgedruckt. Sogar einzelne Druckfehler der ersten Ausgabe werden reproduziert, z. B. Marc. II, 41 'accolavi' statt 'accolani', andere werden freilich verbessert, doch kommen auch neue hinzu; so steht Marc. II, 42 'bona', wo die erste Ausgabe richtig 'dona' hat. Sonst unterscheidet sich diese Ausgabe von der früheren im Texttheile fast nur durch die Hinzufügung von Randnotizen, welche viele Lesarten Lindenbruchs, einige Citate aus der Lex Romana Visigothorum und anderen Quellen und einzelne andere Anmerkungen enthalten. Der Notentheil ist dagegen durch Erweiterung vorhandener und Hinzufügung neuer Noten bereichert.

Neben dieser wird noch eine Ausgabe von 1666 angeführt, doch ist dies, wie schon Stobbe, RQ. I, §. 3, Note 3, S. 29, aus der Uebereinstimmung der Citate, ohne die Ausgaben selbst mit einander vergleichen zu können, mit Recht vermuthet hat, lediglich eine neue Titelausgabe der vorigen. Allein die Jahreszahl auf dem Titelblatte ist verändert, sonst habe ich weder im Inhalte noch in der Ausstattung die geringste Abweichung wahrnehmen können, ebensowenig aber die Notiz: 'Prima editio absoluta fuit die 6. Novembr. 1665', welche nach Stobbes Angabe, sich auf dem Blatte hinter dem Titel befinden soll.

Ein wörtlicher Abdruck der ersten Ausgabe Bignon's ist

enthalten in der *Bibliotheca maxima Patrum*, Lugd. Bat. 1677, p. 767—813. Dass nicht die zweite zu Grunde liegt, ist u. a. daraus ersichtlich, dass die falsche Ueberschrift zu Bign. 22: 'Indiculus quem praepositus transmittit ad abbatem' sich hier wie in der Ausgabe von 1613 findet, während die spätere den Fehler berichtigt hat¹⁾. Zwei andere von Fabricius, *Bibl. mediae et infimae latinitatis lib. XXV s. v. Marculfus*, angeführte Drucke, *Bibliotheca Patrum Colon. tom. VII* und *Bibl. Patrum Paris. tom. II, supplem.*, die ich nicht habe untersuchen können, werden schwerlich etwas anderes bieten.

Von neuem hat Le Cointe den Marculf mit der Pariser Handschrift verglichen und einige Formeln desselben theils bruchstückweise, theils ganz in sein Annalenwerk aufgenommen. Vgl. *Annales ecclesiastici Francorum III*, Paris 1668; daselbst findet sich: a. 652 §. 28: Marc. I, 1. a. 653 §. 38: Marc. I, 2; §. 39: Marc. I, 3 und ein Stück von I, 11; §. 40: Marc. I, 4. Von diesen Drucken sollte man in Bezug auf Genauigkeit in der Wiedergabe der Handschrift sehr grosse Erwartungen hegen, denn Le Cointe erklärt a. 652, §. 53, er habe bei der Vergleichung gefunden, dass die sprachlichen Fehler Marculfs von Bignon verbessert seien; er aber habe den echten Marculf dem fleckenlosen vorgezogen, was er nur bemerken wolle, damit der Leser nicht über die Abweichungen der bei ihm befindlichen Marculf'schen Formeln von Bignon's Ausgabe erschrecke. Diese Vorsicht erweist sich aber als völlig unnöthig, denn was Le Cointe bietet sind ziemlich genaue Abdrücke des Bignon'schen Textes mit dessen zahlreichen an den Barbarismen der Handschrift vorgenommenen Verbesserungen. Sogar wo Bignon ein ihm unverständliches Wort durch ein ganz anderes ersetzt, folgt Le Cointe ihm und nicht der Handschrift.

Einen wirklichen Fortschritt brachte erst die Publikation von Baluze; seine Ausgabe der Formeln, *Capitularia regum Francorum II*, Paris 1687 col. 369 sqq., ist auch in Bezug auf die bereits gedruckten Formeln keineswegs eine blosser Wiederholung der Bignon'schen Ausgabe. Freilich hat Baluze den äusseren Bestand der Sammlungen, wie ihn sein Vorgänger zum Theil im Widerspruch mit den Handschriften construiert hatte, beibehalten, im grossen und ganzen auch dessen Text zu Grunde gelegt, aber im einzelnen vielfach nach den Handschriften, auch nach solchen, welche Bignon gar nicht oder doch nicht zu unmittelbarer Benutzung zugänglich waren, verbessert. Die Handschriften, welche er seinen eigenen, durch die Gestalt seines Textes bestätigten Angaben (Tom. I, Praef.

1) Lediglich eine kalligraphisch ausgeführte Copie dieses Druckes in der *Bibl. maxima Patrum* ist die Handschrift No. 10188 des Sir Thomas Phillips zu Middlehill, wie sich aus mir von Herrn Dr. Liebermann gültig gemachten Mittheilungen ergibt.

§. 87; 88 p. 58 sqq.) nach benutzt, waren folgende: 1. die Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris (Roz. Par. A); 2. die Pithou'sche Handschrift (Roz. Par. B); 3. eine Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris enthaltend die Formeln von Tours (Roz. Par. D); 4. die jetzt in Warschau befindliche Handschrift derselben Formeln (Roz. Cod. Keller). Somit konnte Baluze für Marculf, für die von ihm 'Appendix Marculfi' genannten Formeln von Sens und für die von ihm 'Formulae Sirmondicae' genannten Formeln von Tours einen wesentlich verbesserten Text bieten, und in der That unterscheidet sich derselbe im ganzen sehr vorthellhaft von dem Bignon's. An zahlreichen Stellen, wenn auch nicht überall gleichmässig, hat er die handschriftlichen Lesarten eingesetzt. Einen weniger guten Text als Bignon bietet er nur in einzelnen Formeln, besonders da, wo er sich hat verleiten lassen, aus der Pithou'schen Handschrift interpolierte Stellen aufzunehmen; vgl. z. B. den Anfang von Sirm. 3. Lediglich eine Reproduktion der Bignon'schen Ausgabe konnte er von den sog. Formulae Bignonianae geben, da ihm die Handschrift derselben nicht zu Gebote stand. Ebenso druckte er aus Lindenbruchs Ausgabe 47 in den übrigen Sammlungen nicht enthaltene Formeln ganz oder zum grösseren Theile wieder ab, während er für die übrigen auf die in seiner Ausgabe entsprechenden Stücke verwies. Neu hinzugefügt hat Baluze diejenigen Formeln der Handschriften A und B, welche Bignon nicht aufgenommen hatte, indem er sie mit einigen anderen verbunden als 'Nova Collectio Formularum' den von Bignon publizierten Sammlungen zur Seite stellt. Unverändert wurden die Formeln in der neuen Ausgabe des Baluze'schen Werkes, Paris 1780, und vermuthlich ebenso in dem Nachdruck der ersten, Venedig 1773, wiederholt.

Von den folgenden Ausgaben hat nun keine, soweit die bei Baluze gedruckten Formeln in Frage kommen, aufs neue eine Handschrift zu Rathe gezogen.

Canciani hat alle seiner Zeit bereits edierten fränkischen Formelsammlungen wieder abgedruckt, und zwar Leges Barbarorum II, p. 176 sqq. Marculf, den Appendix und die Bignon'schen Formeln, ebendasselbst III, p. 431 sqq. die Sirmond'schen Formeln, die Nova Collectio des Baluze und die später von demselben, Miscellanea VI, p. 546 sqq., mitgetheilten Formeln zweier Handschriften, die von Mabillon edierten Formulae Andegavenses und endlich 34 Formeln Lindenbruchs. Meist hält er sich an den Baluze'schen Text, ignoriert aber auch bisweilen dessen Verbesserungen und giebt einfach den schlechteren Text Bignon's wieder.

Bouquet druckte im Recueil IV, p. 465 sqq., Paris 1741, Marculf, den Appendix, die Formeln von Tours, die Bignon'schen

Formeln, eine Auswahl der Lindenbruch'schen und die Andegavenses ab. Seine Quellen sind ebenfalls die vorliegenden Drucke. Bignon's Ausgabe legte er zu Grunde und verbesserte sie nach Baluze, schied aber, da er alle diese Sammlungen unter die Quellen der merowingischen Periode stellte, einige gar zu entschieden karolingische Stücke, App. 8; 11; 12; 45, aus.

Alle bis dahin bekannten fränkischen Formelsammlungen mit Ausnahme der sog. Carpentier'schen Diplomenformeln aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr. hat dann Walter zusammen mit anderen zum ersten Male vereinigt in einem handlichen Bande, dem dritten Theile seines 'Corpus Juris Germanici', Berlin 1824, p. 283 sqq. wieder abgedruckt. Er schliesst sich, soweit die Sammlungen bei Baluze gedruckt sind, eng an dessen Texte an, notiert aber hier und da wichtigere, aus dem gedruckten Materiale bekannte Abweichungen der Handschriften.

Mit dieser Ausgabe schliesst zunächst die Reihe der auf Bignon, Lindenbruch, Baluze und Mabillon beruhenden Editionen ab. Man erkannte die Mängel der gedruckten Texte und die Nothwendigkeit, auf die Handschriften selbst wieder zurückzugehen. Nachdem in Deutschland und Frankreich manche einzelne Formeln und ganze Sammlungen, die zum Theil noch völlig unbekannt waren, nach den Handschriften gedruckt worden waren, erschien dann 1859 zu Paris die auf Benutzung aller bekannten Handschriften beruhende Gesamtausgabe De Rozière's, welche die gesammte aus dem Gebiete des fränkischen Reiches überlieferte Formelmassse darbietet.

Als ein Anachronismus der stärksten Art erscheint es, dass 1863, also vier Jahre nach der Publikation dieser Ausgabe, in Migne's *Patrologia latina*, 87 col. 693 sqq. eine Formelausgabe erschien, welche im Wesentlichen nur ein mechanischer Abdruck des Bouquet'schen Textes war¹⁾. An fränkischen Formeln sind noch hinzugefügt unter der Ueberschrift 'Formulae ineditae', obwohl der Herausgeber der *Patrologie* ausdrücklich angiebt, dass und wo sie bereits gedruckt seien, 15 zuvor von Pardessus in der *Bibliothèque de l'école des chartes* IV, p. 14 sqq. und I, p. 217 sq. herausgegebene Formeln, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass für eine derselben, Nr. 15 (= Roz. 404), bei Migne ausnahmsweise eine selbständige Benutzung der Handschrift vorliegt.

Schon in den beiden ersten Gesamtausgaben der Formeln tritt eine doppelte Richtung hervor, deren eine, die von Bignon vertretene literarhistorische, die Stücke in ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit belässt und die überlieferten

1) Die bei Bouquet ausgelassenen 4 Formeln hat Migne wieder eingesetzt, trotzdem aber die Note, worin Bouquet die Auslassung ankündigt und motiviert, mit abgedruckt.

Sammlungen als solche giebt, während die andere, welche der deutsche Herausgeber, Lindenbruch, eingeschlagen hat, die handschriftliche Ueberlieferung auflöst und die einzelnen Formeln nach ihrem sachlichen Inhalte systematisch ordnet. Der gleiche Unterschied wie zwischen den beiden Ausgaben des Jahres 1613 wird sich, wie wir schon anfangs bemerkten, zwischen der in den Monumenta Germaniae bevorstehenden Ausgabe und der letzten wissenschaftlich in Betracht kommenden geltend machen; denn während De Rozière dem Vorgange Lindenbruchs gefolgt ist, werden wir auf dem zuerst von Bignon eingeschlagenen Wege zum Ziele zu kommen suchen.

Berichtigungen.

S. 29 Z. 14 ist zu lesen: fast regelmässig.

Durch die in der Urkunde Pippins (P. 15) vorgenommene fehlerhafte Ergänzung 'Precipientes ergo precipimus' verleitet habe ich S. 36 irrthümlich angenommen, dass auch in der zu Grunde liegenden Marculf'schen Formel (I, 35), welche nur die beiden ersten Wörter bietet, das verbum finitum ausgefallen und nach Analogie von Marc. I, 4; 19; 33; 36 durch 'iubemus' zu ergänzen sei. Es ist vielmehr unzweifelhaft, dass Marculf, wie in I, 16; 17 und 31, so auch hier allein mit dem Particip 'Precipientes ergo' den königlichen Befehl anknüpfen wollte. Diese Stelle ist sonach nicht in der dort angegebenen Weise zu verwerthen.
